

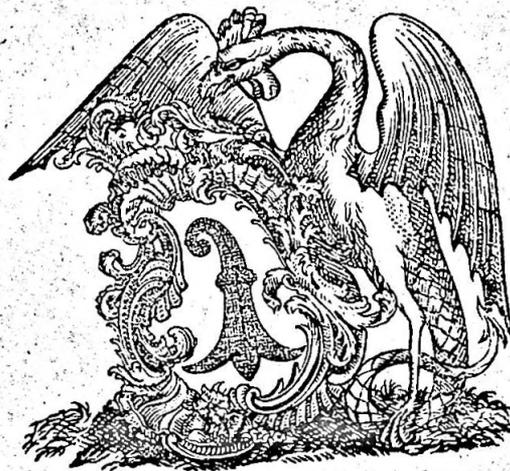
Der
Stadt Basel
Landes-Ordnung

Auf
Hoch-Obrigkeitlichen Befehl;
zusammengetragen,
und durch
vielfältige Erkantnußen
vermehret, verbessert, und in öffentlichen
Druck befördert,

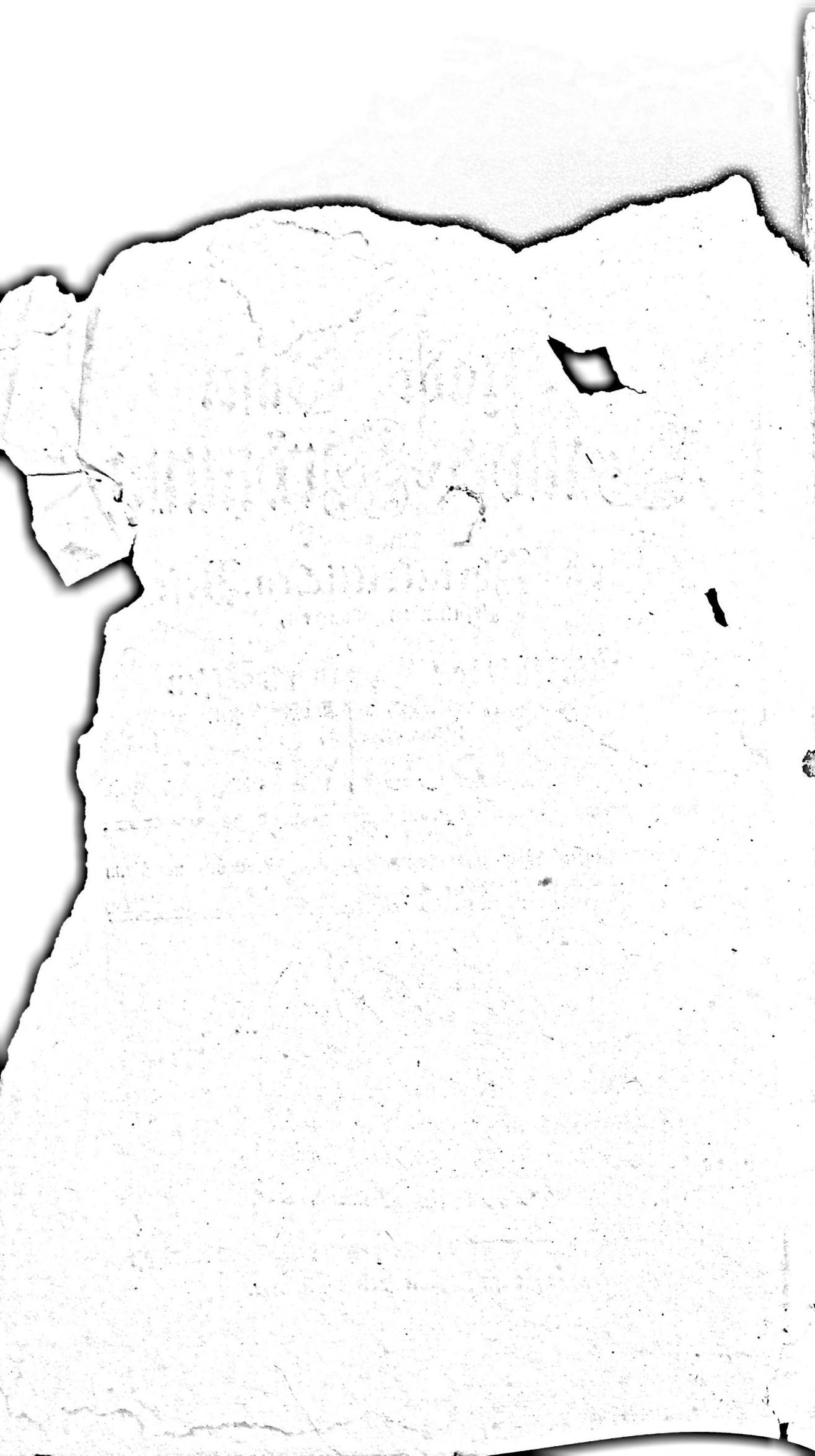
MDCCLVII.

Deut. I. v. 16.

Verhöret euere Brüder, und richtet recht zwischen Jedermann, und seinem
Bruder, und dem Fremdlinge.



Gedruckt bey Johann Heinrich Decker.





SS **W** **R** Samuel Merian,
der Burgermeister, Klein- und
Grosse Râth der Stadt Basel;

Entbieten allen und jeden Unseren getreuen lieben Angehörigen, Unsern Gruss und Gnädigen Willen, und geben anbey hiemit denenselben zu vernemen: Daß seit der von Uns den 7. Herbstmonat 1654. publicirten Landes-Ordnung sich sehr viele Fâhle zugetragen, welche der Gesâzgeber unmöglich hat vorsehen, vielweniger Gesâze, nach welchen solche zu erörteren gewesen wâren, vorschreiben können, als sind seithero viele vorgekommene Geschâffte nach denen Regeln der Billich- und Gerechtigkeit durch unterschiedliche deszwegen ergangene Mandaten und Erkenntnissen entscheiden und beendiget worden. Wann aber keine dieser Erkenntnissen der Landes-Ordnung einverleibet worden; Haben Wir aus Landes-Vâtterlicher Vorsorg zum Besten Unserer Unterthanen, einer Commission den

Gnädigen Befehl aufgetragen, sowohl die Landes-Ordnung selbst, als auch obangezogene Mandaten und Erkenntnissen fleißig zu durchgehen, und Uns einen neuen Aufsatz einer verbesserten und vermehrten Landes-Ordnung vorzulegen; Wann nun diesem Unserm Befehl ein Genügen geleistet worden, so haben Wir diese vermehrte Uns vorgelegte Ordnung gutgeheissen und Obrigkeitlich hiemit bestätigt. Befehlen demnach, daß alle Unsere Angehörige solche geflissentlich in Obacht nehmen, und deren nachkommen sollen. Vornemlich aber sollen Unsere Ober- und Unter-Beamte und Gerichte, sowohl in Entscheidung Rechtlicher Streitigkeiten, als Anlegung der Bussen, und übrigen darinn enthaltenen Handlungen, sich darnach richten, und in der Sachen Erörterung dieselbe insonderheit vor Augen haben. In jenigen Fällen aber, deren Entscheid in dieser Ordnung nicht enthalten, sollen sie, vermög ihres Endes, nach ihrem besten Verstand, Wissen und Gewissen sprechen, und sollen künfftighin die Richter auf unserer Landschaft von den Parteyen keine Rechtliche Gutachten mehr annehmen, ihnen aber selbst den dergleichen einzuholen wohl erlaubt seyn.

Der-



Verzeichnuß der Titeln dieser Landes-Ordnung.

Erster Theil.

Von Erbfählen, so wohl derer, welche ohne Testament,
als auch derer, so mit Hinterlassung eines
Testaments absterben.

Tit.	Blat.
I. So ein Mann stirbt und Kinder hinterläßt.	1.
II. Von der Wittib Morgengaab.	3.
III. Von dem Besitz des Vatters Haus.	ibid.
IV. So ein Weib vor dem Manne stirbt und Kinder hinterläßt.	4.
V. So ein Mann stirbt und nur Töchtern hinterläßt.	5.
VI. Von derer Söhnen und Sohns Söhnen Erbrecht, so aussert der Stadt Basel-Gebiet sesshaft sind.	6.
VII. Daß Kinds-Kinder ihre Groß-Väter und Groß Müttern, obchon dieselbe noch eheliche Kinder im Leben haben, an ihrer Eltern statt erben mögen.	7.
VIII. Wann zwen sich verheyrathen nach Landes-Recht, und eines ohne Kinder stirbt.	ibid.
IX. Wann ein Sohn ohne Kinder von der Mutter absterbt, und Brüder hinterläßt.	8.
X. Wie Vatter und Mutter, Groß-Vatter und Groß-Mutter, ihre Kinder oder Kindes-Kinder erben.	9.
XI. Wie Geschwisterte einandern erben, und wie die Kinder von verstorbenen Geschwisterten succediren.	11.
XII. Von Erbschaft derer, so in weiterer Neben-Vinien verwandt sind.	12.
XIII. Was bey den Erbs-Theilungen ferners zu beobachten, und von Einwerfung der empfangenen Mittlen.	ibid.
	XIV.

XIV.	Wie bey den Schatzungen in Erbschaften zu verfahren.	15.
XV.	Von Testamenten und Vermächnissen insgemein.	18.
XVI.	Wer zu testieren, oder letzte Willens-Verordnungen zu machen nicht befugt seye.	19.
XVII.	Von Gerichtlichen Testamenten.	20.
XVIII.	Von Testamenten, so bey den Landschreibern aufgerichtet werden.	21.
XIX.	Von Abänderungen in den Testamenten.	23.
XX.	Wann zwey Ehegemächte einander vermachen, und darnach Kinder bekommen, die aber vor ihnen sterben; ob das Testament gültig oder nicht?	24.
XXI.	Von Publication der Testamente.	ibid.
XXII.	Von Aufrichtung der Eheverordnungen	25.
XXIII.	Von Gaben und Schenckungen, so unter lebenden beschehen.	25.
XXIV.	Aus was Ursachen die Eltern ihre Kinder und Kindes-Kinder enterben mögen.	26.
XXV.	Von Erbs-Verzügen, und wie solche auf der Landschaft Platz haben mögen.	27.

Zweiter Theil.

Von allerhand Contracten und Verbindungen.

Tit.		Blat.
I.	Von Verbindungen oder Verpflichtungen, wie auch den Contracten insgemein.	29.
II.	Von ausgeliehenem Geld, oder anderen ausgeliehenen Sachen, welche verbraucht werden, zu Latein Mutuum, zu Teutsch aber Borgleichung genannt.	30.
III.	Von Obligationen und anderen Gilt-Verschreibungen.	34.
IV.	Von Bürgschaften.	40.
		V.

V.	Daß man nicht Geld ausleihen und Güter für den Zins nutzen solle.	43.
VI.	Von Leihen und Entleihen, Commodatum genannt.	44.
VII.	Von der Hinderlag oder zu treuen Händen hinderlegtem Gut, zu Latein Depositum genannt.	45.
VIII.	Vom Kauffen und Verkauffen.	46.
IX.	Vom Viehe-Kauf.	49.
X.	Vom Tauschen.	ib.
XI.	Von der Zug-Berechtsamme.	50.
XII.	Von der Verlehnung und dem Bestand, zu Latein Locatio conductio genannt.	52.
XIII.	Von Erblehen und Bodenzinsen.	54.
XIV.	Von Trägereyen oder Ermehlung der Trägereyen.	57.
XV.	Von Verpfündungen.	ib.
XVI.	Von dem Weiber-Gut auf der Landschaft bey entstehenden Falliments-Fählen.	58.
XVII.	Von Auskündungen.	59.
XVIII.	Von den Ganten insgemein, und von den freywilligen Ganten ins besondere.	61.
XIX.	Von Auskündungs- und Falliments-Ganten	66.
XX.	Von Concurs der Creditoren bey entstandenem Falliment, und wie dieselbe sollen angewiesen, und collocirt werden.	67.

Dritter Theil.

Von Schuldsachen und anderen Streitigkeiten, so entweder vor dem Landvogt oder dem Gericht auszumachen sind.

Tit.		Blat.
I.	Ordnung und Tax, nach welcher sich die Gerichte der Stadt Basel Obhern Nemteren in Beziehung der Gerichts-Urtheil-Fertigungs- und anderer Kosten künftigs betragen, und darüber Niemanden beschwären sollen, so den 16. April 1687. auf die Landschaft publicirt worden.	75. II

II.	Wie die Schulden rechtlich zu treiben.	78.
III.	Von den Schatzungs = Erbs = Gant = und Verweisung = Gelttern, auch Rauffschillingen auf der Landschafft.	80.
IV.	Von den Gant = Bürgen in die Leistung zu bieten.	81.
V.	Von Gelübdnussen.	82.
VI.	Von Zuspruch um eigen und Erb so verjähret, wie auch verjähreten Schulden und anderen verjähreten Forderungen mehr.	ibid.
VII.	Von Gerichtlichen Zusammenweisungen.	83.
VIII.	Von der Gerichtsleuthen End und wie sie abzutretten haben.	84.
IX.	Wer ein Urtheil hilft mehrern, ohne zu wissen warum es zu thun, was er besseret.	86.
X.	Von Unzuchten in den Gerichten.	ibid.
XI.	Wer vor Recht nicht erscheint, wie der gestraft wird.	87.
XII.	Was man einem, so Kundschafft sagt, schuldig.	ibid.
XIII.	Wie die Botten, Schulden zu fordern, in die Aemter kom- men sollen.	88.
XIV.	Vom Appelliren.	90.
XV.	So jemand über den Dbervogt oder andere für die Dbrig- keit Klägten bringen wollte.	92.

Vierter Theil.

Von Vogteyen, Frohndiensten, Verrichtung der
Einigsmeystern, Amts = Pflegern, auch aller-
hand Ungebühr und Freveln.

Tit.		Blat.
I.	Von Kindern, Waisen und Unmündigen.	93.
II.	Von Frohndiensten.	94.
III.	Von Ausscheidung Steeg und Weegs.	95.
IV.	Von Besichtigung der Mißbauern.	96.
V.	Von Besichtigung der Zieglen.	ibid.
VI.	Von der Einig = Meystern und Amts = Pflegern Beloh- nung.	97.
VII.	Wie lang die Garben in dem Feld geschirmet seyen.	98.
VIII.	Von Dienst = Knechten und Mägden.	ibid.
IX.	Von der Urgenossamme, oder von der Verehelichung mit ausländischen Versohnen.	99.
X.	Von Freveln, und darauf gehörigen Straffen.	100.
XI.	Von den Wirthen.	104.

Der



Der
Landes-Ordnung
Erster Theil.

Von Erbsählen, so wohl derer,
 welche ohne Testament, als auch
 derer, so mit Sinterlassung eines
 Testaments absterben.

Tit. I.

So ein Mann stirbt, und Kinder hinterläßt.



Ein einer Unserer Unterthanen To: Wie es bey
 Theilung
 halb zu
 halten
 wann ein
 Unterthan
 stirbt.
 des abgehen, Weib und Kinder hinter:
 lassen wurde, so soll es noch ferners bey
 der, den 6ten Aprill des Jahrs 1603.
 dessentwegen gemachten Verordnung sein Verbleibens ha:
 A ben;



In Anse-
hung der
liegenden
Gütern
welche

ben ; Nämlichen daß alsdenn Haus , Scheuren , Ställ ,
zinsbare und ledige Güter , samt Wägen , Kärren , Pflü-
gen , und Eisen = Geschirr , nach Billigkeit , was die auf Ab-
ziehung darauf stehender Zins und Schulden , (welche die
Söhne über sich nehmen sollen) werth seyen , geschätzt und
angeschlagen , darzu , wo man sich selbst nicht vergleichen kan,
die Amtspfleger oder andere ohnparthenische Ehemänner erfor-
deret werden ; Und denn vermög selbigen Anschlags , den Kin-
dern die zween = und der Wittib oder Mutter der dritte Theil
gedenen ; Die Söhne aber Haus , Scheuren , Ställ und li-
gende Güter , als obsteht , samt Wägen , Kärren zc. damit es
keine Zerschrenkung der Güter gebe , allein under sich zertheilen
und zu Handen nehmen , der Mutter in der Behausung ihre
Wohnung , so lang sie sich nicht anderwärts verhehelichet , lassen ,
und derselben , was sich zu ihrem dritten Theile , wie auch den
Töchtern dasjenige , was sich ihnen zu ihrer Angebuhr be-
ziehen thut , zu unterschiedlichen leidentlichen Zuhleren aus-
hin geben und bezahlen . Was aber alle fahrende Haab , als
Gülten , Schulden , Ross , Kind = oder ander Vieh , Feder =
Leinwath und anders anlanget , davon solle der Wittib (neben
ihren Kleideren , Klennodien und Leibs = Zugehörden) der
dritte = und den Kinderen die zween Theil , auf sie gleichlich
auszutheilen , verabsolget werden ; Doch den Söhnen des
Vatters Kleider , Klennodien , Gewehr , und was zu seinem
Leibe gehört hat , allein gebüren ; So aber keine Söhne vor-
handen , den Kinderen insgemein zustehen , und die Mutter
daran keinen Theil haben .

Groß-
Sohn tret-
ten an ih-
res Vatters
Nag.

Wäre aber ein oder der andere Sohn noch vor dem
Vatter , mit Hinderlassung eines oder mehr ehelicher Söh-
nen gestorben ; so sollen dem oder denen Söhnen , welche
er hinterlassen , als Mannsstammen an ihres Vatters statt ,
mit und neben des Vatters seel. Brüdern , das Vorrecht
zu dem Guth angedenen ; Die Töchtern von Söhnen
aber

aber, so lang ein Mannsstamme vorhanden, in allweg außgeschlossen seyn.

Fahls aber weder Söhne noch Sohns Söhne, sondern nur Töchtern oder Großtöchtern vorhanden, so solle liegend- und fahrendes under die Erben vertheilt in allweg aber dieses beobachtet werden, daß die Kindes Kinder nicht in die Häubter- sondern in die Stämme zu erben eintreten, und eines jedwederen Sohns oder Tochter Kinder, deren seyen viele oder wenig, allein ihres verstorbenen Vatters oder Mutter Theil beziehen.

Wann nur Töchtern vorhanden wie zu halten.

Tit. II.

Von der Wittib Morgen- Gaabe.

Wern der Wittib in der Ehe- Abrede ein gewisses für die Morgen- Gaab verschrieben, so solle es darbey ohngeänderet verbleiben.

Morgen- Gaab wie es damit gehalten wird.

Ist aber dieses nicht beschehen, so soll man ihro Fünf Gulden aus ohnvertheiltem Guth voraus abfolgen lassen.

Es geniessen aber diese Morgen- Gaab nur allein jenge, so ledigen Standes und als Jungfrauen geheurathet, nicht aber auch Wittweiber, so sich in fernern Ehestand begeben haben.

Tit. III.

Von Besizung des Vatters Haus.

Wann auf Absterben eines Manns mehr dann ein Sohn vorhanden, so soll der jüngste Sohn, so dannzumahlen

Vorrecht zum väterlichen Haus



len lebt, das Vorrecht zu dem Hause, und wann der Häuser mehr wären, die Wahl darunder haben; Und soll er dasselbe, da ihme solches entweder durch gütlichen Vergleich oder nach der Schätzung ohnpartenischer Leuthen überlassen wird, in abgeredten Zahlern bezahlen, oder wann Schulden vorhanden, solche auf dem Hause baar abnehmen.

Gebührt
dem jüng-
sten Sohn.

Es gebühret also das Vorrecht zu des Vatters Haus, deme der bey des Vatters Absterben der jüngste under den noch lebenden Söhnen ist, obschon von einem vorhin verstorbenen jüngeren Sohn, auch ein oder mehr Söhne vorhanden seynd.

Oder
Sohns-
Sohn.

Wären aber keine Söhne, sonderen nur ein Sohn: Sohn vorhanden, so soll ihme anstatt seines verstorbenen Vatters das Haus zugeschätzt werden.

Sohns-
Söhne
und

Falls aber der Sohn: Söhnen mehr als einer im Leben, sollen selbige gleiches Recht darzu haben und wann sie sich, nicht miteinander vergleichen können, solle solches durch ohnparthenische Männer geschätzt und das Loos darum geworfen werden.

Töchteren
haben gleiches
Recht.

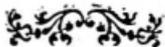
Wenn aber weder Söhne noch Sohn: Söhne, sonderen nur allein Töchteren oder Großtöchteren vorhanden, so solle ihnen allen, disorts gleiches Recht, einer wie der anderen, angedenen, und es ebenfahls wie bey den Groß: Söhnen vorgemeldet gehalten werden.

Tit. IV.

So ein Weib vor dem Manne stirbt und Kinder hinterläßt.

So das
Weib vor
dem Manne
stirbt wie
die Abthei-
lung der
legend u.

Soffern aber einem Underthanen das Weib zuerst mit Tode abgienge; Sollen alsdann abermahls Haus und
Gü



Güter, samt Schiff und Geschirr, dem Wittwer um einen billigen Preis oder durch unparthenische Schätzung überlassen, und durch ihne die etwann noch ohnerzogenen Kinder (welche nach Gebrauch bevöglet = und ihres Mütterlichen Erbs genugsam versicheret werden sollen) um die Nutzung ihrer Erbs = Gebühr, bis sie zu ihren Tagen kommen, behörig erhalten und verpflegt = folgendes den Söhnen und Töchtern aus bemelter Schätzung und aller fahrenden Haab, der dritte Theil behändiget werden; Den Töchtern aber der Mutter Kleider, Kleynodien und Leibs = Zugehörten allein gebühren; So aber keine Töchtern vorhanden, solche den Knaben zuständig seyn, und der Vatter davon keinen Theil haben.

fahrenden
Haab ge-
sehen
soll.

Wann hingegen eine Frau im Wittibstand verstorbe, und liegende Güter, welche sie aus ihrem Erbs = Geld erkaufte, oder auch sonst bekommen, hinterliesse; So sollen die Töchtern zu solchen Güterten eben so viel Recht als die Söhne haben, folglich selbige der Schätzung nicht unterworfen seyn.

Von der
Wittib er-
worbene
Güter
wie sie
anzusehen.

Tit. V.

So ein Mann stirbt und nur Töchtern hinterläßt.

Da aber ein Underthan vor dem Weibe, todes abgienge, und allein Töchtern = und keine Söhne oder Sohns = Söhne verliesse; Alsdann soll das ganze Vermögen an Lebend = und Fahrendem, ohne Ausnahm, under die Erben getheilt werden, davon der Mutter, neben ihren Kleideren und Leibs = Angehörten, der Drittel = und den Töchtern die übrigen zween Drittel, zusamt des Vatters Kleideren,

Theilung
zwischen
der Mutter
und Töch-
tern.



ren, Gewehr und Leibs = Angehörden, gedeyen und werden ; Doch gleichfalls die Töchteren die Mutter, so fern sie ihren dritten Theil im Haus nicht eigenthumlich übernimmet, sondern ihnen Töchteren das ganze Haus um einen verglichenen Preis oder gegen ohnparthenischer Schätzung überlasset, bis auf ihr der Mutter anderwertige Berechnung, im Hause verbleiben lassen, und ihre indessen ihre Gebühr darab in abgeredten Zahlern aushingeben und bezahlen.

Tit. VI.

Von derer Söhnen und Sohns = Söhnen Erb-
recht, so aussert der Stadt Basel Gebieth
seßhaft sind.

Aussert
Land sitz-
der Unter-
thanen
und ihrer
Mit-Erb-
ben Erb-
Recht.

Wenn sich auch zutruge, daß ein Mann stirbe, und einen oder mehr ehelichen Sohne und Sohns = Söhne verliesse, so aussert der Stadt Basel Gebieth wohnhaft wären ; Also das Guth nicht selbst besitzen könnten oder wollten ; Alsdann solle, wo kein anderer Mannstamm vorhanden, der Wittib ihr dritter Theil in ligend = und fahrendem, durchaus verabfolgt werden, und sie nicht schuldig seyn, die Schätzung anzunehmen, sie wolle es dann gutwillig thun. Was aber jenige Unserer Underthanen anbelangt, welche zuwider der im Jahr 1749. in Druck ausgegangener Verordnung sich aus dem Land begeben, so solle nach derselben gegen Sie noch ferners verfahren, solchemnach sowohl die öffentlich = als heimliche Emigranten Ihres Erb-Rechtens verlustig seyn.

In Anse-
hung der
Schätzung

Wären aber theils Söhne oder Sohns = Söhne innert-
theils aussert Unserem Gebiet gefessen, so sollen die im Land
seß-

fesshafte, denen aufferhalb sitzenden (Wofern selbige sich nicht selbstien wieder in Unsere Landschaft thun und niederlassen wollen) allein die Schatzung, wie der Mutter und den Schwestern zu geben schuldig seyn; Auch solle keinem aufferhalb sitzenden seine Mittel zu beziehen, gestattet werden, er habe dann zuvor die Manumission erhalten, und den schuldigen Abzug bezahlt. Manumission.

Tit. VII.

Daß Kindes = Kinder ihre Groß = Väter und Groß = Mütter, ob schon dieselben noch eheliche Kinder im Leben haben, an ihrer Elteren statt erben mögen.

Es soll auch hinfür ein gemeines Land = Recht verbleiben, daß Kindes = Kinder oder Enckel, anstatt ihrer Väter oder Mütter, als ob dieselben im Leben wären, in denen Erb = Fählen, so von ihren Groß = Vätern oder Groß = Müttern sich eräugnen werden, mit ihrer Elteren Geschwisterten zu Erbe gehen mögen, doch also, ob dieser Groß = Kinderen mehr dann eines wären, daß die alle, so viel derer seynd, nur für einen Erben geachtet werden. Groß = Kinder werden mit ihrer verstorbenen Eltern Geschwisterten zu der Groß = Eltern Erben gelassen.

Und soll dieses Recht allen Erben in absteigender Linien angedehnen, und in etwan sich ergebenden Fählen Platz haben.

Tit. VIII.

Wann zwey sich verheurathen nach Landes = Recht, und eines stirbt ohne Kinder.

Und wofern sich zwey mit einanderen verheurathen, die seyen ledige Personen, oder daß deren eins oder beide im



No weder
Kinder
noch Ehe-
Abred vor-
handen
wie es mit
dem Gut
zu halten.
 im Wittibstand gewesen ; Und kein Eheberedung vor dem Kirchgang, oder einige Vermächtnuß vor ihrem Ende aufgerichtet worden ; Da solle ihr zusammen gebrachtes Guth, auch was sie ererben und erspahren, ein gemein Guth seyn. Und so der Mann zuerst, ohne Hinderlassung ehelicher Kinderen, von ihnen beyden erzeugt, und ohne daß er der Mann aus einer vorherigen Ehe einen Mannstammen verliesse, mit Tod abgienge ; So solle der Frauen in liegend und fahrendem (neben ihren Kleideren, Kleinodien und Leibs-Zugehörden) der dritte Theil = und des Manns Erben (samt dessen Leibs-Zugehördt) die übrigen zween Drittel eingeraumt werden.

Falls aber, wie oben gemelt, der Mann aus einer vorherigen Ehe einen Mannstammen hinterliesse, oder auch dafern die Frau vor dem Mann ohne Hinderlassung ehelich beyammen erzeugter Kinderen, mit Tod abgehen wurde, so solle auf den ersten Fahl die Frau, auf den anderen aber ihre Erben, die Schakung in Haus und ligenden Gütteren für ihren dritten Theil zu nemmen schuldig seyn.

Tit. IX.

Wann ein Sohn ohne Kinder vor der Mutter abstirbt, und Brüder hinterläßt.

Schakung
nimt die
Mutter an
wann ein
Sohn
stirbt.
 Gebe sich auch, daß ein Mann vor dem Weibe sturb und Söhne hinterliesse, und hernach ein Sohn vor der Mutter ohne Kinder abgienge, so solle, damit die Züge und Gewerbe erhalten werden, die Mutter von den übrigen Söhnen wegen der ligenden Gütteren abermahlen die Schakung anzunehmen verbunden seyn ; Solche noch lebende Söhne seyen gleich von ihro, oder aus vorheriger Ehe erzeugt.

Tit. X.

Tit. X.

Wie Vatter und Mutter, Großvatter und Großmutter, ihre Kinder oder Kindes = Kinder erben.

§ Gleichwie Vatter und Mutter, Großvatter und Großmutter, gegen ihren Kinderen und Kindes = Kinderen, wie vorgemelt, ihres Guts halben verpflichtet sind; Also sollen hinwiederum die Kinder und Kindes = Kinder gegen ihre Elteren und Groß = Elteren verbunden seyn: Derowegen, ob schon die Kinder oder Kindes = Kinder keine Leibes = Erben haben, sollen sie doch ihr Vermögen weder durch Testament noch auf andere Weise zu vergaben oder zu vermachen befugt seyn, in keinerley Weiß noch Weg; Sondern dasselbig ihr verlassene Gut soll ohne alles Mittel an ihre Väter und Mütter, und zwar an diese mit Ausschließung aller anderen, oder so sie bereits gestorben, an die Groß = Väter und Groß = Müttern, so die noch in Leben sind, auf hienach erläuterte Weise, erblichen fallen; Und zwar auf Weise und Maass, wie die, den 19ten Herbstmonat des Jahrs 1635. ergangene Raths = Erkenntnuß in sich hält: Namlichen „ Da
 „ Jemand absterben wurde, so Brüder oder Schwestern,
 „ von beyden oder einem Band, das ist, entweder von
 „ Vatter und Mutter zugleich, oder von Vatter oder Mutter allein; Wie zugleich Groß = Väter oder Groß = Mütter, sie wären von Vatter oder Mutter hero Groß = Elteren, hinder ihme gelassen hätte; Dessen Erbschaft solle
 „ unter seinen Brüdern und Schwestern, wie auch den
 „ Groß = Elteren, wie viel deren bey seinem Absterben vorhanden seyn möchten, in capita oder in die Häubter vertheilt, und so viel Versohnen, so viel Theil under ihnen gemacht werden.

Kinder so noch Eltern haben sind ihr Gut weder zu vermachen noch zu vergaben befugt.

Werden von ihrer Eltern und Groß = Eltern geerbt.

Wie die Geschwister mit und neben den Groß = Eltern erben sollen.



Wie der
Geschwi-
sterten hin-
terlassene
Kinder
mit und
neben den
überleben-
den Ge-
schwister-
ten und
Groß-
Eltern
erben.

„ Wo auch eines oder mehr , von denen zuvor abgestor-
benen Geschwisterten eheliche Kinder verlassen hätten , daß
diese Kinder an ihrer Elteren statt in Stirpes (in die
Stämme) mit und neben den überlebenden Brüdern
und Schwestern , wie auch den Groß-Elteren zu solcher
Erbchaft zugelassen werden sollen. Im Fall aber neben
den Groß-Vätern und Groß-Müttern , keine Brüder
oder Schwestern mehr , sonderen allein Dero eheliche
Kinder vorhanden seyn wurden , alsdann sollen der Bräu-
deren und Schwestern eheliche Kinder in Stirpes (in die
Stämme) mit den überlebenden Groß-Eltern succediren
und erben.

Wie die
Groß-
Eltern al-
lein, die
Groß-
Kinder er-
ben sollen.

„ Wurden aber die Groß-Väter und Groß-Mütter
allein , ohne andere des Verstorbenen Geschwister oder
dero Kinder übrig seyn , sollen die Groß-Eltern einzig
zu des Verstorbenen Erbchaft in capita (in die Häubter)
admittirt und zugelassen werden.

„ Welches dann nicht allein gegen Groß-Väter und
Groß-Müttern, sonderen auch gegen Nehn und Ahna,
darzu Urähni und Urahna also solle gehalten werden.
Einfolgslichen jeniges Statutum so lautet :

Erläute-
rung der
Noth-er-
ben in auf-
und abstei-
gender Li-
nien.

(„ Wer weder Vatter, Mutter, Groß-Vatter
oder Groß-Mutter, eheliche Kinder, noch
eheliche Kindes-Kinder nicht hat , ist sei-
nes Guts zu vermachen frey. „

Nicht auf Kindes-Kinder oder Enckel allein , sondern auch
auf Urenckel , und andere noch weiters in absteigender Linien
sich befindende Verfohnen , wie ingleichem, die aufsteigende
Linien belangend, auf Nehn und Ahna, Urähni und Urah-
ahna zu ziehen , und auch von selbigen zu verstehen ist.

Tit. XI.

Wie Geschwisterte einanderen erben, und wie die Kinder von verstorbenen Geschwisterten succediren.

Sich zutrage, daß Jemand, ohne Hinderlassung ehelicher Leibs- oder Noth- Erben, mit Tod abgehen = und eheliche Geschwisterte verlassen wurde, deren Theils, allein Vatter oder Mutter halb, andere aber von Vatter und Mutter zugleich, rechte Geschwisterte wären, und dasselb verstorben Geschwistert sein Guth nicht vergabt und vermacht hätte, so sollen dann dieselben Ganz- und Halb- Geschwisterte des Abgegangenen verlassene Hab und Gut zu gleichen Theilen erben, und daran gleiches Recht und Gerechtigkeit haben.

Geschwisterte erben zu gleichen Theilen.

Wosfern auch, neben der abgestorbenen Person Brüdern oder Schwestern, annoch eines oder des anderen nicht mehr lebenden Geschwisterten (Es wäre von einem oder beyden Banden) eheliche Kinder vorhanden, so sollen selbige, vermög im Jahre 1631. den 24. Augustmonat ergangener Raths- Erkenntnuß, neben des Abgelebten noch lebenden Brüdern oder Schwestern, zur Erbschaft gelassen werden, doch allein in die Stämme, also daß sie anstatt ihres abgestorbenen Vatters oder Mutter treten, und so viel, als wann dieselbige den Fall erlebt hätten, empfangen und erben.

Und mit ihnen der zuvor gestorbenen Geschwisterten Kinder, allein diese nur in die Stämme.

Falls aber die abgelebte Person keine Geschwisterte, sondern allein Kinder von verstorbenen Geschwisterten hinter sich ließe, sollen dieselben Brüder = oder Schwester- Kinder, deren seyen viel oder wenig, auch ihre Elteren von einem oder beyden Banden mit dem Verstorbenen Geschwisterten erben in die Häubter.

Geschwisterten Kinder sollen erben in die Häubter.



schwisterte gewesen, alle zugleich in die Häubter (wann schon von einem Geschwisterten mehr als von dem anderen vorhanden) erben, und einem so viel als dem anderen gedenen, in Betrachtung, daß sie auch allerseits dem Verstorbenen in gleichem Grad verwandt sind.

Tit. XII.

Von Erbschaft derer, so in weiterer Nebenlinien verwandt sindt.

Bluts-
Freunde
schließen
die Näch-
sten im
Grad die
Weitern
aus.

Wenn die abgestorbene Person keine Erben, weder in auf- noch absteigender Linien, auch keine Geschwister- te, noch von denen erzeugte Kinder hinter ihm verläßt; Sollen alsdann diejenige, so dem Verstorbenen von Vatter oder Mutter hero mit Bluts- Freundschaft zum nächsten zugehan gewesen, für seine nächste Erben gehalten werden, und in diesem Fahl die Kinder nicht mehr an ihrer Elteren statt treten, sonderen allenthalben die Nächsten im Grad die weiteren ausschließen.

Tit. XIII.

Was bey den Erbs- Theilungen ferners zu beobach- ten, und von Einwerffung der empfangenen Mittlen.

Theilung
geschiehet
durch die
Scha-
zung.

Es werden die Theilungen haubtsächlich auf dreyerley Weise vorgenommen, indeme entweder die Schatzung ergethet davon in folgendem Titul das Mehrere zu sehen seyn wird.

Oder

Oder es wird das ganze Vermögen an Eigend und Fahrrendem unter den Erben in natura vertheilet. Es werden aber hiebey sowohl die Erben, als andere Persohnen, so ihre Güter vertheilen, ernstlich erinnert, so viel möglich dahin zu sehen, damit die Güter nicht allzusehr zerstücket werden, massen solches nicht nur den Besizeren selbst schädlich, sondern auch den Vereinen und Heisch = Rödlen sehr nachtheilig ist.

Durch Vertheilung des ganzen Vermögens.

Oder es wird ein Auskauff vorgenommen, da entweder der Vatter seinen Kinderen, oder die Söhne ihrer Mutter und Schwestern ein gewisses für ihre Erbs = Gebühr versprechen: Und solle bey Beschreibung eines solchen Auskauffs deutlich vermeldet werden, ob solcher über das ganze Vermögen, oder über die ligenden Güter allein, oder wie er sonst getroffen worden? Ferners was es mit den Schulden für eine Bewandnuß habe, ob solche ganz oder zum Theil zum Guth angemärctet seyen? Und ob der Auskauff für gefunden = und ohngefundene Schulden ergangen? Welch letzteren Falls auch die Bürgschafften darunter begriffen wären, wo sie nicht heiter vorbehalten worden: Item wer die Theilungs = oder Auskauffs = Kosten bezahlen solle? Und dann wie viel, und in was Zahlerey, der, oder die Uebernehmer des Guths, übrigen Erben ihren Antheil herauszugeben haben.

Durch einen Auskauf.

Da sich auch oft begibt, daß ein Erb in der Theilung Güter bekommet, so in einer Obligation versetzt seyend, die ein anderer von den Erben über sich genommen; Als sollen die Erben gehalten seyn, innert einem Jahr von dem Todes = Fall an, einander die Güter ledig zu machen.

Erben, sollen einander die Güter ledig machen.

Wann ein oder das andere Kind ein Heurath = Guth oder Ehesteuer empfangen, oder auch Hochzeitlösten für selbiges ausgelegt worden, solle es entweder solches alles in

Heurath = Gut, Ehesteuer u. so ein Kind zum Vor =



aus empfangen wird eingeschossen. gemeine Erbschaft wieder einschießen, oder so lang still stehen, bis ein jedes der übrigen Kinderen auch so viel empfangen hat.

Ohnerzogener Kinder der Erziehung. Sollte auch bey Ableiben der Elteren, und sonderlich des Vatters, ein oder das andere Kind noch ohnerzogen seyn, so solle selbigem für dessen Erziehung ein Billiches, nach ohnparthenischer Ehrenleuthen Erachtung, aus ohnvertheiltem Vermögen geschöpffet werden.

Sparrhöfen fallen in die gemeine Erbschaft. Die Sparrhöfen betreffend, sollen solche in gemeine Erbs-Massen gehören, und dissorts Niemand einigen Vorzug haben.

Theilung halb soll es bey der Verordnung von 1677, verbleiben. Müßen durch die Land-schreiberen vor-genommen werden. Was endlichen die Theilungen an und für sich selbst anbelangen thut, lassen wir es bey der, in dem Jahre 1677: den 31ten Junners ergangenen Verordnung noch ferners bewenden und zwar mit diesem Anhang, daß nur allein in folgenden Fällen die Theilungen anderst nicht, als durch Unsere Ober = Amtleuthe und die behörigen Schreibereyen verfertiget werden sollen, als

1. Wann minderjährige, das ist, solche Erben vorhanden, die noch nicht 25. Jahr alt seynd.
2. Wann ein Fremder under den Erben begriffen, damit wegen dem uns gebührenden Abzug die behörige Vorsorg getragen werde.
3. Wann Jemand ohne Noth = Erben abgestorben und der Abzug für die Haus = Armen zu berechnen ist.
4. Wann Elteren oder Groß = Elteren bey ihren Lebzeiten die Güter ihren Kinderen übergeben, da dannt wegen

wegen des sich eräugnen könnenden Ruckfalls die nöthige Fürsorge gethan werden solle. Und

5. Wann unter den Erben ein Fallit sich befindet, damit der Creditoren Interesse besorget werden möge.

Tit. XIV.

Wie bey den Schatzungen in Erbschaften zu verfahren.

Nervorderst und ehe man zur Schatzung schreitet, solle getrachtet werden, die Parteyen gütlich zu vereinbaren, weil durch einen gütlichen Vergleich und Auskauff viel Unwillen und Streit unter den Erben verhütet werden kan: Wann aber alles Zusprechen umsonst ist, so sollen die Schatzungs-Männer (Welche von den Under-Beamten und nicht von den Erben zu ernammsen seynd) in Beyseyn der Erben fürgeforderet und die Erben befragt werden: Ob sie mit diesen Schatzungs-Männern zufrieden seyen, oder ob Jemand wider den eint- oder anderen etwas erhebliches und zu Recht gültiges einzuwenden habe? Oder ob sie an Eides statt angeloben wollen, bey der machenden Schatzung durchaus zu verbleiben, und darwider nichts zu reden noch zu thun? Falls aber die Schatzungs-Männer ihrer Pflicht ver-
Erben könnē sich vor der Schatzung vergleichen.
Schatzungs-Männer Ernamsung.
und Pflicht.

Es sollen aber folgende Personen zu Schatzungs-Männern nicht angenommen werden: Wer darvon auszuschieffen.

1. Wer dem eint- oder anderen Erben zu nahe verwandt ist.
2. Wer



2. Wer mit der einten Parthey der Schätzung wegen sich unterredet.
3. Wer mit einem der Erben in offenbahrem Streit oder Feindschaft stehet.
4. Wer das Gut, so zu schätzen ist, nicht kennet, daher die Einigs = Meister, Amtspfeger und Geschheids = Leuthe vor anderen zu Schätzungs = Männern zu erwählen seynd. Und
5. Wer Creditor oder Debitor von der Erbs = Massen ist, welches sich aber nicht von Kleinigkeiten, sondern von einem Capital verstehet.

Schätzungs =
Männer =
Gelübde.

Wann nun die Erben das Gelübde abgelegt, so sollen auch in derer Gegenwart, die Schätzungsmänner bey demjenigen Ende, damit sie der Obrigkeit zugethan seynd, erinnert und vermahnt werden, die Schätzung getreulich, ohnparthenisch und gewissenhaft = auch Niemanden zu Lieb noch zu Lende vorzunehmen, keinem Theil um Geschenk, Versprechungen, oder aus anderen Ursachen gönstiger als dem andern zu seyn, weder Freundschaft noch Feindschaft anzusehen, sondern also zu verfahren, daß sie solches vor dem allwissenden Gott, der Obrigkeit und den Erben wohl verantworten können.

Denenfel =
ben sollen
die vor =
handenen
Schulden
und

Und so die Schätzungs = Männer das Gelübde hierüber erstattet, soll ihnen, ehe die Schätzung vorgenommen wird, nicht nur angezeigt werden, wie viel Schulden vorhanden seyen, weil solche vordruff auf die Behausung, und wann solche nicht genugsam, der Rest auf übrige Güter, geschlagen, hingegen die übrigen Schätzungs = Gelter in gewissen Terminen ohne Zins bezahlt werden; Sondern es ist ihnen auch wissend zu machen, was die Wittib für einen Sitz im Hause, und was sie für Schluß = Güter (welche nach

nach Proportion des vorhandenen Guths und Vermögens zu bestimmen:) zu nutzen habe; Welcher Güteren Ausniefung aber nach der Wittib Absterben oder anderwertiger Verchelichung denen Söhnen wiederum zukommt, massen die Güter selbst in solchen Fällen ihnen, als würcklich zugeschätzt, ohne ferneren Entgelt wieder zuruck und anheim fallen.

auch deren
Schleuß-
Güter ge-
treulich
angezeigt
werden.

Folgendes, wann die Erben abgetretten, die Schätzung gehörig vorgenommen, und sie die Erben wieder herein geforderet worden, ist ihnen die Schätzung zu eröffnen und anzuzeigen, wie viel einem jeden, über Abzug der Schulden gebühre: Und so die Erben der Zahlungen halben sich nicht gütlich vergleichen können, sollen sie durch die Schätzungs-Männer bestimmt, und der Wittib etwas mehr Zohler zu ihrem Schätzungs-Geld als den Töchtern verordnet werden, weil sie die Wittib neben ihrem Erbs-Gelt, auch noch den Sitz im Haus und etwas Schleuß-Güter, so lang sie nicht wieder heurathet, ohne Entgelt zu genieffen hat.

Schätzun-
gen werde
den Erben
eröffnet.

Zahlungen
wann die
Erben sich
derenthal-
ben nicht
vergleichen
können,
sollen die
Schätzungs-
Männer be-
stimmen.

Endlichen ist auch überhaupt von den Schätzungen zu erinnern, daß es deren fürnemlich dreyerley Gattungen seyn:

1. Wann einem Wittiber gegen den Kinderen, oder den Söhnen gegen ihrer Mutter und Schwestern, das Guth zugeschätzt wird; Welche Schätzung also beschehen solle, was die Güter zwischen Brüdern und guten Freunden wohl werth seyn mögen, doch daß die Söhne sich einigen Vortheils zu getrost haben.
2. Wenn jemand ohne Leibes- oder Noth-Erben absterbet, und dessen Mittel wegen des Abzugs für die Haus-Armen, so zu fünf vom Hundert gerechnet werden muß, zu würdigen seynd, da dann die Würdigung auf die Weise gemacht werden solle, was die Güter zu dersel-

Wegen
Abzug für
die Armen.



bigen Zeit, wann sie verkaufft wurden, muthmaßlich gelten könnten; Welchem Vergleich dann der Armenschaffner des Orts, und wo es viel antreffen wurde, auch Unser Prediger daselbsten beywohnen und der Haus-Armen Interesse bestmöglich besorgen, zu der Schätzung selbstn aber nichts zu reden haben sollen. Und

Wann Güter gerichtlichen zu würdigen sind.

3. So in einer Obligation oder Signatur Güter eingesetzt werden, und gerichtlich zu würdigen seynd; So sollen die Schätzungs- oder Gerichts-Leuthe die Güter, was sie zu allen Zeiten (Nur ausserordentliche ohnvorgesehene Zufälle ausgenommen) werth seyen, bey ihren Eyden zu schätzen verbunden seyn, wovon hienach unter dem Titul von Obligationen einmehrerz zu sehen seyn wird.

Tit. XV.

Von Testamenten und Vermächnissen insgemein.

Welche testamen- tieren können.

Testamente sollen entweder vor Gericht oder dem Land-schreiber errichtet werden.

Welche Personen weder Vatter, Mutter, Groß-Vatter, Groß-Mutter, eheliche Kinder noch Kindes-Kinder, folglichen weder in auf- noch absteigender Linien Leibs- oder Noth-Erben haben, und ehelich erbohren, die sollen ihres Guths frey und mächtig seyn, und mögen daselbig ihr Haab und Guth, ligend und fahrendes, das Minder und das Mehr, davon ganz nichts ausgedingt, entweder vor dem Stab und Gericht, under deme sie gesessen, oder vor einem andern benachbahrten Gerichte selbiger Beamtung, oder auch vor einem geschworenen Land-schreiber, under dessen Schreiberen sie gehören, doch letzteren Falls mit gebührender Anzahl Zeuügen, gar oder zum Theil, so viel sie daran Gerechtigkeit haben, gesund und siech

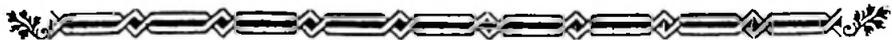
stet (aber vernünftiger Sinnen und guten Verstandes) wem und wohin sie wollen, vergaben, verwidmen, verschenken und für eigen vermachen, nach ihrem Willen und Gefallen, ohnverhinderet allermänniglichs. Doch daß dieses alles jetztgemeldt den Ehe-Abreden, so Eheleuthe gegeneinander vor Beschliessung der Ehe aufgerichtet, ohnvorgriffen und ohne Schaden seye.

Tit. XVI.

Wer zu testieren, oder letzte Willens-Verordnungen zu machen nicht befugt seye.

Obwohl einem jeden, so Herr und Meister über das Unfähig zu testire sind seinige ist, zustehet, seiner zeitlichen Haab und Gütern halben zu testieren, so finden sich doch einige Persohnen, denen solches die Gesähe nicht zugeben, under welche insonderheit zu zehlen seynd:

1. Die, so in auf- oder absteigender Linten Leibes- oder Die Noth- Erben haben. Noth- Erben haben.
2. Die, so aussert der Ehe erzeugt seynd; Diesen ist ohne uneheliche Kinder. Verwilligung E. E. Raths zu testieren nicht erlaubt, massen solcher Leuthen Guth der hohen Obrigkeit ein verfangen Guth heissen und seyn solle.
3. Die, so under ihren Jahren seynd; Und zwar, so soll Die noch nicht zum gebührenden Alter kommen. ein Knab, der under 20. und ein Tochter so nicht 18. Jahr alt ist, ohne Hoch-Obrikeitlichen Consens, einiges Testament oder andere letzte Willens-Verordnung aufzurichten nicht Macht haben: Welche aber diese Jahre ben dreuen Monaten ohngefehr erlebt, und sonst gerechten Verstandes seynd, die mögen mit Beystand ihrer



Vögten oder eines anderen ehrlichen Manns, solches zu thun wohl befugt seyn.

Die nicht
den guten
Sinnen
sind.

4. Die, so nicht vernünfftiger Sinnen und gutes Verstandes seynd, so lang sie sich in solchem Zustand befinden, worunder aber einfältige Leuthe, die aber doch ihre Vernunft haben, nicht zu zehlen seynd.

Die Verschwen-
derr.

5. Die Bender und Verschwender, denen die Verwaltung ihrer Güteren verboten, und die auch als solche öffentlich verruffen und ausgekündet worden.

Tit. XVII.

Von Gerichtlichen Testamenten.

SAls dann die Gerichtlichen Testamenter anbelangt, so soll es noch ferners bey bisheriger Beobachtung sein Verbleibens haben, also und dergestalten, daß, so jemand gerichtlich testieren will, er sich vorderist bey jeniger Landtschreiberen, zu welcher er gehöret, anmelden und Zeit und Tag darzu ernamsen lassen solle, da dann, wann das Gericht versamlet und verbannet ist, auch der Testierer seinen letzten Willen vor demselben eröffnet hat, das Instrument darüber folgender massen zu verfassen ist;

Der so Ger-
richtlich
testieren
will, solle
sich bey der
Landtschrei-
beren, un-
ter die er
gehört, an-
melden.

Ich N. N. (^{Unverbogt}
^{Meper}) zu N. und geschworner Richter und Stabführer E. E. Gerichts daselbsten thue kund hiemit: Daß anheut dato, als anstatt und im Nahmen der Hochgeachten zc. zc. ich öffentlich zu Gericht geseßsen bin, für mich und dasselb verbannte Gericht persöhnlich kommen und erschienen ist, N. N. Burgerlicher Einwohner zu N. - Und eröffnete seine letzte Willens-Meinung folgender Gestalten & seq.

Solch

Solch Testament oder letzter Wille nun soll von der behörigen Schreiberen in deutlich- und verständlichen Worten verfasst- der testierenden Person vor dem ganzen Gericht abgelesen- und wann sie sich erkläret, daß solches ihr letzter Will sene; von ihre und dem Stabführer, nebst noch zweyen Richteren unterschrieben- folgendes vermög dem, den 10ten Christmonat 1747. in Druck ausgegangenen Mandat, innert den nächsten vier Wochen expediert- von der testierenden Parthen ausgelöset- und dem Schultheiß oder Obervogt under das Siegel gebracht werden, widrigenfalls und da der Testierer aus Nachlässigkeit etwas versaumen, und das Testament über vier Wochen ohn- ausgelöst und ohn- besiegelt liegen ließe, er nicht allein den Tax davon doppelt zu bezahlen schuldig, sondern auch solch Testament gänzlich ungültig und krafftlos seyn solle.

Testamen-
te wie sie
ausgefertigt
gen und
ausgelöst.

Wann hingeget ein Testament innert solchen vier Wochen von den Landschreiberen nicht ausgefertigt wäre, solle solches dennoch gültig seyn, und hernach von denselben umsonst expedieret werden.

Dafern jedoch die testierende Person, ehe solche vier Wochen verlossen, mit Tod abgehen sollte, und das Testament oder letzte Willen noch nicht ausgefertigt und besiegelt wäre, solle solches nichts destoweniger für kräftig und gültig angesehen- und die davon schuldige Gebühr bezahlt werden.

Tit. XVIII.

Von Testamenten, so bey den Landschreiberen aufgerichtet werden.

Soll die testierende Person ihren letzten Willen nicht gerichtlich- sondern lieber bey der Landschreiberen, oder durch

Testamen-
te so bey den
Landschrei-



berenen er-
richtet
werden,
dazu

durch selbige in ihrem Haus, oder auch an einem dritten Orth, aufrichten und schreiben lassen wollte, solle ihre solches in allweg gestattet seyn.

sind nur
3. Zeugen
nöthig.

Und obwohlen nach der alten Ordnung in einem Testament aussert Gericht, neben dem dazu geordneten Schreiber, sieben Gezeugen erforderlich gewesen; So lassen Wir es nun zumahlen durchaus bey der, den 16ten Christmonat 1747. in Druck ausgegangenen Verordnung bewenden, vermög welcher man in das künftige zu Errichtung eines Testaments nur drey tüchtige Gezeugen nöthig hat, doch solle, so viel möglich, darauf gesehen werden, daß man Schreibens und Lesens erfahrene Leuthe dazu beruffe.

Können im
Nothfall
durch
Schrei-
bens erfah-
rene Ver-
sohnen er-
richtet
werden.

Wann aber sich auch Fälle zutragen können, da man die verordnete Schreiber nicht allogleich bey Hand haben könnte, mag unterdessen ein andere, des Schreibens wohl berichtete Persohn, in Gegenwart der erforderlichen Gezeugen, worunder, wo möglich, die Under-Beampte des Dorfes zu nemmen, einen solchen letzten Willen wohl aufsetzen; Doch wann hernach der Schreiber, ehe die testierende Persohn verstorbe, zu haben wäre, selbiger alsdann ein formliches Instrument deswegen errichten: Wann aber das letztere nicht beschehen könnte, und Streirigkeiten wegen einigen Unformlich- oder Undeutlichkeiten entstuhnden, so solle alsdann das Gericht darüber zu sprechen haben.

Benneben soll es auch bey dieser Art Testamenten und letzten Willen, in Ansehung der Ausfertigung, Auslös- und Befiegung, durchaus, wie in vorhergehendem Titul von Gerichtlichen Testamenten gemeldet ist, gehalten werden.

Tit. XIX.

Von Abänderungen in den Testamenten.

Wenn ein Underthan in seinem gemachten Testament eine Abänderung vornemen wollte, und solches nur Legaten, oder deren Bedinge, nicht aber die Erbs-Einsatzung selbst, als den Grund der Testamenten anbetrifft, so mag ein solche Aenderung, vermög Erkenntnus vom 4ten Wintermonat 1750., durch die behörige Schreiberen fürgenommen und dem Testament angehängt werden, ohne daß solcher Anhang wieder unter das Siegel zu bringen nöthig ist.

Abänderung der Legaten halb.

Falls aber an der Erbs-Einsatzung etwas abgeänderet werden wollte, solle der Testierer gehalten seyn, ein neues Testament zu machen, sonst eine solche Aenderung nichts gelten wurde:

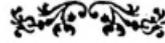
Des Erben Einsetzung

Und dafern zwey Eheleuthe durch ein Testamentum reciprocum, das ist, durch eine, gegen einander beiderseits gethane Erbs-Einsatzung, ihr Vermögen ganz oder zum Theil einander verschreiben wurden; Solle das eine Ehe-Gemächt bey des andern Lebzeiten, ohne dessen Wissen, nichts in solchem Testament zu seinem Schaden abzuändern, vornemen können: Sondern diesem, wann es etwas dergleichen vorhätte, es in Gegenwart einiger Zeugen und zwar in der behörigen Landschreiberen anzeigen, damit es seine Maas-Reglen darnach nehmen könne, ob es will.

Testamentum reciprocum.

Sonst aber in all anderen Fällen ist ein jedes Ehe-Gemächt in so weit es das seinige anbetrifft, seinen letzten Willen abzuändern wohl befugt.

Tit. XX.



Tit. XX.

Wann zwey Ehegemächte einander vermachen ,
und darnach Kinder bekommen , die aber
vor ihnen sterben ; Ob das Testa-
ment gültig oder nicht ?

Erzeugte
und wieder
verstorbene
Kinder he-
ben ein er-
richtetes
Testament
nicht auf.
SAnn zwey Ehegemächte , so weder Leibes noch andere
Noth-Erben haben , einander Haab und Guth , oder
einen Theil davon vermachen , hernacher erst eheliche Kinder
mit einander erzeugen , dieselbigen aber alle vor ihnen beeden
Todes abgehen wurden ; So soll jedoch solch ihre Vermächtnuß ,
dafern sie selbige nicht selbst ändern oder aufheben ,
bey allen ihren Würden und Kräften bestehen und bleiben ;
Und mögen die Ehegemächte sich derer befreien , und in
Krafft derselben einander erben , ohne daß hierummen ein
andere neue Vermächtnuß vonnöthen ist.

Tit. XXI.

Von Publication der Testamenten.

Publica-
tion der
Testamen-
ter der Un-
terthanen.
SAls die Publication der Unterthanen Testamenten anbe-
langt , soll es damit noch ferners bey alt üblichem Ge-
brauch sein Verbleibens haben , falls aber ein Burger auf
Unserer Landschaft mit Tod abgehen und eine letzte Wil-
Der auf
dem Land
verstorbe-
nen Bur-
geren.
lens-Disposition hinterlassen wurde , soll es dessen Erben
frey stehen entweder dieselbe bey denen Landschreiberen
oder aber bey hiesigen Gerichtschreiberen zu publiciren und
ablesen zu lassen.

Tit. XXII.

Tit. XXII.

Von Aufrichtung der Eheberedungen.

Die Eheberedungen sollen, wie von Altem hergebracht ist, frey und erlaubt seyn, auch vor der Verheürung aufgerichtet = und auf jedes der beyden Verlobten Seiten wenigstens von zwey ehrlichen Manns = Versöhnen von dero nächsten Verwandten, oder in dero Mangel von zwey anderen unverdächtigen Gezeugen unterschrieben und gutgeheissen werden.

Von we-
me die E-
hebere-
dungen zu
unter-
schreiben.

Wann auch eintweders der Verlobten aus voriger Ehe Kinder hätte, = sollen eintweders sie die Kinder selbst, wann sie zu diesem Geschäft die erforderliche Lichtigkeit haben, in Ermanglung derselben aber, wenigstens dero Vögte darzu gezogen werden.

Wäre aber Sach, daß zwey einander zur Ehe nemmen, und darvor kein rechte Eheberedung, wie obsteht, mit einander getroffen, sondern erst hernach ein Eheberedung aufzurichten Willens wurden, dieselbe soll für unkräftig geachtet werden, und mit ihr beyder Guth nach Landes = Recht Vollstreckung geschehen.

Können
nach ge-
schehenem
Heürath
nicht mehr
errichtet
werden.

Tit. XXIII.

Von Gaaben und Schenkungen so under Le- benden beschehen.

Es soll ferners sowohl den Elteren, als Groß = Elteren, Und schon sie eheliche Kinder oder Groß = Kinder haben; Und

Schenkun-
gen wie sel-
bige statt
haben.



Und hinwiedrum den Kinderen und Groß = Kinderen, ohngeacht sie Elteren oder Groß = Elteren hätten, vergonnt und gestattet seyn, guten Freunden und Versohnen, die sich um sie verdient gemacht haben, eine freye moderate Gaab zu thun; Und kan der Schencker dem Beschenckten dieselbe also gleich übergeben und unwiderrufflich zustellen, doch daß alles aufrecht, redlich und ohne Befehdte beschehe; Wann sich auch zutragen sollte, daß Elteren Kinder hätten, deren eines oder mehr sich insonderheit um sie verdient gemacht, ihnen in ihrem Handwerck oder Gewerb geholffen, oder sonst sonderbahre Handreichung gethan, mögen sie denselben wohl ein freye Gaab thun, und sie dessentwegen zum Voraus in etwas bedencken.

Eltern
mögen den
Kindern
wohl eine
freye Gaab
thun.

Was aber sowohl in Ansehung der Schenckungen an und für sich selbst als auch wegen derer Widerrufung und anderem mehr zu beobachten; So soll es bey dem, Unserer Gerichts = Ordnung dieser Schenckung wegen einverleibtem Articul sein Verbleibens haben und demselben nachgelebt werden.

Tit. XXIV.

Von was Ursachen die Elteren ihre Kinder und Kindes = Kinder enterben mögen.

Sollen die Kinder und Kindes = Kinder gegen ihren Elteren und Groß = Elteren sich pflichtmäßig und gebührend halten, und folglich keineswegs sich erbrechen, Hand an sie zu legen, sie zu schlagen oder zu schelten, ihnen zu fluchen, oder sie unehrlicher Sachen zu bezüchtigen; Auch sollen sie nicht einen unehrlichen Stand annehmen, nicht Hurenwürrhe, Hencker, Wasenmeister, offene oder gemeine

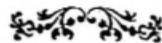
In wel-
chen Fäl-
len die
Enter-
bung der
Kinderen
statt haben
mag.

meine Huren werden; Auch nicht über Verbott in Krieg oder auffert Landes lauffen; Ingleichen ohne der Elteren Willen nicht in die Ehe treten, oder andere dergleichen Sachen sich understehen: Dann es möchte sich einer oder eine dermassen vergehen, daß ein Hohe Obrigkeit ihne deshalb nicht allein gebührend abstraffen = sondern auch den Elteren, solche ihre Kinder oder Kindes = Kinder zu enterben Erlaubnuß geben möchte: Darum sollen die Kinder, wie es ohnedem die schuldige Pflicht von ihnen erforderet, sich vor solchen Leichtfertigkeiten zu hüten treulich gewahret seyn.

Tit. XXV.

Von Erbs = Bezügen, und wie solche auf der Landschaft Platz haben mögen.

Sollte sich aber zutragen, daß ein Erb, er sene gleich ab Intestato, oder auch durch ein Testament zum Erben geordnet, die Erbschafft um Viele der Schulden halben, anzutreten, sich also gleich nicht entschliessen könnte; So sollen die ersteren innert 14. Tagen von dem Todesfall an, die anderen aber innert eben dieser Zeit, von Verlesung des Testaments an zu rechnen, bey den Ober = Amtleuthen, under welchen der Fall sich eräugnet, sich anmelden, und begehren, daß auf das schleunigste, ein Inventarium der Verlassenschafft möchte gezogen = und indessen der Verstorbene ausgekündet werden: Es soll auch der Erb gehalten seyn, sobald die Auskündung zu Ende, hiemit längstens innerhalb zweyen Monathen, wann er kein Prolongation des Termini deliberandi, vor E. E. Kleinen Rath erhalten, haben sich innerhalb 2. Monathen zu erklären.



zuor aber
der Erb-
schaft sich
nicht an-
massen.

sich zu erklären, ob er die Erbschaft antretten = oder sich de-
rer entschlagen wolle? Auf welcher letzteren Fall hin ihm
durch die Ober = Amtleuthe der Verzug wohl mag abge-
nommen werden, doch soll er zuvorderst endlich angeloben,
daß er von dieser Erbs = Massen sich nicht das geringste zu-
geeignet habe: Dann wurde der Erb die zwen Monath vor-
benstreich lassen, oder aber, daß er sich der Erbschaft in
ein oder anderem theilhaftig gemacht habe, überwiesen wer-
den, so ist er ohne anders in des Verstorbenen Fußstapffen zu
treten, und dessen hinterlassene Schulden zu bezahlen ver-
bunden.

Wer die
Massen be-
sorgen sol-
le.

Falls auch also ein Verzug abgenommen worden, so sol-
len die Ober = Amtleuthe, Amtes halben die Massen besorgen,
und üblichem Gebrauch nach damit verfahren.

Gebühr
wegen
Verzügen.

Wegen der Gebühr für die Abnem = und Einschreibung
der Verzügen solle es bey der Tax = Ordnung sein Bewendens
haben.





Der

Landes-Ordnung

Zweyter Theil.

Von allerhand Contracten und Verbindungen.

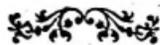
Tit. I.

Von Verbindungen oder Verpflichtungen, wie auch den Contracten insgemein.



W Eilen, vermög unserer Gesäzen, die Verspre-
 chen, so mit bedächtlichen Worten beschehen,
 den Vergleich = Vertrag = und Contracten, in
 Ansehung ihrer Würckung ganz gleich sind; Und aber gar
 viel Streitigkeiten und Proceffe, so vor dem Richter anhängig
 gemacht werden, mehrentheils wegen solchen Verkomm-
 nissen entstehen, die von eintwedern Theil der Gebühr nach
 und wie man abgeredt und übereinkommen, nicht seynd ge-
 halten noch vollzogen worden; Als haben Wir folgende Ord-
 nung, nach welcher die Richter in vorfallenden Fällen ihre

Verspre-
 chen sind
 zu halten.



Nicht der
Contra-
henten.

Urteile einzurichten haben, hiemit publiciren, und Unseren Unterthanen ernstlich anbefehlen wollen, sich vor Betrug und anderen Räncken, die sonst öfters in Errichtung dergleichen Handlungen unterlauffen, bey Vermeidung Unserer Ungnad und Straffe, zu hüten, hingegen aber redlich, aufrichtig, und wie es einem ehrlichen Mann gebühret, in allen Begebenheiten sich aufzuführen befeissen.

Es mögen aber alle diejenigen, Contracten, Vergleich und Verträge aufrichten, welche

Welche
contrahi-
ren können
und welche
davon aus-
geschlossen
sind.

1. Genugsame Wissenschaft und Erkenntnuß von der Sache, darüber zu contrahiren ist, haben, dahero Kinder, Sinnlose, und andere, welche ihre Gedancken behörig an Tag zu geben unfähig seynd, nicht contrahiren können.
2. Die, so aus freyem Willen, und ohne gezwungen zu seyn, agiren.
3. Die, denen solches die Gesetze nicht verbieten, dahero Weiber, Minderjährige, und andere mehr, entweder gar nicht, oder wenigstens nicht anderst als mit Zuziehung ihrer Vögten und nächsten Anverwandten, auch nach Anleitung der Vogt-Ordnung zu contrahiren im Stande seynd.

Tit. II.

Von ausgeliehenem Geld, und anderen ausgeliehenen Sachen, welche verbraucht werden, zu Latein Mutuum, zu Teutsch aber Borgleichung genannt.

Leihen, hat
dreyerley
Bedeutun-
gen, als

LS wird bey Uns das Wort Leihen bey dreyerley Gattung Contracten gebraucht, dann da ist

I. Das

1. Das Borgleihen, da einer dem andern Geld, Korn, Wein, oder andere Sachen dergestalten leihet, daß er gleich bey dem Empfang das Eigenthum darüber bekomme, folglich mit demselben nach Belieben schalten und walten mag, zu Latein Mutuum genannt.
2. Wird einem etwas umsonst und aus Freundschaft geliehen, und kan solches sowohl in einem liegenden Guth als fahrender Haab beschehen; Dieser Contract wird Gebrauch-Leihung, zu Latein Commodatum genannt, davon im VI^{ten} Tit. dieses Theils gehandelt wird.
3. Wird einem etwas um den Lohn geliehen, da die einte Person der Ausleiher, die andere aber der Beständer in diesem Contract genannt wird, von welchem hienach im XII^{ten} Tit. zu sehen.

Das Borgleihen ist ein Contract, vermög welchem einer dem andern eine gewisse Quantität solcher Sachen, die bey der Zahl, Gewicht oder Maß gegeben werden, eigenthümlich übergibt, mit Beding, daß weilen solche verbraucht werden, der Entlehner dem Ausleiher eben nicht selbige, sondern so viel von gleicher Gattung und gleicher Güte wiederum überluffere.

Wer nun etwas, es seye Geld oder anders, zum Verbrauchen entlehnt hat, der ist schuldig, gleich nach dessen Empfang, dafür zu stehen; Er soll auch die Sach in gleicher Güte und Werth, wie er sie empfangen, wiedergeben; Nicht weniger den Zins für den Gebrauch, falls einer versprochen worden, abführen und bezahlen.

Der Zins von geliehenem Geld, solle Fünff vom Hundert, und weder mehr noch weniger seyn.

Von der Frucht aber gibt man an einigen Orten von der Bierzel ein Sester, an andern aber ein Viertel jährlichen Zins.



Bezahlung
des geliehenen
Geldes
wie sie be-
stehen
sollt.

Wann nach beschener Geld-Ausleihung in den geliehenen Sorten eine Abänderung, entweder in dem innerlichen Halt, da es umgeschmelzet und ihm ein Zusatz gegeben oder in dem äußerlichen Werth, da es auf oder abgerufen wird, sich eräugnet; So solle bey der Abbezahlung auf die Zeit der Ausleihung gesehen und der Creditor nach dem damaligen innerlichen Werth bezahlt werden.

Hat aber der Ausleiher in seiner Verschreibung die ausgeliehenen Sorten und deren Preis, als zum Exempel Neue Französische Thaler, das Stück zu drey Pfunden gerechnet, ausdrücklich gemeldet, so ist er um desto ehender darben zu schützen, und hat ihm der Schuldner bey der Abbezahlung die nehmlichen Sorten und in gleichem Preis wieder zu ersetzen.

Was
durch Cur-
rent-Geld
zu ver-
schrieben
den Ab-
lösung der
Capitalien.

Überhaupt solle die Abbezahlung der Capitalien an Obligationen und Handschriften, darinnen current oder landläufig Geld verschrieben, nicht in Münz, sondern in groben und feinen kleineren Sorten, als Trente-Sols zu 21. fl. alten Duplonen zu 7. und einem halben Gulden, und Ducaten zu 4. fl. 10. Kreuzer als dem rechten Capital-Geld beschehen: Es wäre denn, daß ein Schuldner darthun könnte, daß er bey der Aufnahme geringere Sorten empfangen, welchenfals zur Regel dienen solle, daß die Bezahlung auf den Fuß geleistet werde, wie die Aufnahme beschehen.

Wie die
vor dem
Jahr
1638. an-
gelegte
Capitalien
abzulösen.

Was aber die alten Capitalien, welche vor denen unter dem 24^{ten} Wintermonats des Jahrs 1638. publicirten Münz-Mandaten angelegt worden, betrifft, so seind seibige in denen Sorten und Werth, wie die Verschreibungen lauten, wieder abzulösen: Und wann in solchen Verschreibungen die Worte, in groben Sorten, enthalten, ist bey der Abbezahlung, der Species-Thaler für 24. Bazen, wie er es dazumahlen gegolten, zu rechnen, also daß 100. Pfund von solchem Capital 50. Species-Thaler ausmachen; Fals aber solche alte Gült-Verschreib-

Schreibungen nicht auf grobe Sorten, sondern auf Basel-Währung lauten, so seynd vier Fünftel in Speciebus, den Thaler zu vier und zwanzig Bahen gerechnet, und der übrige Fünftel in kleiner Scheid-Münz gemeinet. Also daß, wann dñsmahlen der Species-Thaler gegen anderen guten Sorten zween Gulden oder 2. Pfund 10. Schilling gulte, und die Bezahlung in jetzigem landläufigem Gelt beschehe, der Agio auf 100. Pfund grobe Sorten zwanzig Gulden und auf 100. Pfund Basel-Währung zwanzig Pfund sich be-
lauffen wurde.

Die, seit dem Jahre 1638. gemachte Gült-Verschreibungen belangend, so auf Species-Thaler, oder auf Basel-Währung lauten, so ist von den ersteren das ganze Capital in Species-Thalern das Stück zu 27. Bahen gerechnet, von den letztern aber vier Fünftel in solchen Sorten und Preiß, und der Rest in landläufigem Gelt abzulösen und zu bezahlen.

Wie die so nach dem Jahr 1638. angelegt worden.

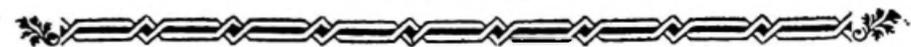
Eine Obligation oder Handschrift wird durch ihre Abbezahlung gänzlich krafftlos und ungültig, und werden so wohl die Bürgen als Underpfänder dadurch geledigt und befreuet, dahero eine solche Verschreibung, damit nicht ein Einfältiger damit verführet werden könne, nicht anderst als cassirt und zerrissen herausgegeben werden solle.

Abbezahlte Obligation soll zerrissen werden.

Wann der Entlehner den Ausleiher nicht zu rechter Zeit befriediget, und durch seine Saumsaal Kosten verursacht, so ist er solche dem Ausleiher wieder zu erstatten schuldig.

Weilen auch öffters beschiehet, daß die Underthanen einig und allein in der Absicht Gelt aufnehmen, um ein schon schuldiges Capital darmit abbezahlen zu können, sie aber dardurch nur in unnöthige Kosten und Versaumauß gebracht werden; Als solle kein Ausleiher, deme ein Capital wider seinen Willen abbezahlt werden will, solches anzunehmen

Schuldner solle das Capital nicht anderst als aus seinen eigenen Mitteln abstoßen.



schuldig seyn, der Schuldner könne dann genugsam darthun, daß er das Schuldige völlig aus seinen eigenen Mitteln abstossen könne, und darzu wenig noch viel anderwärts entlehnet habe; Zu dem Ende er von jenigem Gericht, darunder er seßhaft, seine Beweisethum vorlegen, das Gericht selbige untersuchen, und wann sie zulänglich, ihme darüber einen Schein ertheilen: Sollte aber von dem Gericht oder dem Schuldner disorts einiger Betrug vorgehen, sollen selbige der Gebühr nach abgestraft werden.

Tit. III.

Von Obligationen und anderen Gült = Verschreibungen.

Obligationen wie solche unterschieden. **I**n Obligation ist eine schriftliche verfaßte Schuld = Bekannthuß, mit oder ohne Bürgen, darinnen der Schuldner meldet, was und wie viel er seinem Gläubiger schuldig seye, und wie er ihne deswegen wieder befriedigen wolle, auch ihme Gläubiger zu dessen Versicherung sein Haab und Guth entweder ganz, und zwar die liegenden Güter, von Stuck zu Stuck mit ihren Nebenwänden und Anstößen, oder einen gewissen Theil von solchem Haab und Guth, ebenfalls specialiter oder Stuckweise underpfändlich einsetzet.

Von den Handschriften. Eine Handschrift ist eine gleiche Verschreibung und Schuld = Bekannthuß wie die obige, aussert daß darinnen keine liegende Gütere eingesetzt und verpfändet werden können.

Sollen durch die Land-schreibernen verfertigt werden Die Obligationen, in welchen die Underthanen Schuldner seynd, müssen hienach gemelter massen durch die Land-schreibernen ausgefertigt, die Handschriften aber können entwe-

entweder durch den Schuldner selbst, oder von jemand anderem, doch daß es deutlich und Ordnungsmäßig beschehe, geschrieben und gemacht werden.

In den Obligationen werden gewisse Stück Güter specialiter, oder von Stück zu Stück eingesetzt, massen vermöglicher Obfervanz die General-Hypothequen nicht anders als andere gemeine Hand-Schulden angesehen werden.

Einfetzung
der liegenden
Gütern.

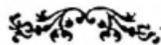
Jedennoch wird in Ansehung der fahrenden Haab dieses auch für ein Special-Hypothec geachtet, wann der Schuldner dem Gläubiger in einer Obligation oder formlichen Handschrift, sein jeweils eigenthümlich bestehendes c. v. Vieh, Fahrnuß und Hausrath, mit der Clausul nicht anders, als wann solches von Stück zu Stück beschrieben und dem Gläubiger würcklich hinterlegt wäre, eingesetzt hat: Es ist aber hierbey zu wissen, daß wann der Debitor hernach von solcher Fahrnuß einem anderen etwas in der That zum Underpfand hinterlegte und würcklich behändigte, dieser Letztere um seine Faustpfändere, dem Ersteren vorgehe, und den Vorzug vor ihm habe.

Der fahrenden
Haab.

Wann der Schuldner in einer Obligation auf die Ueberbesserung der eingesetzten Underpfändere, mehreres Geld entlehnen, und der Gläubiger es ihm geben will, so braucht es, wann nichts weiters eingesetzt wird, keiner ferneren gerichtlichen Fertigung, sonderen es wird ohne weiters in der gehörigen Schreiberey der Obligation durch eine Signatur angehänget.

Ueberbesserung

Wollte aber einer die Ueberbesserung seiner bereits verpfändeten Gütern einem anderen oder gar zum Theil einsetzen, so mag solches durch eine Obligation wohl beschehen, doch daß die ältere Versatzung ausdrücklich vorbehalten werde.



de, sonst bey Underlassung dessen der Schuldner als ein Verhalter wurde angesehen werden.

Wie sich nun wegen Angebung und gerichtlicher Fertigung der Obligationen zu verhalten, ist aus der, den 23sten Christmonat 1696. zu Stadt und Land publicirten Ordnung zu ersehen, welche also lautet:

Wie die
Obligatio-
nen ge-
richtlich zu
fertigen.

Wacht der
Richteren.

„ Daß aller Orten auf Unserer Landschaft, die Haupte-
 „ Obligationes und Signaturen, worinnen einige liegende
 „ Güter underpfändlich verschrieben werden, anderst nicht
 „ dann gerichtlich verfertiget, und die Underpfänder oder
 „ liegende Stuck von denen Richteren, ob sie nammlich die
 „ aufnehmende Summ zu ertragen genugsam seyen oder
 „ nicht, mit Fleiß gewürdiget, und wann sie für bastand
 „ erfunden, alsdann durch den Schreiber des Gerichts in
 „ das hierzu haltende Protocoll ordentlich eingetragen, und
 „ die Nammen der Schuldneren zu Ende desselben registriert
 „ werden sollen, damit, wann folgendes ein oder der au-
 „ dere solcher Schuldneren noch andere Verschreibungen
 „ mit Verpfändung liegender Güteren aufrichten wollte,
 „ von ihnen den Richteren und Schreiber in dem Protocollo
 „ jeweilen nachgeschlagen werden könne, ob die neu ver-
 „ schriebene Güter nicht allbereit zuvor versezt seyen, wie
 „ dann ein solches ihnen Richteren und dem Schreiber ge-
 „ fließenlich zu thun obliegen solle:

„ Dielenigen Obligationen und Signaturen aber, wor-
 „ innen über diß hin Güter, auffert Gerichts verschrieben
 „ wurden (Dann die vorhergehenden, so in den Oberen
 „ Neunteren vor dem 23sten Christmonat 1696. aufgerichtet
 „ und verschrieben, dieses keinesweegs berühren) bey vor-
 „ fallenden Collocationen und sonst, allein für bloße Hand-
 „ Schulden geachtet werden sollen.

„ Und

„ Und damit an den haltenden Gerichten alles in so Pflicht der
 „ mehrer Ordnung hergehen, auch die Gerichts=Leuth und Land=
 „ diejenigen, so einige Verschreibung mit Einsakung liegen= schreibern.
 „ der Güteren aufzurichten gesinnet, um so weniger verab=
 „ saumet noch aufgehalten werden möchten; So ist ferner
 „ erkannt, daß die jeweilige Landschreiber hinführo für je=
 „ den Gerichts=Stab und was darunder gehörig, ein son=
 „ derbahres Protocollum halten, und da einige Obligatio=.
 „ nes oder Signaturen, worinnen gewisse liegende Güter
 „ verpfändet werden sollen, aufzurichten, allwegen einen
 „ Scribenten mit dem Protocoll an das Gericht abfertigen,
 „ und durch dene daselbst mit und neben den Richteren
 „ alles ordentlich verhandlen, zuvor aber derjenige, so eini=
 „ ge Versicherung aufzurichten gesinnet, zu Gewinnung der
 „ Zeit selbige alsobald bey den Landschreibern angeben
 „ und in das hierüber haltende Protocoll eintragen lassen,
 „ und wann der Landschreiber so viel Versicherungs= Pro=
 „ ject, die der ordinari Gerichten nicht erwarten könnten,
 „ bey Handen haben wurde, daß selbige ein besondere Zu=
 „ sammenberuffung der Gerichts=Leuthen ertragen möchten,
 „ alsdann die Ober=Amtleuth, auf dessen erhaltene Nach=
 „ richt, ein Gericht nach dem anderen, und nicht verschie=
 „ dene Gericht auf einen Tag anstellen sollen, damit als=
 „ dann die vorhandene Obligationes und Signaturen, so
 „ der gerichtlichen Fertigung bedörfftig, so wohl nach dem
 „ Werth der darinn verschriebenen Underpfänderen, als
 „ auch sonstem, ob diese zuvor nicht allbereit versetzt seyen,
 „ geflissenlich examiniret, und darüber je nach Befinden
 „ gerichtlich bestätigt werden könnten.

„ Im übrigen die ergehende Kosten betreffend, solle,
 „ neben dem gewöhnlichen Schreib= und Siegel=Tax für die
 „ Ober= Amtleuthe, dem Gericht wegen sothaner Fertigung
 „ noch weiters bezahlt werden:



Tax von
Fertigung
der Obliga-
tionen
und Signa-
turen.

„ Von einer Obligation oder Signatur, so under und					
„ bis 50. Pfund Haupt-Guth in sich haltet					5. fl.
„ Was über 50. bis 100. Pfund	=	=	=	=	10. fl.
„ Von 200. Pfund	=	=	=	=	15. fl.
„ Von 300. Pfund	=	=	=	=	1. Pf.
„ Von 400. Pfund	=	=	=	=	1. Pf. 5. fl.
„ Von 500. Pfund	=	=	=	=	1. Pf. 10. fl.
„ Von 600. Pfund	=	=	=	=	1. Pf. 14. fl.
„ Von 700. Pfund	=	=	=	=	1. Pf. 18. fl.
„ Von 800. Pfund	=	=	=	=	2. Pf. 2. fl.
„ Von 900. Pfund	=	=	=	=	2. Pf. 6. fl.
„ Von 1000. Pfund	=	=	=	=	2. Pf. 10. fl.
„ Und darüber nichts, wie hoch sich auch die Summ der					
„ Aufnahm und Verschreibung immer anlauffen möchte.					

„ Von einer Signatur aber, da kein neue Aufnahm
„ beschiehet, sonderen allein einige Underpfänder aus dem
„ Brieff entlassen- und dargegen andere eingesetzt werden,
„ so viel als von einer anderen Urtheil, benandlich = 4. fl.
„ Dem Schreiber von einem Brieff abzulesen = 1. fl.
„ Solchen, samt der Urtheil und Richterem ein-
„ zuschreiben, von 100. Pfund = = = 1. fl.
„ Ueber das ihm dem Schreiber des Tags für
„ Futter und Mahl für sich und das Pferd = 1. Pf. 5. fl.

„ Welches letztere under sämtliche Interessenten pro
„ rato der aufnehmenden und verschreibenden Haupt-
„ Summ gleichlich ausgetheilt werden solle; Mit diesem
„ ausgedruckten Anhang, daß über diesen bestimmten Tax,
„ weder von den Richterem noch dem Schreiber weiters nichts
„ geforderet, weniger von den Parteyen bezogen werden;
„ In Specie aber die Ober-Umtleuthe ihnen danaher, auf-
„ fert ihrem Siegel-Tax, weder für die Erlaubnuß und An-
„ stellung der Gerichten, noch sonst, under was Schein
„ solches beschehen möchte, keinen weiteren Genuß zu ziehen,
„ noch geringstens zueignen sollen.

Nach

Auch ist den 21. Aprilis 1753. noch ferners über diese Materie erkandt worden :

„ Daß die Gerichte auf der Landschafft jenige liegende
 „ Güter, welche in einer gerichtlichen Obligation zu Under-
 „ pfänden wollen eingesetzt werden, mit aller Treue und Fleiß
 „ würdigen, ob sie die aufzunehmende Summa Gelds zu er-
 „ tragen genugsam seyen? Welche Würdigung aber nicht
 „ nur von einem oder zween Richteren des Dorffs, wo der
 „ Schuldner gefessen, (oder wo die Gütere liegen) sondern
 „ von allen oder doch mehrern geschehen solle: Massen, wo
 „ sie disorts Nachlässigkeit oder Gefehrdten brauchen thäten,
 „ sie deswegen wurden zur Verantwortung gezogen werden.

Würdi-
 gung der
 Güteren
 in gericht-
 lichen Ob-
 ligationen.

Wann aber in vielen Dörffern nur ein oder zween Ge-
 richts-Leute sich befinden; Als sollen alle diejenigen, welche
 Obligationen zu machen oder Güter zu versetzen gesinnet, sich
 vordrufft bey ihren Richteren anmelden, und selbige angeben,
 damit sie die Richter alsdann, wo ihrer zu wenig seynd, auch
 die Geschworenen oder andere ohnparteyische Ehemänner,
 welche die Güter wohl verstehen, zu sich nehmen, sie ihres
 Endes, damit sie Uns zugethan, erinnern, und alsdann mit
 ihrer Zuziehung die Schätzung vornemen können.

Ein jeder, der eine Obligation oder andere Gült-Ver-
 schreibung in Handen hat, die nicht auf seinen Namen lautet,
 ist schuldig, bey einer Collocation den rechtmäßigen Titul da-
 von, entweder durch ein Theil-Buch oder eine Cession und
 Uebergabe von dem vorigen Eigenthummer zu zeigen,
 widrigenfalls er deswegen nicht angehört werden solle.

Obligatio-
 nen wie
 solche bey
 den Collo-
 cationen
 anzugebē.

Wann auch bey einem öffentlichen Collegio oder Göt-
 tes-Haus dergleichen Gült-Verschreibungen vorhanden wä-
 ren, die nicht auf dasselbe, sondern auf den Prediger,
 Kirchmeyer oder jemand anders gerichtet; sollen solche,
 vermög

vermög Erkenntnuß vom 18ten Augstmonat 1732. nicht für
Gottes-Haus Guth gehalten werden.

Tit. IV.

Von Bürgschaften.

Was ein
Bürg sey. **D**ie Bürgschaft ist ein Contract, da einer oder mehr für
einen andern, der etwas schuldig ist, zu des Gläubigers
Sicherheit, sich also verbinden, daß sie dasjenige, was der
Haupt-Schuldner an seinem Versprechen nicht leisten wurde,
für ihne erstatten wollen.

Zu was
derselbe
verbunden Der Bürg kan um mehrers nicht, als der Haupt-
Schuldner verbunden ist, gesucht werden; Wohl aber kan
derselbe um weniger, als der Haupt-Schuldner sich einlassen,
je nachdem des Bürgen Versprechen und die Verschrei-
bung lautet, massen die Bürgschaft nicht das Versprechen
selbsten, sonderen nur desselben ein Anhang ist.

Alles, worzu der Bürg sich verbunden, das seynd auch
dessen Erben zu leisten schuldig, so lang sie nicht Ordnungs-
mäsig sich dessen entladen.

Recht des
Gläubig-
ers gegen
einem
Bürgen. Der Bürg, wann er auch schon sich in Solidum ver-
schrieben, kan nicht ehender gesucht werden, biß der Haupt-
Schuldner völlig ausgerechtiget ist, massen derselbe nur das
was etwann dem Creditori bey dem Haupt-Schuldner abgehiet,
zu bezahlen sich verbunden hat: Es wäre dann, daß an
dem Debitoren kundbarlich nichts mehr zu erholen, oder
derselbe unter einer fremden Obrigkeit sekhafft wäre, wel-
chenfalls der Bürg alsogleich um die Bezahlung kan belanget
werden; Was er aber also bezahlen muß, das hat er samt
Zins und Kosten wieder bey dem Schuldner oder dessen Er-
ben einzufordern.

Wann



Wann der Gläubiger mehr als einen Bürgen hat, und selbige in Solidum sich verschrieben, und des Beneficii Divisionis sich begeben hätten; So kan er, wann er will, ein oder den anderen solcher Bürgen um die ganze Schuld suchen, der ihme selbige völlig gut zu machen schuldig, der Gläubiger aber auch gehalten ist, ihme dem bezahlenden Bürgen sein an den Schuldner und dessen Mit-Bürgen gehabtes Recht, durch eine Cession zu übergeben.

Desselben
Recht
wann meh-
rere Bür-
gen zu be-
zahlen ha-
ben.

Haben aber die Bürgen sich nicht in Solidum verschrieben, noch des Beneficii Divisionis sich begeben, so ist der Gläubiger verbunden, seine Anforderung an die Bürgen zu theilen, und jeden nur um seinen Antheil zu suchen; Es wäre dann zu der Zeit, da der Gläubiger die Bezahlung begehret, einer oder der andere von den Bürgen würcklich nicht mehr im Stand zu bezahlen, welchenfalls dessen oder deren Antheil auf die übrigen Mit-Bürgen erwachset.

Wann aber seit etwas Zeit der Gebrauch hat einreiffen wollen, daß einige Unserer Underthanen für andere Bürgschaft zu leisten, es als ein Gewerb angesehen, wofür sie entweder Geld oder Geldswerth oder gar von der entlehnten Summ einen Theil empfangen, auf dergleichen gewinnsüchtige und dem Landvolck höchst schädliche Bürgen solle vigilieret und die Fehlbahre künftighin empfindlich angesehen, ja befindenden Dingen nach etwann gar als Verhalter abgestrafft werden.

Miß-
brauch der
Bürg-
schaften
verboten.

Ubrigens aber soll es in Ansehung der Bürgschaften durchaus bey der, den 25. Mayen 1746. in allen Keimtern publicirten Ordnung sein Verbleibens haben; Nammlichen

„ Erstlich sollen die bis dahin gemachte, und mit Bürg-
schaften versehene Handschriften in ihrem Wesen verbleiben,
in dem Verstand, daß, wann der Haupt Schuldner zu bezah-
len aussert Stand wäre, die Bürgen nach Anleit der von ih-
nen

Der Bürg-
schaften
Re. dt.



„ nen geleisteter Bürgschafft zur Bezahlung angehalten wer-
 „ den mögen.

„ Zwentens solle den Underthanen, wann einer in einer
 „ Bürgschafft verhaftet, ihme sich von derselben zu rechter Zeit
 „ los zu machen, nach Anweisung hiesiger Gesäß und Ord-
 „ nungen, noch ferner zugelassen und gestattet bleiben; Und
 „ wann ein Underthan stirbt, der mit Bürgschafften beladen
 „ gewesen, oder dessen Erben, daß er sich in Bürgschafft ein-
 „ gelassen, und darinnen noch verhaftet sene, muthmassen, sie
 „ Erben den Verstorbenen auch wegen Bürgschafften derge-
 „ stalten auskünden lassen können, daß wer ihne für einen
 „ Bürgen habe, sich innert halber Jahrsfrist gebührend ange-
 „ be, zu dem End, daß, wann sich niemand angiebet, die Er-
 „ ben wegen des Verstorbenen Bürgschafft keineswegs mehr
 „ gehalten seyen, und denen, so sich angeben, überlassen wer-
 „ de, die Schuld einzutreiben, oder dem Schuldner ohne die
 „ angegebene Bürgschafft zu trauen: Darbey doch noch die-
 „ ses vorbehalten wird, daß wann ein Creditor auf die Be-
 „ zahlung treiben wolte, des Bürgen Erben, biß er die Recht
 „ ausgeführet, verhaftet bleiben, Er der Creditor aber an
 „ Eintreibung der Schuld allen möglichen Fleiß anwenden und
 „ sich disforts keiner Saumsal schuldig machen solle.

„ Drittens sollen die für Lehen- oder auf gewisse Zeit ver-
 „ liehene Güter leistende Bürgschafften, nur für die angesetzte
 „ und stipulirte Zeit, und noch ein Jahr darüber gelten.

„ Viertens, sollen die Bürgschafften für bestandene Ze-
 „ henden nur ein Jahr nach dem Bestand gelten, mit dem An-
 „ hang, daß die Schaffner und Verwalter, welche die Zehen-
 „ den einzuziehen haben, innert nächster Jahrsfrist die Bestän-
 „ der oder ihre Bürgen zur Abstattung der Zehenden treiben,
 „ und daß es an ihrem Fleiß nicht ermanglet, dessen Schein
 „ vorweisen, oder den Verlust, den sie durch ihre Saumsaal
 „ verursacht, aus dem ihrigen ersetzen sollen.

„ Fünff

„ Fünftens sollen die Bürgschaften für die Amts= Pfler
 „ ger und Gantmeister, sowohl bey freywilligen als Falli-
 „ ments= Ganten, also eingerichtet werden, daß die Ober-
 „ Amtleute, Schultheissen, Obervögt, Stadt= und Landschrei-
 „ ber, um zulängliche Bürgschaften zu erhalten, vigiliren,
 „ absonderlich, dahin sehen sollen, daß, wann jemand in ei-
 „ nem Gant= Rodul für einen Amts= Pfler oder Gant-
 „ meister Bürg gewesen, er nicht könne in einem folgenden
 „ wieder Bürg seyn, es wäre dann Sach, daß der Gant-
 „ Rodul, worinnen er Bürg worden, vollkommen einge-
 „ trieben und abbezahlt seye.

Tit. V.

Daß man nicht Geld ausleihen und Güter für
 den Zins nutzen solle.

Es soll auch niemand, wer der seye, auf Güter, als Gelt auf Güter soll nach der Ordnung ausgeliehen werden.
 nämlich auf Aecker, Matten, oder welcherley Güter das
 seyen, etwas leihen, also daß er vermeinte, um solch sein aus-
 geliehen Haupt= Gut, dieselben in zuhaben, zu nutzen und zu
 niessen, bis ihm das wieder erlegt wurde; Dann dieses soll
 keineswegs gestattet seyn; Sonderen wann jemand Geld aus-
 zuleihen hat, der mag solches der Ordnung gemäß auslei-
 hen, und den billichen Zins darvon, nämlich von Hun-
 dert Pfunden fünf Pfund, und nicht mehr, nehmen, oder
 wo wider diese Ordnung gehandelt wurde, soll demjenigen, so
 darwider thäte, kein Recht gehalten werden, und anbey sein
 also unbillicher Weis angelegtes Haupt= Gut, Uns als der
 Hohen Obrigkeit heimgefallen seyn.



Tit. VI.

Vom Leihen und Entleihen Commodatum genannt.

Wenn einer dem andern eine Sache aus freyem Willen und umsonst zu einem gewissen Gebrauch leihet, also daß eben diese Sache nach geendigtem Gebrauch dem Ausleiher wieder sollte zugestellt werden, wird solches gemeiniglich Gebrauchleihen, zu Latein Commodatum genannt.

Commodatum oder Gebrauchleihen, was es seye.

Ben dieser Lehnung bleibt der Ausleiher Eigenthums-Herr von der ausgeliehenen Sache, folglich kan er dieselbe, wofern sie etwan von dem Entlehner wäre verkauft, versetzt, oder sonst veräußeret worden, von einem jeweiligen Besitzer als das seinige abforderen, und mag dieser seinen Regress an den, von welchem er sie empfangen, suchen.

Recht des Ausleihers.

Diemeil dieser Contract nur unter guten Freunden und Bekannten Platz: und der Entlehner allein den Nutzen davon hat; Als soll er auch den größten Fleiß zu Erhaltung der entlehnten Sache anwenden, und für die geringste Fahrlässigkeit stehen.

Pflicht des Entlehners.

Der Entlehner ist auch verbunden, nach geendigtem Gebrauch die Sache in gutem Stand und wie er sie empfangen, wieder zurück zu geben, auch soll er die nothwendigen Kosten, ohne welche die gelehnte Sache nicht hätte können gebraucht werden, ertragen: Und wann schon er auch eine Gegen-Forderung an den Ausleiher hätte, oder gar selbst die gelehnte Sache als sein Eigenthum ansprechen thäte, soll er sie doch nicht dürfen innbehalten, sondern seiner Behörde heimstellen und den Ausleiher dessentwegen sonderbar belangen.

Ein Precarium ist eine solche Lehnung, da der Ausleiher das ihm abentlehnte Gut zu allen Stunden wieder zurückfordern kan, auch der Entlehner ihme solches auf irweiliges Begehren wieder zustellen muß.

Precarium.

Tit. VII.

Von der Hinderlag oder zu treuen Händen hinderlegtem Gut, zu Latein Depositum genannt.

Wenn einer dem andern ein Gut, ohne Bedingung eines Lohns, also zu verwahren übergibt, daß er ihme eben dasselbe auf irweiliges Begehren wieder zustellen solle; So wird dieser Contract ein Depositum oder ein zu treuen Händen hinderlegtes Gut genannt.

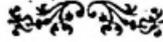
Was eine Hinderlag sey.

Dieser Contract pflegt gemeiniglich auch für unsern guten Freunden und Bekannten errichtet zu werden, und ist insonderheit bey demselben zu beobachten, ob der Annemmer das hinderlegte Gut zu verwahren dem Hinderleger anerbotten, und ob er einigen Genus darvon habe? Oder ob der Hinderleger von sich selbst den Aufnemmer dessentwegen angesprochen und ersucht habe? In dem ersten Fall ist der Annemmer zum allerhöchsten Fleiß und Sorgfältigkeit verbunden; Dessentwegen sind auch die Gastgeb und Würthe das von den Gästen empfangene, und in Verwahrung genommene wiederum einzuliefern verbunden, und kan dieselben nichts anders als die ohne ihre Schuld erwan entstandene Unglücksfälle, in welchen das empfangene Gut verlohren gegangen, dessen entheben; In dem andern Fall aber ist der Annemmer zu keinem mehrern Fleiß, als zu demjenigen, mit welchem

Wacht bey den so eine Hinderlag annimmt.

Um einen Genus oder

ohne Genus.



chem er seine eigenen Sachen zu besorgen gewohnt ist, verpflichtet.

Testamen-
ter ic. was
bey deren
Hinderle-
gung zu
beobach-
ten.

Wann Testamenter, Codicillen, Nödel, Register oder andere Schriften, den Gerichten oder jemand anderem aufzubehalten und in Verwahrung gegeben werden; Die sollen den Inhalt derselben nicht offenbaren, sonst sie, wann dessentwegen jemand zu Schaden kommen wurde, denselben zu ersetzen verbunden und nichts destoweniger annoch zu gebührender Straffe zu ziehen seyn.

Von dem
in Noth-
fällen ge-
bücherten
Gut.

Von jeniger Uebergab, da namlichen aus einer Feuersbrunst, Einbruch, Schiffbruch, oder anderen dergleichen laidigen Zufällen, jemand etwas zugestellet wird, ist der Annemmer zum allergrößten Fleiß und Treu verbunden; Und Falls er, da das zugestellte von ihm wieder abgefordert wird, solches empfangen zu haben läugnen wurde, nachwärts aber, daß er solches empfangen, sich überweisen liesse; Soll er nicht nur das Empfangene, sonderen annoch den doppelten Werth desselben dem Hinderleger zu geben schuldig- und noch dazu einer unausbleiblichen Straffe gewärtig seyn.

Tit. VIII.

Vom Kauffen und Verkauffen.

Kauf-
Contract
was es
seye.

Der Kauff- und Verkauff- Contract ist, wann zwey oder mehr Personen miteinander eins werden, daß einer sein Gut, gar oder zum Theil, dem anderen um einen bestimmten Geld-Preis übergeben wolle.

Obwohl-

Obwohl nun, den Gemeinen Rechten nach, zu Vollziehung dieses Contracts, der Contrahenten Consens und Wille genugsam und eben nicht nöthig wäre, daß der Kauff in Schrifften verfaßt oder etwas auf die Hand gegeben werde, es seye dann ein solches unter denselben ausdrücklich abgeredt und bedingt worden; So soll dennoch (damit allerhand Räncken und Vervortheilungen so viel möglich vorgebogen werde) wann Unsere Underthanen liegende Güter einander käuflichen übertragen; der Kauff anderst nicht seine Richtigkeit erlangt haben, es seyen dann diese liegende Güter gerichtlich gefertigt, massen es bey der, in dem Jahre 1623. ausgegangenen gedruckten Ordnung, und der dessenthalben im Jahre 1645. gemachten Erläuterung durchaus sein Verbleiben haben solle, also und dergestalten, daß, wann einer ein Haus oder ander liegend Stuck Guth kauft, solches an den ordentlichen Gerichten jedes Orts öffentlich gefertigt werden solle.

Ben Verkauf ligen der Gütern wird die Fertigung erfordert.

Und da bisher üblich gewesen, daß die Fertigungen in den Oberen Nemteren ein Vierteljahr in dem Liechstaler-Amt aber nur vierzehn Tage lang eingestellt; dieses Letztere auch durch eine Raths-Erkenntnuß vom 19ten Christmonat 1692. bestätiget worden; Als ist Unser Will (um dißorts eine durchgehende Gleichheit zu machen) Daß hinfüro in allen Unseren Oberen und Unteren Nemteren, so wohl Häuser als andere liegende Güter vierzehn Tag lang, und weder mehr noch weniger, eingestellt verbleiben sollen, damit die, so ein Zug-Gerechtfame zu haben vermeynen, sich während dieser Zeit angeben und ihr Recht bescheinen mögen.

Zunert welcher Zeit die Fertigung geschehen solle.

Es soll aber, so oft ein Stuck Guth gefertigt wird, vor Gericht, ob, und wem, auch für wie viel solches verfaßt seye, gefragt und solches dem Gerichts-Buch einverleibet werden, darmit der Käufer sich darnach zu richten wisse.

Was fernere dabey zu beobachten.

Land:



Land = Güter auf Unserer Landschaft, und ganze Bau-
ren-Gewerbe, aber sollen nur Einheimischen zu kauffen be-
williget seyn.

Weinkauf
verbotten.

Weinkäufe zu treffen, ist, vermög gedruckten Mandats
vom 25ten Brachmonats des Jahrs 1738. bey zwanzig
Gulden Straff, so wohl in Ansehung des Käuffers und
Verkäuffers, als auch des Würths, der das Essen und
Trincken darzu angeschafft, verbotten: Weil aber Theils Un-
sere Underthanen seithero bey abgeschafftem Weinkauff ein
gewisses für Trinck-Geld an dessen statt anbedingen, und
zum unerlaubten Brassen brauchen; Als solle auch selbiges
gänzlich abgeschafft seyn, und der Kauff schlechterdings
durch einen Kauff = Schilling ohne Trinck-Geld ausgedruckt
werden.

Kauf der
fahrenden
Haab.

Der fahrenden Haab halben, solche bestche, worinnen
sie immer wolle, ist der Kauff vollkommen, wann dersel-
be mit beyder Contrahenten Bewilligung beschiehet, und sie
sich des Kauffschillings miteinander verglichen haben, wann
schon der Käufer dem Verkäufer nichts auf die Hand gege-
ben; Ja wann auch schon derselbe etwas empfangen hätte,
und sich mit Zurückgebung des Doppelten, des Kauffs entle-
digen wollte, so ist ihme solches dennoch nicht gestattet, son-
deren er muß, wann der Käufer will, den Kauff vollzie-
hen: Gleichermassen kan auch der Käufer, ohne Willen des
Verkäuffers, den Kauff nicht aufheben, wann er schon das
auf die Hand gegebene zurucklassen, und es dem Verkäufer
überlassen wollte.

Gefahr der
fahrenden
Haab, wer
solche tra-
gen solle.

Wann fahrende Haab verkauft wird, so kommt dem
Käufer; so bald der Kauff seine Nichtigkeit erlanget hat,
aller Nutzen davon zu; Er muß aber auch den Schaden,
so etwann der erkaufften Waar zustossen möchte, obschon sie
ihme noch nicht zugestellt worden, ertragen.

Die

Die Gefahr der erkauften liegenden Gütern aber soll der Verkäufer solange auf sich haben, bis die gerichtliche Fertigung beschehen. Item der liegenden Gütern.

Der Verkäufer eines Guts, soll dem Käufer alle darauf haftende Beladenschafften anzeigen, widrigenfalls er deswegen kan gerechtfertiget und dem Käufer Satisfaction zu geben, angehalten werden.

Tit. IX.

Vom Viehe = Kauff.

Wenn jemand Ross- oder Kind-Viehe kauft, soll er dieselben vor 6. Wochen und 3. Tagen wieder zu verkaufen nicht befugt seyn, damit wann ein solches Stück Viehe einen Gebrechen hätte, keine Verwirrung und Weitläufigkeit zwischen dem letzten Käufer und den vorigen Verkäufern entstehen; Und wann einer dergleichen Viehe, nicht zu seinem Feldbau, sonderen auf Firkauß oder Mehrschab kaufte, soll er selbiges gemelte Zeit, oder so lang er es behalten will, daheim im Stall erhalten und damit gemeine Wand nicht beschwären. Recht des Viehe-Kauff.

Tit. X.

Vom Tauschen.

Wenn eine Sach um eine andere verwechlet wird, pflegt man diesen Vergleich einen Tausch zu nennen: Dessen aber geschiehet auch, daß nebst Sachen auch noch Geld darzu, für andere Sachen gegeben werden, in welchem Fall darauf zu sehen, ob das Geld, oder aber die nebst dem Geld zugestellte Sach eine grössere Summ ausmache? Im Tausch wie er von einem Kaufunterscheiden.

G ersten



Tausch
liegender
Gütern.

ersten Fall ist dieser Vergleich als ein Kauff, in dem anderen aber als ein Tausch anzusehen.

Wann nun ein liegend Stuck Gut gegen einem andern liegenden Gut abgetauschet wird, so sollen die Parthen ihre Güter in rechtem billigen Preis anschlagen, und solches dem Fertigungs = Buch einverleiben lassen, auch disorts keine Gesehrdten gebraucht werden, um einen Züger von dem Zug abzuschrecken: Falls aber dergleichen etwas mit unterlossen seyn sollte, solle solches dem Züger an seinem Zugrecht nichts schaden, sonderen dergleichen vortheilsüchtige Tausche krafftlos seyn, und dem Züger das Gut durch unparteyische Männer zugeschätzt = darzu der, so hierinn einige Vervortheilung gebraucht, um 5. Pfund Gelds gestrafft werden.

Tit. XI.

Von der Zug = Gerechtsamme.

Zugrechts
sind dreyer.
ley Gat-
tungen.

Wohlen hiebevör auf der Landschafft das Zugrecht zimlich weit extendirt worden; So sollen doch dermahlen nur folgende drey Gattungen von Zug = Gerechtigkeiten gültig seyn:

Als wegen
gemein-
samlicher
Besizung.

1. Wann ihrer zween oder mehrere ein Haus, Scheuren oder Gut gemeinsamlich besizen, und einer der Innhabern seinen Antheil verkaufft, soll demjenigen, so auch schon Theil daran hat, das Zugrecht verstattet seyn.

Wegen
Mit-Bur-
gerschafft.

2. Wann ein liegend Gut an einen, der nicht Burger in dem Dorff ist, in dessen Bahn das Gut lieget, verkaufft wird, so mag ein jeder Burger solches Dorffes

feß es dem Fremden abziehen, doch daß allezeit der erste, so sich darzu angibt, den anderen soll vorgezogen werden.

3. Kan ein Bluts = Freund und Anverwandter ein aus der Freundschaft verkaufftes Guth, wosfern es von den Eltern oder Groß = Elteren herkommet, und durch einen oder mehr Erbfälle schon aus einer Hand in die andere, jedoch nicht in fremde Hände gekommen ist, wieder in sein Geschlecht, Stamm und Bluts = Freundschaft ziehen.

Wegen
Verwand-
schaft.

Ein Guth aber, so ein Vatter erkaufft oder mit seiner Arbeit erwirbet, kan, wann er es bey seinen Lebzeiten wieder verkaufft, nicht gezogen werden.

Ben der Freundschaftlichen Zugs = Gerechtsamme hat in den Oberen Nemteren das männliche Geschlecht, und under diesem jeweils der nähere im Grad, vor dem weiteren, den Vorzug, und muß das weibliche Geschlecht zuruck stehen, so lang als Aussprecher männlichen Stammens vorhanden seynd, damit, wie schon öfters gemeldt, die Güter und Gewerbe, so viel möglich, beyammen erhalten werden.

Zugs = Ge-
rechtsame
der Obern
Nemtern.

Der Züger trittet in des Käuffers Fußstapffen, und muß folglich alles das erfüllen, worzu der Käuffer sich verpflichtet hat: Wann auch derselbe mit dem erkaufften Guth nothwendige Kosten gehabt hätte, ist der Züger ihme solche vor Besitznehmung des Guths zu bezahlen schuldig.

Es wird auch männiglich alles Ernstes verwahret, ben Angebung der Käuffen keine Gesehrden zu gebrauchen und den Kauffschilling (um etwann einen Züger abzuhalten oder zu betriegen) nicht höher anzugeben, als er würcklich zu bezahlen anbedingt ist; Auch solle keiner zum Züger sich

Gesehrden
ben
den Käu-
fen und
Zugs = Ge-
rechtsam-
men zu
vermeiden.



dargeben, wann er die Absicht hat, das Gut nach Jahr und Tag wieder zu verkauffen: Dann wo deswegen ziemliche Muthmassungen vorhanden, sollen auf den ersteren Fall der Käufer und Verkäufer, letzteren falls aber der Züger, sich durch Abschwerung eines leiblichen Eides von dem auf sie geworffenen Argwohn zu purgiren angehalten, und die eines Betrugs und Gefehrde überwiesene mit einer schwären und Exemplarischen Leibes-Straffe angesehen werden.

Zugrecht
wann sich
darum an-
zumelden.

Einer der sich des Zugrechts bedienen will, solle sich innert denen darzu bestimmten vierzehnen Tagen (worunder aber der Tag, an welchem die Fertigung ergangen, nicht zu zehlen) darum anmelden, oder seines Zugrechts verlorstig seyn.

Wann sol-
ches nicht
statt hat.

Endlichen ist auch zu wissen, daß die Güter, so an einer öffentlichen, sowohl freywilligen als Falliments- Gant erkaufft worden, den Käufferen ohne weiters eigenthumlich gehören und ihnen von Niemand abgezogen werden können.

Tit. XII.

Von der Verlehnung und dem Bestand, zu Latein
Locatio Conductio genannt.

Verleh-
nung und
Bestand.

In Verlehnung und Bestands Contract ist, wann jemand um einen gewissen Zins ein Gut zu nutzen übergeben, oder um einen gewissen Lohn eine Arbeit zu verfertigen verdingen wird.

Worinn sie
bestehen.

Bestehet also die Lehnung entweder in gewissen Sachen, oder aber in vermieteten Diensten.

Vermie-
tung der
Diensten.

Die Vermietung der Diensten geschieht auf zweyerley Weise: Entweder wird eine Arbeit oder Dienst um einen gewissen

wissen Preis verlehnet, als wann ein Pott über Feld geschickt, oder ein Gebäu zu verfertigen verdungen wird; Oder aber es wird eines andern Arbeit überhaupt gemietet, wie bey Dingung der Knechten und Mägden zu geschehen pflegt, wovon unten Part. IV. Tit. VIII. zu sehen.

Derjenige, so jemand ein Haus um einen gewissen Zins zu bewohnen, oder ein Gut zu nutzen überlässet, wird der Ausleiher, der andere aber, der solches übernimmt, der Beständer genannt.

Ausleiher
und Beständer.

Des Beständers Pflichten seynd, daß er die ihm geliehene Sach zu keinem andern Gebrauch, als worzu sie ihm gelehnet worden, anwenden, solche gebührend gebrauchen, Sorg darzu tragen, sie zu bestimmter Zeit und in rechtem Stande wieder auslüssen, das Bestand-Gelt bezahlen, und insgemein alles das, so der getroffene Accord, die Gefäße und Gewohnheiten erfordern, getreulich beobachten solle.

Pflicht des
Beständers.

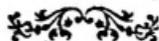
Der Beständer mag nicht allein wegen denen Fehlern, so er vorsehlich, oder aus Niederlichkeit begehet, sondern auch wegen allen denen, in welche ein sorgfältig- und fleißiger Haus-Vatter nicht fallen wurde, gesucht werden; Ja er ist auch gehalten, den Schaden zu verbessern, welcher von den Seinigen, oder auch andern Personen, für welche er antworten muß, verursacht worden. Wann aber die Sach ohne seine Schuld durch einen Unglücks-Fahl zu Grund gieng oder Schaden litte, so kan er darum nicht gesucht werden.

In wie
weit derselbe
zum Er-
satz des
Schadens
verbunden.

Es seynd die Erben, sowohl der Beständeren als Ausleiheren der Häuseren und anderer Güter schuldig und verbunden, die Lehnungen auszuhalten; Wann aber ein solches Gut vor Endigung der Bestand-Zeit verkauft wird, so ist die Lehnung durch die Aenderung des Eigenthümers aufgehoben, und hat alsdann das Sprichwort, Rauff bricht Mieth, Platz; Ja wann auch schon dem Beständer von dem

Der Erben
Schuldigkeit.

Rauff hebt
den Bestand
auf.



dem Ausleiher versprochen worden, daß er vor Endigung der Bestand=Zeit nicht vertrieben werden solle, so muß er dem noch das Haus oder Gut abtreten; Er kan aber in solchem Fall von dem Verleiher einen billichmäßigen Abtrag fordern.

Abkündung wie sie vorzunehmen.

Wann entweder der Beständer den Bestand nicht verlängern, oder aber der Ausleiher ihne nicht länger im Bestand lassen will, so soll die Abkündung, wie man dessentwegen übereins gekommen, geschehen; Falls aber der Abkündung wegen nichts abgeredt worden, der Bestand aber auf ein Jahr oder längere Zeit gerichtet gewesen, so soll selbige ein Viertel=Jahr vor Endigung der Bestand=Zeit vorgenommen werden; Wann jedoch der Bestand sich auf ein halbes Jahr oder gar nur auf eine Frohnfasten erstrecken thäte, so soll das nicht halten wollende Theil vierzehn Tag vor Anfang der Frohnfasten abkünden, sonst es allezeit ein Frohnfasten weiters gehalten seyn solle.

Ausleihers Stillschweigen verlängert den Bestand.

Dafern auch der Ausleiher, nach Verfließung der bestimmten Bestand=Zeit, den Beständer weiters auf dem Bestand=Gut ließe, so ist solches ein stillschweigende Einwilligung des Ausleihers, daß er den Bestand fortgesetzt und erneueret haben wolle; Und solle alsdann diese Bestandes=Erneuerung für eben so viel Zeit als der vorige Bestand, dauern, der Beständer auch den hievor versprochenen Zins zu bezahlen gehalten, die Bürgen aber, wo sie sich deswegen nicht neuerdigen verbunden haben, von all fernerer Bürgschafft befreyet seyn.

Tit. XIII.

Von Erb=Lehen und Boden=Zinsen.

Erb=Lehen ist ein Contract, vermög welchem der eigenthumliche Besitzer und Herr eines Grundes und Guts,

Guts, dasselbige einem Erbzins-Mann, gegen Erlegung eines gewissen jährlichen Erbzinses in Geld, Frucht, oder anderem, dergestalten übergibt, daß er solches bauen, besseren, und auf ewig nutzen und gebrauchen könne.

Ein solches Erb-Lehen (auf Latein Emphiteusis genannt) wird von anderen Lehen insonderheit durch zwey Kennzeichen unterscheiden, nammlich durch sein immerwährende Daur, massen es nicht nur auf den Erbzins-Mann, sondern auch auf dessen Erben sich erstreckt.

erstreckt
sich auf die
Erben.

Sodann durch die Erlangung einer Gattung Eigenthums an solchem Gut, dann es hat der Erbzins-Mann das nützliche Eigenthum daran, vermög welchem ihm das Recht zustehet, solches zu nutzen, und für ewig auf seine Erben zu bringen, ja er mag solches mit gewissen Einschränkungen verkauffen, verpfänden oder verschencken, wann er nur dem Erbzins-Herrn an seinen Rechten keinen Eintrag thut, massen demselben das wahre Eigenthum allezeit verbleibt, krafft welchem ihm der jährliche Zins, als ein Ertrag seines eignen Grund und Bodens, zukommt.

Kan auf
gewisse
Weise ver-
kaufft wer-
den.

Doch kan auch ein Erbzins-Mann von seinem Lehen gestossen werden, wann er drey Jahr-Zins zusammen kommen lasset, auf welchen Zahl aber der Erbzins-Herr das ordentliche Recht gebrauchen- und durch richterlichen Spruch den Besitz seiner Gütteren wieder erlangen muß.

Wann der
Erbzins-
Mann des-
sen verlor-
tig wird.

Den Erblehen-Gütteren seynd einigermassen gleich zu achten die Zins-Gütter (Bona Censitica genannt) für welche dem Grund-Herrn ein jährlicher Zins, entweder in Geld, Frucht oder anderem, erlegt wird; Doch seynd diese von jenen sonderheitlichen darinn unterscheiden, daß der Besitzer eines Zins-Guts nicht nur das nützliche- sondern auch das wahre Eigenthum desselben inn hat, folglichen mag die Auf-

Zins-Güt-
ter sind von
den Erble-
hen unter-
scheiden.

schwal-



schwallowung der Zinsen dem Grund-Herrn, denselben von dem Guth zu stossen, kein Recht geben.

Verord-
nung wie
es mit den-
selbigen zu
halten sey.

Dieser Zins = Güterren wegen soll es bey der, den 13ten Merz 1749. ergangenen Verordnung noch ferners sein Verbleiben haben, also und dergestalten, daß wann in einem Eschupus oder Trägerey schlechte Güter sich befinden, welche den Boden = Zins nicht ertragen mögen, sollen die Under-Beamte und die übrigen Einzinsler einer solchen Trägerey, sonderlich aber der Träger, geflissene Acht haben, daß nicht die guten Güter hinweg gegeben, verkauft oder vergantet, die schlechten aber allein zuruck gelassen, sondern jeweils die schlechten den guten Stücken angehänget, und mit einander hingegeben werden; Widrigensals der oder die, so disorts nachlässig gewesen, solche schlechten Güter an sich selbst nehmen, und dem Grund-Herrn den Boden- oder Erblehen-Zins jährlich abzustatten schuldig und gehalten seyn sollen.

Wann ein
Item ver-
lohren ge-
gangen,

Dasern auch ein Item in einer Berains = Trägerey verlohren gehen sollte, ohne daß der Eigenthums-Herr durch allzu lange Aufschiebung der Berainigung daran Ursach wäre; Und selbiges Item, ohngeacht aller angewandten Müh und Fleiß, nicht mehr gefunden werden könnte; So sollen die übrigen Einzinsler dieser Trägerey den Zins under sich pro rato zu bezahlen haben.

Wd dann
wieder
gefunden
wird.

Wann aber ein solches Item über kurz oder lang wieder gefunden wurde, soll selbiges, ohngeacht aller eingewendeten Verjährung, wieder in das Berain gehören, indeme die Hinfälligkeit oder Bosheit des Trägers oder Einzinslers, dem Eigenthums-Herrn keinen Schaden bringen, oder ihme sein Gut verlohren machen kan.

Beraini-
gung wie
sie vorzu-
nehmen.

Ben Vornemmung einer Berainigung, sollen alle Träger und Einzinsler, samt der ganzen Gemeind zusammen besuffen, und selbige bey ihren Eiden ernstlich vermahnet werden, die Güter mit ihren neuen Neben-Wänden, Anstößen und

und Besizeren getreulich anzugeben und diforts nichts zu verhalten; Auch wann die Verainigung vorben, und es zur gerichtlichen Fertigung kommet, sollen alsdann wiederum die Träger und Zins = Leuthe an das Gericht beruffen, allda ein Item nach dem anderen langsam, und also, daß wann jemand etwas einzuwenden hat, er es vorbringen kan, abgelesen, und erst alsdann, wann alles erörteret, die gerichtliche Fertigung des Verains vorgenommen werden.

Tit. XIV.

Von Trägeren oder Erwehlung der Trägeren.

Derweil wider das alte Herkommen, und erst seit dem Trägeren Erwehlung und Pflicht. Jahr 1603. die Zertheil = Verkauf = und Vertauschung der Erb = Lehen = oder Zins = Güteren den Underthanen aus Gnaden zugelassen und verstattet worden; Als solle auf Begehren der eigenen Hand, allweg der Höchste in jedem Eschupus, oder derjenige, dessen der Eigenthums = Herr under den Besizeren begehret, Träger seyn, und den schuldigen Zins sammenthafft in guter wohlgebukter Kauffmanns = währschaffter Waar der eigenen Hand lufferen, auch die Güter dergestalten, daß der Träger bestehen, und zum Maß kommen möge, beladen, solcher Austheiler auch durch sie Träger und Einzinsler selbst, oder durch jemand anderen, jedoch allezeit in ihren eigenen Kosten und ohne Entgelt des Eigenthums = Herrn gemacht werden.

Wofern aber dem Eigenthums = Herrn besser beliebt, seine Zinse selbst einzuziehen, soll ihme solches in allweg frey stehen.

Tit. XV.

Von Verpfründungen.

Es ist nicht nur denen, welche keine Noth = Erben haben, Verpfründung von weme sie sondern auch einer jeden andern Person, es seyen Vater, ter,



gerichten
mögen,
ter, Mutter, Groß = Vatter, Groß = Mutter, so rechte eheli-
che Kinder oder Kindes = Kinder haben, und hinwiederum
den Kinderen und Kindes = Kinderen, erlaubt und zugelassen,
wann sie wegen Alters Beschwärdten, Kranckheiten oder son-
stigen nöthig finden wurden, eine Leibes = Wfrund zu kauffen,
und sich zu jemanden auf gewisse Zeit, oder auf Lebenslang
zu verpfänden, daß sie das wohl thun mögen und Gewalt
haben, doch sollen disorts keine Befehrdten gebraucht, und
solche Verpfändungen nach alter Gewohnheit, durch die be-
hbrigen Schreiberenen gefertiget, und von Unsern Ober-
Amtleuthen besieglet werden.

And durch
die Schrei-
berenen zu
verferti-
gen.

Wo kein
Noth = Erb-
ist, des Ar-
men = Er-
stels Rech-
nung zu
tragen.

Wann auch jemand, der keine Leibes = oder Noth = Er-
ben hat, sich verpfänden will, soll derselbe allervorderst, ver-
mögl Erkenntnuß vom 5ten Weinmonat 1748. wegen des Ab-
zugs für die Haus = Armen, mit dem Armen = Seckel des
Orts oder Dorfs, wo er Burger oder eingewessen ist, sich ab-
finden, und ehender keine Verpfändung errichten können.

Tit. XVI.

Von dem Weiber = Gut auf der Landschaft, bey
entstehenden Falliments = Fällen.

Weiber-
Gut ist
nicht pri-
vilegirt,

sondern
wird ohne
Ausnahm

S Eilen das Weiber = Gut auf der Landschaft sich keines
Vorrechts anzumassen hat, sondern wann der Mann
sich um wenig oder viel verschreibet, verbürget, oder Schul-
den macht, und hernach sein Sach in ein Falliment gerathet,
die Frau ihr zugebracht = und ererbtes Gut, ja auch wann
es nöthig, das, so sie noch künftigs von Unverwandten in auf-
oder absteigender Linien zu ererben hat, bis die Schulden be-
zahlt, jedertweilen mit des Mannes Mittlen einschiesse = und zu
Zilgung desselben Schulden hergeben muß, wann auch schon
die



die mehresten; oder gar samtliche Mittel allein von der Frau und keine von dem Mann vorhanden seynd; Dahero auch in keiner Obligation oder Handschrift, so ein Underthan machet, des Weibes als Mitschuldnerin, sondern allein des Manns als Schuldners gedacht, und nichts destoweniger die Frau, als dessen Gemeinderin, sowohl als der Mann dardurch verbunden wird; Da sonst, wann die Weiber der Underthanen ihres Guts halben einiges Vorrecht zu genieffen hätten, oder solches durch Ehe-Abreden oder einiges Statutum in Sicherheit setzen könnten, die Weiber sowohl als die Männer in den Obligationen und Hand = Schriften sich verschreiben müßten; Welches aber niemalsen beschehen, und dennoch mit dem Weiber = Gut es obbemeldter massen jederzeit gehalten worden; Als solle es noch ferners bey diesem, unter dem 7^{ten} Wintermonat 1705. bestätigten Landes = Gebrauch ohngeänderet, doch mit nachfolgender Erläuterung, sein Verbleibens haben. Nammlichen eines Falliten Ehefrau oder Wittib kan dasjenige, so sie in Abwesenheit oder nach Absterben des Manns erwirbt, oder von anderen Personen, als die ihre in auf- und absteigender Linien verwandt sind, ererbt, als ihr Eigenthum behalten, und sollen ihres Ehemanns Creditores einigen Anspruch darauf zu machen, nicht befugt seyn. Ebenfalls solle derjenige, so eines Falliten Wittib heurathet, seines Vorfahren annoch hinterlassene Schulden zu bezahlen nicht können angehalten werden.

zu Tilgung
des Mannes
Schulden
angewen-
det.

Was da-
von aus-
genommen.

Tit. XVII.

Von Auskündungen.

Es werden entweder Güter oder Personen ausgekündet.

Güter werden ausgekündet, wann jemand ein oder mehrere Stück derselben erkaufft, und solche, um sicher zu gehen,

Auskün-
dung soll
in bestimm-



ter Zeit ge-
schiehen. gehen, zu Stadt und Land also auskünden lasset, daß wer dar-
an um Zug = Gerechtsame, Versazungen, Boden = Zins,
oder anderes, einige Ansprach habe, in bestimmter Zeit bey
derjenigen Schreiberen, in deren Bezirck das Gut gelegen,
sich gehörig angeben; Dann nach Verfließung solcher Zeit
Niemand mehr deswegen angehöret werden solle.

Auskün-
dung der
Verföh-
nen.

Verföhnen werden auf verschiedene Arten ausgekündet:
Entweder als Verschwendere, oder Schulden halben, oder
auch wann jemand stirbt, und dessen Erben ihne wegen Schul-
den und Bürgschafften auskünden lassen.

Eines Ver-
schwen-
ders.

Diejenigen, so jemand als einen Verschwender wollen
auskünden lassen, sollen solches vor E. E. Rath erlangen, all-
wo sie des Auszukündenden unhausliches und liederliches Le-
ben mit genugsamen Proben darthun sollen: Und wann hier-
auf derselbe für ein Verschwender erkannt wird, mag erst als-
dann dessen Auskündung vorgenommen = und darinnen ver-
meldet werden, daß aus Hoch = Obrigkeitlichem Befehl, selb-
gem, als einem Verschwender, niemand etwas leihen oder
borgen, auch keinen anderen Contract mit ihme treffen solle,
massen solches alles für ungültig wurde gehalten und ange-
sehen werden.

Wegen
Schulden.

Schulden halben aber werden die Leuthe ausgekündet,
wann sie entweders völlig ausgeklagt seynd, oder doch in sol-
chen Umständen sich befinden, daß sie zu Tilgung ihrer Schul-
den ganten müssen, aber keine rechte Gant = Bürgen, die für
die Versazungen gut sprechen, aufbringen können, und da-
hero sich gemüßiget sehen, zu Verhütung mehrer Kosten, die
Auskündung selbst zu begehren.

Publica-
tion
zu Stadt
und Land.

Alle solche Auskündungen müssen zu Stadt und Land
beschehen, deßwegen von denen Land = Schreiberen die Aus-
künd = Zedul in rechter Zeit an ihre Behördte; sowohl zu
Stadt als Land, sollen überschickt werden.

Wann

Wann nun ein solche Auskündung ergangen, so wird Männiglich gewahrnet, daß sich niemand mit der Angebung verfaume, sondern innert der bestimmten Zeit, von dem Datum der Auskündungs-Zedlen an sich gebührend angebe, massen nach verlossenem Termin die Bücher geschlossen seyn, und Niemand mehr angehört werden solle, er könne dann vor gehörigem Richter rechtmäßige Entschuldigung seiner Verzögerung halben darthun, und ein Urtheil auswürcken, daß er annoch anzunehmen seye.

Tit. XVIII.

Von den Ganten insgemein, und von den freywilligen Ganten insbesondere.

Der Ganten gibt es auf der Landschaft zweyerley, nämlich freywillige und ausgekündete, oder, welches auf eines herauskommt, verbürgte und ohnverbürgte Ganten.

Ganten sind freywillig oder ausgekündete,

Es sollen beyde Gattungen anderst nicht, als nach vorher erlangter Obrigkeitlich-Gnädiger Bewilligung beschehen, und seynd unsere Burger, welche auf der Landschaft ganten wollen; ebener massen, vermög Erkenntnuß vom 18ten Christmonat 1706. die Obrigkeitliche Bewilligung auszumwürcken verbunden.

müssen mit Obrigkeitlicher Bewilligung geschehen.

Ben einer freywilligen Gant soll der Verganter vor- drist die Versazungen, so auf den Güttern haften, getreulich und bey seinem Eide angeben, und solche bey Ende in den Gant-Modul einschreiben lassen, auch angeloben, daß er solche Versazungen aus der verhoffenden Losung ohne Fehlen ledig machen und abbezahlen wolle.

Pflicht des Verganters.

Ferners solle er für alle, auf solchen Güttern haftende Versazungen genugsame Bürgschaft, und das in Solidum leisten,



sten, also daß, wann über kurz oder lang ohnbezahlte Ver-
sazungen herfür kommen wurden, die Gant-Bürgen, wann
der Verganter nicht zu bezahlen hätte; deswegen stehen und
bezahlen sollen.

Gant-
Meisteren
Plicht.

Ingleichem ist der Gant-Meister in dem Lieftabler-Amte
und den Obern Aemtern verpflichtet, so wohl bey Freywilligen,
als Außkünd-Ganten, für den Einzug und die Lieferung
annemliche Bürgen, und ebenfalls in Solidum zu stellen,
damit man sich ebenfalls, wann der Gant-Meister zu bezahlen
außert Stand wäre, an solchen Bürgen erholen möge.

Was die
Käufer bey
den Gante
zu beobach-
ten haben.

Auch solle bey den Ganten angezeigt werden, daß dem
Verganter auf seine Güter, was recht und billich ist, ge-
botten, und keine Complot oder heimliche Verträge, zum
Schaden des Verganters oder seiner Creditoren gemacht
werden sollen; Item daß während der Gant keine andere
Käufe getroffen, oder sonst etwas den Ordnungen zuwider
vorgenommen, vielmehr zu Verhütung aller Irrungen Ach-
tung gegeben werde, was angeruffen, und was für Beding-
nissen beygefügt seyen; Und endlichen in was Zahlern und
in was für Sorten die Käufer ihren Gant-Schilling zu be-
zahlen haben, auch daß ein jeder, so etwas kauft, seinen
bietenden Kauff-Schilling annehmlich verbürgen, und das
gewöhnliche Ruff-Geld baar erlegen solle.

Bürg-
schaft.

Wann einer an einer Gant etwas kauft, solches aber
nicht verbürgen kan, wie doch jederzeit ausdrücklich anbe-
dingt wird, so soll das Stuck Gut nochmals angeruffen
werden, und was es alsdann weniger giltet, hat der erste
Käufer dem Verganter zu ersetzen.

Dafern auch ein Stuck Gut zu zweyen Malen angeruf-
fen und eingestellt wird, ohne daß es der Verganter will
fahren lassen, so ist der, so gebotten hat, sein Bort nicht
mehr schuldig zu halten, er wolle es dann gerne thun.

Ingleichen, so einer von einem anderen, der es nicht verbürgen kan, abgebotten = und diesem Letzteren sein Bott angenommen und geruffen worden, so ist des vorigen Bott dardurch auch abgelöset, und mag er solches zu halten nicht gezwungen werden.

Wein = Ganten auf der Landschaft zu halten, sollen noch ferners, laut Erkenntnuß vom 18ten Hornung 1728. Wein-
Ganten
sind ver-
botten.

Die Gant = Meister sollen an den Ganten nicht zu geschwind abfahren, aber auch nicht zu lang machen, damit die Leuthe mit gefährlichem Verweilen nicht verzögeret und aufgehalten werden. Auch wann ein Gant = Meister für sich selbstn bietet, soll er solches sagen, und ehender nicht abfahren, biß er, an einer freywilligen Gant von dem Verganter = an einer Außkünd = Gant aber von den Aemteren die Erlaubnuß darzu erhalten hat. Gant-
Meistern
Ordnung.

Was nun noch ferners in Ansehung der Ganten, so wohl in dem Riestahler = Amt, als in den Oberen Aemteren zu beobachten, ist aus der, den 1sten Augustmonat 1694. publicierten Gant = Ordnung des mehreren zu ersehen, und lautet selbige also:

Für das Erste, daß bey vorfallenden Falliments = und anderen Ganten, die Gant = Meister dahin gehalten werden, daß sie nicht allein des Einzugs und der Lieferung halben für sich selbstn annehmliche und genugsame Bürgschafft in Solidum stellen, sondern auch vornemlich dahin trachten, daß die aufgeruffene und vergantete Stuck, es sene Liegendes oder Fahrendes, allein solchen Leuthen, welche für den gebottenen Gant = Schilling gleichfalls genugsame Bürgschafft leisten können, überlassen, hierummen so wohl sein des Gant = Meisters, als der Gant = Käufferen gestellte Bürgen Bürgen
der Gant-
Meistern. Und der
Käufferen. jeweils in das gewöhnliche Endes = Gelübd genommen, zu mah-



mahlen erstgemeldte Bürgen bey jeder Gant ohne Unterscheid, anderst nicht dann in Solidum angenommen werden.

Ruffgeld
in den O-
bern Nem-
tern.

Hergegen und für das Andere, ein jeder, so an einer freywilligen- oder Falliments- Gant etwas, es seye Liegend- oder Fahrendes, kauffet, in dem Riestahler- Amt die bishe- ro gewohnten 4. Pfening vom Pfund für Ruffgeld bezah- len; der Berganter aber dem Stadtschreiber 2. dn. vom Pfund für den Gant- Rodul verguten; In den Oberen Nemteren aber der Käuffer, anstatt vor Altem üblich gewe- sener 4. Pfeningen, hinfüro sechs Pfening Ruff- Geld von jedem Pfund abstatten, davon dem Landschreiber nach alter Gewohnheit für Schreib- Tax und Ritt- Gelt 2. Pfening, und dem Gant- Meister die übrigen 4. dn. gehören; Dieser auch, wann es allein freywillige Ganten betrifft, sich damit benügen, und dagegen über den gethanen Ruf- ruff, den Einzug aller Terminen, auch die Lieferung dersel- ben, sobald eines oder das andere verfallen, an den Besitzer des Gant- Roduls, an den Ort, allwo derselbe in Unse- rer Stadt oder Landschaft sekhafft, getreulich erstatten, mit- hin über die völlige Lösung ordenliche Rechnung geben solle.

Davon ge-
bühren de
Stadt- und
Landschrei-
ber 2. und
dem Gant-
Meister
4. dn.

Was dem
Gant-
Meister
von einer
Falli-
ments-
Gant zu-
kommt.

Wann es aber Drittens um Falliments- Ganten zu thun, als woben öftters eine zimliche Anzahl Creditores inter- essiert, dahero auch dem Gant- Meister mehr Müh und Beschwerd aufwachset; Solle dem Gant- Meister sowohl für den Einzug als Lieferung, und die einem jeden Credito- ri deshalb ersattende ordenliche Rechnung, über obbedeute. 4. dn. Ruff- Geld, annoch 1. pro Cento; das ist von einem jeden 100. ein Pfund, weiters bestimmt, und solcher Belauff gleich anfänglich under die Gant- Kosten gesetzt, auch dem Gant- Meister, was sich der Lösung nach beziehet, bey jedem Termin gutgethan werden; Und damit der Einzug, hendes dem Gant- Meister und Creditoren zu gutem, künftigs desto richtiger bestehen möge, wollen Wir, daß die eine Zeithe-



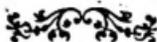
ro in Theils Unserer Oberen Aemteren in Abgang gerathene Landes übliche Gant-Rechte aller Orten wiederum eingeführt, hinfüro darob fleißig gehalten, und denenselben gemäß, den Bürgen gleich nach verfallenen Zahlungen, wo nämlich solche zu rechter Zeit in Güte nicht entrichtet wurden, in die Leistung gebotten, und was solche Recht ferners mit sich bringen, schleunig vollzogen werden solle; Dergestalten und mit dieser ausgedruckten Erläuterung, daß, wann über diß hin der Gant-Meister an der Lieferung sich säumig erzeigen wurde, der Creditor oder Inhaber des Gant-Moduls, sobald ein Termin verflissen, denselben zur Bezahlung ordentlich treiben, und wider dene selbst und seine gestellte Bürgen gleichfalls zu rechter Zeit, wozu Wir hiemit Sechs Wochen nach verflissenem Termin bestimmt haben wollen, die gewöhnliche Gant-Recht gebrauchen, widrigenfalls derjenige, so jetzt gehörte Zeit der Sechs Wochen versäumt, und den Gant-Meister nicht getrieben haben wurde, der Gant-Rechten zwar immer fähig seyn, gleichwol aber sich der gemeinen Landes-Rechten gegen denselben und seinen Bürgen (Jedoch gegen diesen letzteren nur so lang bis die Gant-Termin und noch ein Jahr darüber verflissen, massen sie sonst ihrer Bürgschaft befrehet seyn wurden) in allweg zu bedienen haben möge zc.

Gant-Rechte wider den säumigen Gant-Meister u. dessen Bürgen.

Solche kommen 6. Wochen lang dem Creditor zu gut.

Was aber die Underen Aemter, der Ganten halben betrifft, so bezieht der Schreiber für die Ausfertigung des Gant-Moduls von jedem Pfund 2. dn. der Ausruffer oder Gant-Meister aber, obschon er weder des Einzugs noch der Lieferung sich annimmt, beziehet dennoch an einigen Orten 4. an anderen aber nur 2. dn. vom Pfund, er soll aber künftighin insonderheit dahin sehen, daß die aufgeruffene Stuck, Liegendes oder Fahrendes, nur solchen Versohnten überlassen werden, welche das darauf gebottene zu bezahlen im Stand sind, widrigenfalls und da die Inhaber der Gant-Modul

Tax des Schreibers und der Gant-Meistern in den Undern Aemtern.



Modul wegen des Aufruffers Bosheit, oder allzu grossen Fahrlässigkeit in Schaden gerathen sollten, er deswegen zur Verantwortung solle können gezogen werden.

Tit. XIX.

Von Auskündungs- und Falliments- Ganten.

Auskün-
dung und
Falli-
ments-
Gant.

SAnn einer ganten solle, aber keine Bürgen für die Ver-
sahungen aufzubringen weist, so muß er die Aus-
kündung ergehen lassen, wie oben im XVII^{ten} Titul zu ersehen;
Und wann selbige verlossen, solle von den Aemtern der
Gant-Tag bestimmt, und solcher den Creditoren, auch
denen, so etwann den Berganter rechtlich ausgeklagt haben,
angezeigt werden, damit sie, wo sie es nöthig finden, der
Gant beywohnen, und ihr Interesse beobachten, oder doch
wenigstens ihre Obligationen, um die Unterpfänder zu un-
tersuchen, einsenden mögen.

Wie es da-
mit gehal-
ten wird.

Ehe nun zu der Gant geschritten wird, sollen vorderist
dem Berganter die bey der Auskündung angegebene Schul-
den vorgelesen, und bestmöglich erörteret, oder das strei-
tige für den Richter zum Entscheid gewiesen: folgendes die
Schulden berechnet, und die Kosten, wie auch in dem
Liestahler- Amte und den Oberen- Aemtern der Zins den
Zuhleren nach, darzu geschlagen werden, damit man wissen
möge, wie viel der Berganter zu Abbezahlung seiner
Schulden gebrauche: Und solle sodann mit der Gant so lang
fortgefahren werden, bis entweder die Schulden vollkom-
men getilget werden können, oder der Berganter für das
Ermangelnde genugsame Sicherheit und Bürgschafft stellet.

Fahls aber aus Liegend- und Fahrendem, und allen
vorhandenen Mittlen nicht genug erlöset wurde, sonderen die
Sach

Sach in ein Falliment erwachsen thäte; So solle mit dem Vermögen, wie in nächst folgendem Titul zu sehen, verfahren werden.

Tit. XX.

Von Concours der Creditoren bey entstandenem Falliment, und wie dieselben sollen angewiesen und collocirt werden.

Sie zu der Vergantung eines Falliten Haab und Gut geschritten wird, solle vordruff von dessen Massen alles dasjenige, so jemand anderem zuständig ist, abgesonderet werden, als wann demselben entweder etwas zu treuen Handen hinderlegt, oder aber zu seinem Gebrauch geliehen worden; Diese und andere dergleichen Sachen mehr, wann dieselben in des Falliten Massen annoch in natura sich befinden, sollen denen Eigenthumern ohne weiters wieder zugestellt werden: Wann aber der Fallit solche fremde Sachen, ohne Wissen derer, welchen sie zustehen, angegriffen oder veräußeret hätte, mag der Eigenthumer solche von jedwedem Besitzer als das seine abforderen; Wann aber solche Sachen entweder verbraucht, oder die, so sie in Besitz haben, unbekannt seynd, so soll ihme der Werth aus des Falliten Massen, und zwar vor den Hand-Schulden vergutet und bezahlt werden.

Was von der Massen abzufondern bevor eine Falliments. Gant vor genommen wird.

Die Collocation oder Anweisung aber soll folgender massen vorgenommen werden.

Collocations-Ordnung.



Erste Class.

Bestehend in sonderbar *privilegirten* Posten, welche allen anderen Schulden vorgehen:

Inventations- und Gant-Kosten.

1. Die Inventations- Ausfindungs- Gant- und Collocationskosten, worunder auch des Gant-Meisters Lohn für den Einzug und die Lieferung gehöret.

Begräbnis- u. Abwartungskosten.

2. Die nöthigen Begräbnis-Kosten; samt der Abwartung in der letzten Kranckheit.

Erblehen und Boden-Zins ab des Falliten eigenen Gütern.

3. Die Erb-Lehen und Boden-Zinse, soferne sie ab des Falliten eigenen Güteren zu fordern, jedoch nur von 4. Jahren her und nicht darüber; Falls aber der Fallit nur Träger darüber gewesen, und sie ihm, da er sie eingezogen, geborget worden, sollen sie ihr Natur verlohren haben und under die Hand-Schulden fallen; Welches letztere auch giltet, wann der Grund-Herr etwas Boden-Zins auf den Confiten oder auch den Trägern um den Zins stehen gelassen hätte.

Haus- und Lehen-Zins.

4. Haus-Zins und Lehen-Zins von anderen Güteren, doch nur für das letzte Jahr, massen was über ein Jahr ist, under die Hand-Schulden gehöret. Wofern aber in einem formlichen Lehen-Brieff des Beständers Vieh, Schiff und Geschire, Fahrnuß und Hausrath, (mit der Clausul, nicht anderst, als wann solches alles von Stuck zu Stuck specificè beschrieben und dem Lehen-Herrn würcklich hinderlegt) eingesetzt wäre, solle der Ausleiher billich bey seinem Lehen-Brieff geschirret, und um seine Forderung auf die Lösung seiner Under-Pfänderen, denen in nachfolgenden Classen benamften Gläubigern vorgezogen werden.

Ammen-Brust- und Lidlohn.

5. Ammen-Brust- und Lidlohn, welcher aber, nachdem er verfallen, auf das längste nicht über ein Jahr muß aus-

ausgestanden seyn; Dann was darüber, nicht in diese Class zu setzen, sondern gleich demjenigen, so der Fallit den Handwercks = Leuten für gefertigte Arbeit schuldig ist, unter die Hand = Schulden gewiesen werden solle.

6. Ackerlohn, Schnitterlohn, Neblohn, geliehene Frucht zum Anblümen, und andere dergleichen Meliorations = Kosten, die der Massen zu gutem kommen, jedoch ebenfalls nur vom letzten Jahr. Ackerlohn ic.

Zweyte Class.

So in *Special-Hypothequen* oder formlichen Versicherungen bestehet.

Auf die in voriger Class benamfte folgen die versicherten Creditoren, welche eine, wenigstens einen Monat vor ausgebrochenem Falliment vor Gericht gemachte = in der gehörigen Schreiberey gefertigte = und von dem Obervogt besiegelte Obligation, oder auch ein Theil = Buch, Kauff = Brieff, Gant = Modul oder Verweisung, darinnen Erbs = oder Schatzungs = Gelder, Kauff = Schilling, Gant = und Verweisungs = Gelder in gewissen Terminen zu bezahlen verschrieben, wosfern solche nicht über ein Vierteljahr nach deren Verfall = Zeit ausstehen, aufzuweisen haben. Versicherte Schulden.

In eben diese Class gehören auch die, denen durch eine authentische Handschrift, das Vieh, Passamentstühle, Schiff und Geschir, Fahrnuß und Hauvrath, entweder würcklich von Stuck zu Stuck verschrieben, oder doch mit der Clausul, nicht anderst, als wann, solches alles von Stuck zu Stuck specificè benamset = und dem Creditori würcklich hinderlegt wäre, eingesetzt, als welche ebenfalls für Hypothecarios zu achten Fahrnde Haab so verschrieben und zum Unterpfand eingesetzt.



achten; doch mit dieser Erläuterung, daß wann der Fallit ehe er im Rechten verfolgt worden, eines oder das andere Stück davon verkaufft, oder würcklich einem anderen zu einem Faust-Pfand hinderlegt hätte, der Gläubiger sein Recht an solche entäußerte Sachen, ersteren falls gänglich verlohren, anderen falls aber kein weiteres Recht, habe, als wann etwann an solchen Faust-Pfändern ein Fürschuß sich befinden wurde.

Vier Zinse
davon.

In Ansehung sowohl vorbemeldter Obligationen, worinnen liegende Underpfänder specialiter verhaftet, als auch authentischer Handschriften, worinnen fahrende Haab verschrieben, solle bey eint und anderem nicht mehr als vier Zinse zu dem Capital, samt den billichmäßigen Gerichts-Kösten, und dem ferneren Zins den Gant-Zuhleren nach, geschlagen, der Ueberrest aber unter die Hand-Schulden gewiesen werden; Und soll diese Verordnung auf alle nach der Zeit der geschehenen Publication dieser Landes-Ordnung errichteten Obligationen sich erstrecken, die älteren Obligationen aber sich ihres alten Vorzugs der Zinse halber zu erfreuen haben.

Es ist aber mit denen in dieser Clafs stehenden Creditoren also beschaffen, daß eine jede Verschreibung um ihre Underpfänder voraus angewiesen wird, und wann die aus solchen Underpfändern erhaltene Lösung nicht genugsam ist, so hat der Gläubiger um das Ermanglende kein Vorrecht mehr, sondern wird deswegen nach alter Observanz unter die Hand-Schulden gesetzt.

Dritte.

Dritte Class.

Fernere privilegirte Schulden, welche gleich nach
den Versicherten zu bezahlen seynd.

Nun folgen die, so in den Rechten sonderbare Privilegia und stillschweigende Underpfänder haben, in folgender Ordnung:

1. Das Gemeine Gut, und zwar nicht nur, was Uns, als der Hohen Obrigkeit selbst, sondern auch was Unseren Gottes-Häusern, Spitthälen, Sonder-Siechen-Häusern, Ellenden-Herberg, Almosen, Waisen-Haus, Kirchen und Schulen, und anderen dergleichen ad pias Causas gewiedmeten Collegiis gebühret, darunter auch die Armen-Seckel der Haus-Armen auf der Landschaft zu zehlen; Es sollen aber die Schaffner und Verwalter in Anleg- und Verwaltung der ihnen anvertrauten Geldern allen behörigen Fleiß anwenden, oder den durch ihre Saumsal verursachten Verlust ersetzen. Still-
schweigen-
de Under-
pfänder.

Das Ge-
meine Gut.
2. Das Waisen-Gut, welches der Fallit als Vogt verwaltet, angegriffen, oder durch ein unverantwortliche Lieberlichkeit verwahrloset hat: Welches Privilegium und Vorrecht aber auf andere Schuldner, aussert dem Vogt, sich nicht erstreckt, massen wann ein Vogt seines Vogts-Kind Geld an jemanden, dessen Sachen hernach in ein Falliment erwachsen, ausleihet, so gehöret ein solche Anforderung unter die Hand-Schulden. Waisen-
Gut, so de:
Fallit als
Vogt ver-
waltet.
3. Das Gemeine Gut, so denen Gemeinden auf Unserer Landschaft zustehet, darunter auch der Amts-Seckel des Waldenburger-Amts begriffen, massen solches zu Erhaltung Steg und Weg, Brännen und anderen gemeinen Sachen mehr gewiedmet ist. Gemeine
Gut auf
der Land-
schaft.



Vierte Clafs.

Wann die vorherbeschriebene Gläubiger befriediget, so ist ferners anzuweisen:

Geliehen
oder hins
derlegt
Gut.

1. Alles, was dem Falliten aus bloßer Freundschaft zum Gebrauch geliehen, oder aber entweder unterpfändlich zugestellt, oder zu treuen Händen in Verwahrung gegeben worden, so aber nicht mehr in Natura vorhanden, sondern von demselben untreuer Weise angegriffen und verbraucht worden.

Lehr-, Kost-
u. Schul-
Geld.

2. Lehr-, Kost- und Schul-, Geld, so der Fallit zu bezahlen versprochen, doch nur von dem letzt abgelassenen Jahre.

Arzt-
Lohn.

3. Arzt-Lohn und Arzneyen, aber nur wegen des Falliten letzter Kranckheit, daran er gestorben.

Diese drey Gattungen gehen miteinander in gleichem Grad. Wann solche ausgewiesen, so folget:

Gläubiger,
so ein Ur-
teil, Ur-
kunds-
Schein er-
halten.)

4. Derjenige Creditor, so seinen Schuldner bis auf die Execution und würckliche Immission in dessen Haab und Gut rechtlichen ausgeklagt, auch dessen zum Behueff dem bekandten Lands-Gebrauch nach, allbereit einen Urteil-Urkunds-Schein ausgewürcket, als welcher, ob er gleich um seine Ansprach mit Underpfändern nicht versicheret, bey entstehenden Fallimenten anderen gemeinen Hand-Schulden der Bezahlung halben præferirt und vorgezogen werden solle.

Fünffte Clafs.

Aus einheimischen Hand-Schulden bestehend.

Einheimi-
sche Hand-
Schulden.

Wann alle bisher gemeldte Gläubiger angewiesen seynd, so ist der Fürschuß vordriß den Einheimischen Hand- und Hand-

Handwercks = Schulden (worunter auch die Straffen begriffen, so die Ober-Beamtete zu forderen haben) zuzuweisen; dergestalten, daß die Burger und Unterthanen zu Stadt und Land Basel, und mit ihnen die Unterthanen von Löblich Vorder-Oesterreichischer Regierung, vermög des unter dem 25^{ten} Jenner 1743. getroffenen Tractats, nach Mährzahl ihrer habenden Forderungen angewiesen, folglich was auf das Pfund komme, berechnet, und einem jeden, was ihm nach solcher Ausrechnung gebühret, zugeschrieben werden solle. Die Hinderfassen und Aufenthalter aber sollen, wofern sie keine würcklichen Unterthanen und Landes = Kinder seynd, als Fremde angesehen, und ehender nicht, dann nach Ausweisung der Einheimischen collociret werden, da alsdann, wann noch etwas vorhanden, solcher Rest und sie Fremde ebenfalls nach Mährzahl eines jeden habenden Forderung ausgetheilt und angewiesen werden solle.

Hinderfassen und Aufenthalter sind nicht als Einheimische angesehen.

Es ist aber zu beobachten, daß der in dieser fünften Class bemerkte Unterscheid zwischen Einheimischen und Fremden, die übrigen Classen nichts angehe, sonderen wegen versicherten und privilegierten Schulden den Fremden, wie den Einheimischen gleiches Recht wiederfahren solle; Es wäre dann, daß an dem Ort, da der fremde Gläubiger wohnhaft ist, in solchen Classen die Fremden den Einheimischen nachgesetzt wurden, welchenfalls, wie billich, auch das Gegenrecht gebraucht werden solle.

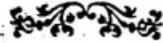
In welche Classen die Fremden den Einheimischen gleich zu halten.

Entstehende unter den Gläubigern der Priorität oder Vorgangs halben einiger Streit, so gehöret desselben Ordnung in der ersten Instanz für jenigen Gerichts = Stab, unter welchem der Fallit sesshaft gewesen.

Vorgangs Streit gehöret für das Gericht.

Endlich solle von denen Landschreibereyen jeweils an die Ober-Beamtete berichtet werden, wer und wie viel ein jeder

Wacht den Landschreibe-

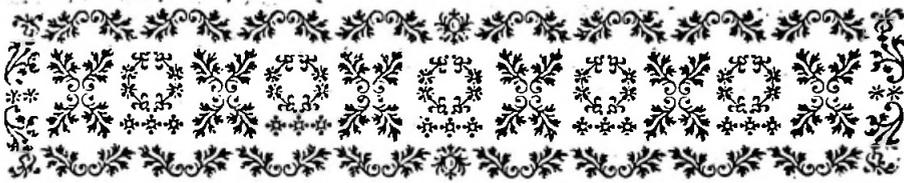


renen der
Falliten
halb.

jeder an dem Falliten verlohren? Und ob Verhaltungen dar-
bey underlossen? Welche alsdann solches, wie auch woher
solcher Verlust komme, und was für eine Conduite der Fal-
lit vorhero geführet? E. E. Kleinen Rath anzeigen sollen,
damit der Fallit, beschaffenen Umständen nach, abgestrafft
werden möge.



Der



Der

Landes-Ordnung

Dritter Theil.

Von Schuld-Sachen, und anderen
Streitigkeiten, so entweder vor dem
Landvogt oder dem Gericht aus-
zumachen sind.

Tit. I.

Ordnung und Tax, nach welcher sich die Gerichte der
Stadt Basel Oberen Aemteren, in Beziehung der
Gerichts-Urtheil-Fertigungs- und andere Kosten künf-
tigs betragen, und darüber niemanden beschwären sol-
len, so den 16^{ten} Aprilis 1687. auf die Land-
schaft publicirt worden.



Von den zween ersten Rechts-Tagen, obgleich
selbige in einem mal verführet wurden, sol-
le dem Gericht so viel als von zweyen Urth-
len, namlich

Tax der
Rechts-
Tagen.

Vom dritten Rechts-Tag

8. fl.

4. fl.

Von



Einer Gerichts-Gant.

Von einer Gerichts-Gant, dem Gericht, Stabführer, Fürsprechen, Schreiber, oder wer sonst Theil daran haben möchte, in allem mehr nicht als = = 1. Pf. 5. f.

Pr. ein kauft Gericht in allem gegeben 1. Pf. 5. f.

Wann auch schon das Gericht sonst weiters nichts zu schaffen, solle gleichwohl derjenigen Parthen, so das Gericht kauft, von niemanden mehreres aufgebüdet werden.

Der Urteil-Urkund.

Von einer Urteil-Urkund, welches etwann ein Creditor um Schuld-Sachen willen nach ausgeführten dreien Rechts-Tagen und Gerichts-Gant auf einen saumseeligen Schuldner aufrichten läßt, dem Gericht 2. Pf. 10. f.

Ben Greifung der Appellation.

Wann aber von einer wegen Schuld oder anderer Sachen ergangene Urteil, von eintwederer Parthen appellirt deshalb das Gericht nochmalen zusammen beruffen, und auf Begehren die Urteil mit Klage und Antwort von dem Landschreiber in Beseyn der Gerichts-Leuthen, wie auch bey der Parteyen schriftlichen verfaßt wurde, solle dem Gericht

Pr. ein kauft Gericht = = = 1. Pf. 5. f.

Sodann für die Urteil-Urkund = = = 2. Pf. 10. f.

Niemt zusammen = = = 3. Pf. 15. f.

abgerichtet und bezahlt werden.

Jedoch falls diese letztere zwey Pfund zehen Schilling, bereits das ersteremal wegen ergangener Urteil wären geliefert, alsdann das Gericht sich mit dem Gulden für das kaufte Gericht ersättigen, und in dem übrigen die Parteyen dem Gericht weder für Zehr-Kosten noch anders, under was Schein es immer seyn möchte, weiters nichts zu bezahlen schuldig noch verbunden seyn.

Gerichts-Tax in Streit.

In allerhand Streit-Händlen und Sachen, die nach genommenem Tancf in einem Rechts-Tag ausgesprochen, und von

von den Land=Leuthen insgemein heimliche Urteil genannt, soll hinfüro dem Gericht für ein Urteil bezahlt werden. 4. fl. f. änd. len 2.

Und wann ein Einheimischer Kundschaft sagt = 3. fl.

Von Fertigung liegender Güteren, wann der Kauff un= Tar von
der und bis 50. Pf. " " 5. fl. Fertigung
liegender
Gütern.

Was aber 50. und bis 100. Pfund	=	10. fl.
Von 200. Pfund	"	15. fl.
Von 300. Pfund	1. Pf.	"
Von 400. Pfund	1. Pf.	5. fl.
Von 500. Pfund	1. Pf.	10. fl.
Von 600. Pfund	1. Pf.	14. fl.
Von 700. Pfund	1. Pf.	18. fl.
Von 800. Pfund	2. Pf.	2. fl.
Von 900. Pfund	2. Pf.	6. fl.
Von 1000. Pfund	2. Pf.	10. fl.

Und so hoch sich hernacher die Summa des Kauff=Schil= lings über 1000. Pfund anlauffen möchte, solle dennoch das Gericht ein mehrers nicht als in allem und allem 2. Pfund 10. fl. zu forderen befugt seyn.

Dem Schreiber von einer Urteil einzuschreiben 1. fl. Des

Von einem Brief abzulesen " " 1. fl. Schrei=
bers Tar.

Von einem Träger oder Einzüger eines Berains zu er= Von Er=
wehlen, wann der Eigenthums=Herr ein Bürger oder Un= wehlung
gehöriger Zobl. Stadt Basel, oder aus Dero Landschaft ist, eines Trä=
dem Gericht " " 10. fl. ger oder
Einzü=
gers.

Ist aber der Eigenthums=Herr von einem solchen Ort her, allwo die Unserigen bey dergleichen und anderen Ge= richtlichen Sachen mehrere Kosten, als aber Dero Angehö= rige bezahlen müssen, so mag das Gericht einem solchen für einen Träger zu erwählen, wohl 1. Pfund abfordern.



Vottgeld.

Desgleichen kan auch das Vott = Geld von jenigen fremden Persohnen noch fürbas doppelt bezogen, bey welchen die Unserigen auf solche Weiß gehalten werden.

In dem übrigen solle es der Vott = Geldteren halb bey eines jedwederen Gericht = Brauch noch fürbas verbleiben, aufsert daß bey dem Gericht zu Gelterkinden einem Burger von Basel, Liechthal, aus denen Landvogtehen, Wallenburg, Homburg und Mönchenstein, als welche bishero ein Bazen bezahlen müssen, hinfüro mehr nicht als ein Schilling abgeforderet werden solle.

Ordinari
Gericht
sind auch
im Som-
mer zu hal-
ten.

Und demnach auch bekantter massen die ordinari Wochen = Gericht auf der Landschaft allein zu Winters = Zeit gehalten, den Sommer durch aber wegen der Underthanen nothwendigen Feld = Geschäften gänzlich eingestellt worden, indessen oftmalen Sachen fürgefallen, welche so langen Verzug nicht leiden mögen, und vermittelst kaufster Gerichten mit grossem Unkosten ausgeführt werden müssen; Als sollen über die bis anhero gewohnte ordinari Wochen = Gericht, des Jahrs annoch drey ordinari Rechts = Tag, benanntlichen der Eine vor dem Heuet, der Andere vor der Ernd, und der Dritte vor dem Herbst angestellt und gehalten, hierdurch ohnnothige meistens auf die Underthanen fallende Kosten, so viel möglich abgeschnitten werden.

Tit. II.

Wie die Schulden rechtlich zu treiben.

Schuld
unter 10.
Pfund ist
vor dem
Ober-
Vogt.

SAnn jemand an einen anderen etwas forderet, so unter zehen Pfund ist, kan oder mag er sich deswegen bey dem Ober = Vogt anmelden, dem Schuldner bieten lassen, und alsdann ferneren Bescheides gewärtig zu seyn; Wäre aber die

die Anforderung über zehen Pfund, so soll der Gläubiger dem Schuldner für das ordinari Gericht, unter welchem er gesetzten, bieten lassen, und allda die Bezahlung oder die zweien ersten Rechts= Tage auf des Schuldners Haab und Gut begehren; Wann aber der Gläubiger seinen Schuldner vor einem kauftten Gericht belangen will, hat Er sich deswegen bey dem Ober= Vogt anzumelden; Wird Ihme der erst und andere Rechts= Tag zuerkannt, so muß er 14. Tag mit den Rechten still stehen, und so indessen die Bezahlung nicht erfolget, mag der Creditor dem Schuldner zum dritten Rechten verkünden lassen, und so er dann länger Gedult zu haben sich nicht erbitten laffet, kan er den dritten Rechts= Tag verführen, auf welchem Ihme das Gut mit Sechs Wochen und Drey Tag Stillstand, zuerkannt wird, und wann nach erhaltenem dritten Rechts= Tag, auf diese Sechs Wochen und Drey Tag unnützlich und ohne daß die Bezahlung erfolgt, verlossen, kan er alsdann seinem Rechten ferners nachwerben, folglich die Gerichts= Gant und Urteil= Urkund auf des Schuldners Haab und Gut begehren, da Ihme dann durch die Gerichts= Gant des Schuldners Haab und Gut zuerkannt, die Urteil= Urkund aufzusetzen bewilliget, dem Schuldner aber noch fernere Sechs Wochen und Drey Tag zur Wiederlosung, um indessen die Bezahlung leisten zu können, bestimmt und gestattet werden. Wann aber der Schuldner auch diese letzten Sechs Wochen und Drey Tag, ohne zu begegnen, verstreichen läffet, so wird die Urteil= Urkund auf Begehren ausgefertigt, under das Siegel gebracht, und der Obriqkeit mit Ausbittung der Execution übersandt, da alsdann nach erhaltenener Bewilligung die Auskündung, nach deren Verfließung die Gant, und wann nicht genug erlöst wird, auch die Collocation vorgenommen, und darmit verfahren werden solle wie zu End vorhergehenden Buchs zu ersehen.

und dar= über vor Gericht zu betreiben.

Ordnung der Gerichtlichen Proce. zur erster und ater Rechts= Tag.

Dritter Rechts= Tag.

Urtheil= Urkund.

Execution der Urteil= Urkund.



Tit. III

Von den Schatzungs = Erbs = Gant = und Verweysungs = Geldern auch Kauffschillingen auf der Landschaft.

Verordnung wegen Einziehung der Erbs- und Schatzungs Geldern ic. **D**ieweil bey Verpfändungen liegender Güter solche Gelder mehrmahlen anzugeben, verschwiegen und also treulofer weise verhalten worden. Als soll zu Verhütung solchen Verhaltens es durchaus bey der den 27^{ten} Jenner 1753. dessenwegen publicierter Ordnung annoch ferners sein Verbleibens haben. Namlichen, daß alle Erbs = und Schatzungs = Gelder, Kauff = Schilling und Gant = Zihler auch Verweysungs = Gelder, in der Zeit und in den Terminen, so darzu in denen Inventarien, Theil = Büchern, Kauff = Brieffen, Gant = Rödlen und Verweysungen gesetzt, und auch hinfuro zu setzen sind, von denen, welche dergleichen Gelder zu fordern haben, geforderet und eingezogen werden sollen.

Die darinn saumselige sind ihres Vorrechts verlustig, Wann sie aber solches zu thun underlassen, und das Ihrige innert einem Viertel Jahr nach der letzten Verfall = Zeit nicht werden eingezogen, noch durch eine andere Ordnungsmäßige Obligation versicheret haben, daß sie alsdann des ihnen bisher zugekommenen Vorgang = Rechtens auf diese Erbs = oder Schatzungs = Kauff = Schilling = Gant = und Verweysungs = Gelder verlustig seyn, und disorts under die Hand = Schulden collociert werden sollen, wann sie gleich diese Gelder auch ohne Zins über die bestimmte Verfall = Zeit stehen gelassen hätten.

und verlieren in solchem Fall diese Gelder ihr Natur. Vermög dieser Ordnung erhellet, daß besagte Erbs = Gant = Verweysungs = und Kauff = Schillings = Gelder, so lange sie nicht verfallen, ihr Unterpfands = Recht auf dem Gut haben, und daher bey Verpfändung solcher Güter angeeignet und vorbehalten werden müssen; Wann aber die Verfall = Zeit des

des letzten Termins und noch ein Viertel Jahr darüber, vorben, so haben sie ihre vorige Natur verlohren, und werden zu Hand = Schulden, dahero auch die dafür verschriebene Bürgen alsdann ihrer Bürgschaft entlassen sind, wofern sie sich nicht neuerdingen deswegen verpflichten.

Wie sich gegen denen Gant = Bürgen zu verhalten, um an seinen Rechten nicht verkürzt zu werden, ist in nachfolgendem Titul zu ersehen.

Tit. IV.

Wie den Gant = Bürgen in die Leistung zu bieten.

Wenn ein Gant = Termin verfallen, und der Gant = Meister den Käufer zu dreymahlen vergeblich um die Abstattung desselben gemahnet, so mag er sich, ehe die deswegen nach der Verfall = Zeit bestimmten Sechs Wochen verstrichen, bey dem Ober = Vogt um die kurzen Gant = Rechte und daß den Bürgen des saumseligen Käuffers in die Leistung gebotten werde, anmelden, der dann den Bürgen durch die Under = Beamten in das nächstgelegene Wirths = Haus in die Leistung bieten lasset, allwo Sie, nach Ermäßigung des Ober = Vogts, i. 2. bis 3. Tage, je nachdem es wenig oder viel antrifft, verharren, solche Zeit über aber den eintert Schue ausgezogen haben, und solchen dem Wirth in Verwahrung geben, auch dasjenige so der Ober = Vogt ihnen des Tags zu verthun, bestimmet hat, allda verzehren sollen; beschiehet nun in dieser Zeit die Bezahlung von Seiten des Schuldners, so ist der Sach geholffen, wo aber nicht, so läßt der Ober = Vogt, damit es nicht zuviel Kosten gebe, die Bürgen wieder aus der Leistung gehen, und erkennet auf ferneres Erklagen, daß das Stueck Gut, auf welchem solches

Wie den
Gant =
Bürgen in
die Leistung
gebotten
wird.



Gant-Geld haftet, an öffentlicher Gemeind frischerdingen aufgerufen, vergantet, und dem Meistbietenden überlassen, und wann nicht genug daraus erlöst wird, auch so viel von des Schuldners Fahrnuß und Haufrath angegriffen, und vergantet werden solle, bis das Gant-Geld, samt Zins und Kósten völlig daraus bezahlt werden kan.

Tit. V.

Von Gelübdnussen.

Strafbarer so das Gelübb oder versprochene nicht halten. **S** Elcher um jüchtiger Schuld oder anderer Sachen willen, einem Ober-Vogt oder seinen Unter-Umtleuten, bey Hand-gegebener Treue an Endstatt gelobt, seine Schuld auf gewissen Termin zu bezahlen, oder anderes, so er versprochen, zu erstatten, solches aber nicht haltet, und desßhalb von seinem Gegentheil verklagt wird, derselbig soll zehen Pfund zur Straffe verfallen seyn, und bis auf Abstattung dessen darummen er das Gelübb gethan, auf Bezahlung der Straffe, in Haftung gelegt - ihm auch desßwegen ferners zu rechtigen nicht gestattet werden, jedoch mit dieser deutlichen Erläuterung, daß die Ober-Beamte die zehen Pfund hierbemelter Straffe eher nicht zu beziehen haben sollen, als der Gläubiger für die zu beziehen habende Summ befriediget seyn wird.

Tit. VI.

Von Zuspruch um Eigen und Erb so verjähret, wie auch verjährten Schulden und anderen verjährten Forderungen mehr.

Verjährung dazzu werden 10. Jahr erfordert. **S** Er dem anderen um Eigen und Erb zuspricht, etwas an ihm forderet, oder ihm von dem Seinigen etwas anzuspricht, und der angesprochene zehen Jahr und mehr ohnangesprochen

sprochen im Land geseffen, so soll derselbe, (sofern er in bona fide, das ist, sofern er glaubt, daß der von welchem Er das angesprochene hat, ihme solches zuzustellen gut Fug und Macht gehabt habe) dem Ansprecher hierummen weder Red noch Antwort zu geben schuldig = darzu Er Ansprecher annoch 3. Pfund 1. dn. zur Straffe verfallen seyn.

Tit. VII.

Von Gerichtlichen Zusammenweysungen.

Semnach vor diesem die Richtere, die Parteyen, so für sie gekommen, öfters auf Sätz oder Spruchleute also gewiesen, daß, was dieselben sprechen, es darbey verbleiben solle; Welches aber, weilten man darvon nicht appelliren können, manchem beschwärllich gefallen; Als solle solches gänzlich abgeschafft, aber gleichwohl die Zusammenweysung (doch ohne einige Compromiß oder völlige Uebergabung an die Schieds Richter, sonderen nur zu versuchen, ob die Parteyen gütlich zu vergleichen seyn möchten) ohnabgestrikt, wann aber kein freundliche Vergleichung verfangen will, jedwederem Theil sein Recht ferner zu suchen, hiemit vergonnt und zugelassen seyn; Doch daß die Richter bey solchen Thätungen und Gütigkeiten sich nicht finden noch gebrauchen lassen, oder da sie denen einmahl beygewohnt, künftigs in den Sachen nicht mehr zu Gericht sitzen, sondern davon gehen und abtreten sollen.

Zusammenweysung soll nicht anderst geschehen als mit vorbehalt des offenen Rechts.

Wann jedoch die Parteyen von sich selbst, zu Abschneidung aller Weitläuffigkeiten, Versaumnuß und Kosten, ihre Streitsache gewissen Schieds Richteren übergeben und sich verpflichten wollen, bey derselben Entscheid durchaus zu verbleiben, so solle solches wohl erlaubt, und alsdann der Weg zu fernerm Rechtigen gänzlich gesperrt seyn, massen es

Schieds Richter können die Parteyen sich selbst wählen.



durchaus bey dem durch die beyderseits erwählten Schieds-
Richtere gethanem Spruch, ohne davon appelliren zu können
sein Verbleibens haben solle.

Tit. VIII.

Von der Gerichts- Leuten Eyd und wie sie abzutretten haben.

Gerichts-
Leut deren
Eyd. **S** Elche an das Gericht gesetzt werden, die sollen schwören,
an das Gericht zu gehen, wenn man Gericht hat, zeit-
lich und um die Stund wie ihnen gebotten ist, auch um die
Sachen so für das Gericht gezogen werden, das Recht zu
sprechen nach dieser Ordnung sag, und in andern Sachen,
so darinn nicht begriffen sind, nach ihrer besten Verständnuß
Wissen und Gewissen niemand zu Lieb noch zu Layd, weder
durch Nieth oder durch Niethwahn, noch um keinerley Ge-
fährde; auch keine Gaabe darum zu nehmen; Von den
Parteyen, so vor ihnen zu thun haben, weder Essen noch
Trincken sich bezahlen, sich auch von selbigen noch von jemand
anderem in ihrem Namen ansprechen lassen, sonderen die
allein vor Gericht und anderst nicht anhören, auch ihnen nicht
rathen; Wolte aber je einer seinen Freunden oder seinen
Vochts-Personen rathen, in solchen Sachen soll er kein Ur-
teil geben noch Recht sprechen, sonderen davon gehen; Und
da es vonnöthen, andere an sein statt in der Sach zum Rech-
ten nach der Ordnung gesetzt werden, auch die Richter so den
Parteyen verwandt, sollen vermög den Gesetzen abtretten, und
im Gericht nicht sitzen bleiben. Alle Gefährde, Auffasß und
Argelist vermitteln.

Abtritt in
dem Ge-
richt.

Mit dem Abtritt solle es auf der Landschaft durchaus
wie in der Stadt gehalten werden, und sollen folglich
abtretten:

Der

Der Vatter wegen seines Sohns.

Der Sohn wegen seines Vatters.

Der Schwächer wegen seines Tochtermanns.

Der Tochtermann wegen seines Schwächers.

Ein Bruder gegen dem anderen.

Schwäger, die dermassen Schwäger sind, da zween
zwo Schwestern, oder einer des andern Schwester hat.

Zwener Brüdern, zwener Schwestern, oder Bruder und
Schwester = Söhne.

Wo einer mit des anderen Frauen Geschwisterten Kinder,
oder beyder Eheweiber Geschwisterten Kinder sind.

Zween Gegenschwächer gegen einander, oder da eintwe-
deres Eheweib mit dem anderen rechte Gegenschwieger ist.

Großvatters und Großmutter Bruder, oder Schwester-
Mann, gegen ihrer oder ihrer Weiberen Bruders oder Schwe-
ster Groß = Söhnen und Groß = Tochtermännern, und diese
hinwiederum gegen Ihnen.

Wie nahe sonst einer verwandt ist, so mag er sitzen und
Recht sprechen, nachdem ihn diese Ordnung und sein Verständ-
nuß, auch End und Ehr weist.

Wenn auch wider diese Ordnung ein oder mehrere Ge-
richts = Leute in einer Urtheil sitzen blieben, so soll diese Urtheil
ohne weiters nichtig und ungültig seyn, und die diffahls Fehl-
bahre C. C. Kleinen Rath verzeiget, und empfindlich gerecht-
fertigt werden.

Wo dersel-
be nicht
nach der
Ordnung
geschichet
ist die Ur-
theil ungül-
tig.



Tit. IX.

Wer ein Urtheil hilft mehren, ohne zu wissen,
warum es zu thun, was der besseret.

S Elcher eines anderen gegebener Urtheil oder Meinung, in einer Sach folget, und solches entweder mündlich oder mit Aufhebung der Hand, bey dem Umfragen zu erkennen giebet, aber nicht sagen kan, was es antrifft, der besseret der Hohen Obrigkeit Leib und Gut.

Tit. X.

Von Unzüchten in den Gerichten.

Unzucht
oder Fre-
vel in den
Gerichten
solle nicht
ungerüget
bleiben.

S Am Unzucht oder Frevel in den Gerichten beschehen, wie oder von wem die zugangen, der, an dem sie begangen sind, klage oder nicht; Kommt es für den Ober = Vogt, oder in dessen Abwesenheit für den von ihm nachgesetzten Richter, so mag er darummen berichten, in der Hohen Obrigkeit Namen, und soll der Waibel oder Under = Amtmann klagen; Es sollen auch die Geschworenen der Dörfferen in den Aemtern bey ihren Enden hinfüro verbunden seyn, wo sie jemand befunden oder erfahren, der Frevel begangen, oder von ungesehr darzu kommen, daß zween oder mehr uneins wurden, und einander schälten oder schädigten, daß sie die einem Ober = Vogt rügen oder angeben sollen.

Was
durch Ge-
richt ver-
standen
wird.

Dieser Titul von Unzüchten in Gerichten ist nicht dahin gemeint, als ob dadurch die Richter und Gerichts = Leut berechtiget wurden, nach Belieben zu straffen, da sie doch in würcklichen Gerichts = Fresen höher nicht als 15. s. zu straffen befugt sind, das übrige aber dem Ober = Vogt in Unserem Namen abzustraffen, überlassen sollen, dann alhier durch die
Gericht

Gericht nicht die Gerichts = Stuben oder die Versammlung der Richteren, sondern der ganze Gerichts = Zwang, oder die Ort und Böhne, welche under das Gericht gehören, verstanden werden muß.

Tit. XI.

Wer vor Recht nicht erscheint, wie der gestrafft wird.

S Elchem für Recht gebotten ist, und es verachtet, deswegen auch nicht an das Gericht kommt, der besseret 3. §. Straf der ungehorsamen. und wann ihm wieder fürgebotten, und er ungehorsam funden wird, soll er 6. §. und wird ihm für das drittemahl verkündet, ohne daß er sich stellet, soll er 9. §. verbessern, darzu dem Kläger sein Recht ergehen.

Tit. XII.

Was man einem, so Kundschaft sagt, schuldig.

S Eil vor diesem sowohl Einheimische als Fremde, welche Kundschaft zu sagen erforderet worden, den Parteyen mit Zechen sehr überlästigt gewesen, als soll man hinfüro einem, der under gleichem Stab und Gericht, da er Kundschaft geben müssen, gessen, mehr nicht als drey Klappert für seinen Gang, Essen und Trincken bezahlen, mit einem Ausländischen oder weiters wohnenden aber einen gebührenden Willen, der Billigkeit nach schaffen. Was für eine Kundschaft bezahlt wird.

Tit. XIII.



Tit. XIII

Wie die Botten, Schulden zu fordern, in die
Aemter kommen sollen.

Sennach in Einziehung der Schulden in den Aemterern
von den ausgesandten Botten grosse Mißbräuche ent-
standen, indem, daß solche Botten ohne genugsamen Befehl
und Rechten, schriftlichen Gewalt abgefertiget worden, und
doch zu Zeiten von den einfältigen Schuldneren die Schuld
entweders ganz oder zum Theil eingezogen, solches aber fol-
gends dem Principal oder Schuld = Herrn nicht überlieferet,
woraus dann nachwerts grosse Streitigkeiten zwischen den
Parteyen sich erhaben.

solle ohne
genugsam-
me Voll-
macht
nicht ver-
schickt wer-
den.

Als solle hinfürs kein Bott mehr auf das Land oder an
ein Gericht geschickt werden, er habe dann genugsamen
Schein und Urkund aufzuweisen, darinnen klar enthalten,
wie weit sich seine Vollmacht erstrecke? Ob er bevollmäch-
tigt seye, die Schuld ganz oder nur die Zinse einzutreiben,
zu empfangen und dafür kräftig zu quittiren? Oder ob er le-
diglich Commission habe, zu mahnen und das Recht zu ge-
brauchen? Hat der Bott gehörige Vollmacht die ganze
Schuld einzutreiben und dafür gültig zu quittiren, auch zu
dem Ende die Gült = Verschreibungen in Händen, um solche
herauszugeben, so kan ihm wohl gegen Auslüferung der Gült =
Verschreibung und einer authentischen Quittung, wie viel der
Schuldner für Capital, Zins und Kosten zc. verguten müsse,
die Schuld bezahlt werden; Ist es aber nur um die Zinse zu
thun, so der Bott laut seiner Vollmacht einziehen solle, so
mag der Schuldner sich von ihm wegen deme, so er an
Zins bezahlt, ordentlich quittiren lassen. In allweg aber,
und damit der Creditor dessen, so mit dem Botten sowohl
über Capital als Zins passiret, gehörig benachrichtiget, und
von ihm nicht hindergangen werde, solle er Bott verbun-
den

den seyn, den Empfang und wie viel es gewesen, durch einen Under-Beamten oder anderen unparteyischen verständigen Mann auf seinen Schein oder Gewalt verzeichnen zu lassen. Falls hingegen der Bott gar keine förmliche und schriftliche Vollmacht hätte, etwas vorzunehmen, soll er deswegen von keinem Richter angehört werden, anbey der Schuldner ihme Botten nichts zu liefern, auch einige Unkosten oder Botten-Lohn deme zu bezahlen nicht schuldig seyn.

sonst
nicht ange-
hört wer-
den.

Und demnach die Botten und Schulden-Eintreiber bey geraumer Zeit den Landleuthen beschwärllich = und übermäßige Kosten für Zehrung und anders mehr machen. Als solle instänfftige der Stadt-Bott zu Liechstal, welcher nicht anderst, als under einer Caution anzunehmen ist, sich folgenden Taxes für seine Mühwalt benügen.

Tax derselben.

Als zu Liechstal vor Gericht, wann er nur ein Partey, solle ihme gebühren. = = = = = 5. fl.

Wann er deren mehr hat, von jeder Partey = 2. fl. 6. dn.

Naher Frencendorff, Brattelen, Aristorff, Sissach, Bubendorff und Zufen, soll er haben = = = = = 10. fl.

Naher Muttenz, Mönchenstein Gelterkinden, Winterlingen, Wallenburg und Kengotschwyl = = = = = 15. fl.

An die weiteren Ort Unserer Bottmäßigkeit durchgehends = = = = = 1. Pf.

Mit welchem Tax sowol er der Stadt-Bott, als alle andere Persohnen, die Schulden auf Unserer Landschaft einzutreiben übernehmen, falls dieselben nicht über Nacht auszu-bleiben nöthig haben, sich benügen sollen, auch sollen die Botten-Kosten, worinnen etwann die eint-oder andere Partey verfällt wird, anderst nicht als dieser Ordnung gemäß abgerichtet werden.



Tit. XIV.

Vom Appelliren.

Appellation ist nicht leicht- terdingen zu ergreifen, **S**onnach die Parteyen öfters fürseßlicher, gefährlicher Weise, nicht allein in wichtigen, sondern auch in geringen Sachen, allein um Aufschubs willen, die Appellation ergreifen, und sich selbst in unnöthige Kosten bringen wollen; Als solle es in Appellations- Sachen auf der Landschafft folgender massen gehalten werden.

Sondern der Streit wenigstens 50. fl. an- treffen. **W**ann einer von einer Urtheil an den niedern Gerichten ergangen, als beschwäret, für die Appellations- Richter zu kehren, und die Appellation zu ergreifen Willens wäre, so solle der Streit wenigstens eine Summa von fünfzig Gulden antreffen, was Anforderungen aber under gedachter Summ sind, da solle es zu Verhütung mehrerer Weitläufigkeit und Unkosten bey des Undern Richters gefälltem Urtheil durch- aus verbleiben, und davon keineswegs appellirt werden können.

Nächst des Appel- lanten. **D**erjenige nun, so eine Appellation ergreiffet, solle innerhalb zehen Tagen, nach ergangener Urtheil (under welche aber der Tag, an deme die Urtheil ergangen, nicht zu zehlen) die Appellation in Unserer Canzley angeben und einschreiben lassen, und daselbsten 31. Schilling bezahlen, auch die 10. Gulden Succumbenz- Geld hinderlegen, und besagte zehen Tag, so man die Fatalia nennt, keineswegs vorbeistreichen lassen, massen sonst er hernach nicht mehr angehört, noch vor Appellation angenommen wurde.

Wie er die Appella- tion pro- sequiren solle. **D**amit aber allen Mißbräuchen wegen Ablegung des Endes für Gesehrete, und Abstattung der Gerichts- Kosten vorgebogen werde; Solle jeweilen, wann bey der Canzley eine Appellation angegeben wird, dem Appellanten daselbst ange-

angezeigt werden, daß er nach angegebener Appellation innerst den nächsten acht Tagen in der Landschreiberey, zu deren das Gericht, allwo er den Proceß geführt, gehörig, das Jura-mentum Calumniæ oder den Eid für Gefehrdte schwören, auch daß ihm der End durch seinen Seel = Sorger ausgelegt worden seye, schriftlichen aufzuweisen und die durch den Land- schreiber vorher taxirte rechtmäßige Gerichts = Kosten der Ordnung gemäß dem Appellaten bezahlen solle. Und daß solches alles beschehen seye, habe er dem Präses an dem Appellations = Gericht ordentliche Schein und Urfund deswe- gen fürzuweisen, widrigenfalls die Appellation für nicht an- gegeben gehalten seyn wurde.

Fernerß solle der Appellant die angegebene Appellation gleich nach denen ersten 8. Tagen, da er solche einschreibt lassen, prosequiren, und bey vorgemeldetem ersten Appellations = Richter rechtlichen nachwerben. Wurde aber einer Unserer Wann es Bürgeren, Underthanen und Angehörigen einen Monat, ne Appel- lation für ein Fremder aber drey Monat, die Sach ersitzen, und nach nichtig ge- halten. abgelegtem End und Bezahlung der Kosten, ohne sich bey wird. mehrgedachtem Präses anzumelden, vorbei streichen lassen, soll die Appellation für desert, null und nichtig gehalten, und die vor dem Underen Richter ergangene Urtheil vollstreckt werden.

Es sollen auch die bey Angebung der Appellation zur Straf der Canglen hinderlegte zehen Gulden zur Straff verfallen seyn, rer so selbst gleich als ob ein solcher den Proceß bis zu End fortgesetzt ge nicht und selbigen verlohren hätte, und hierauf steif und stat ge- ausführen. halten, auch deme fleißig und mit allem Ernst nachgelebt werden.

Sergegen aber und wann der Appellant nichts versaumet Was die und die Appellation von den Appellations = Richteren in der Parteyen ersten Session angenommen worden, sollen alsdann die noch fern Parteyen ers zu beobachten haben.



Ergän-
zung des
Protocol
und Urteil-
Urkund.

teyen wieder vor dem Richter erster Instanz erscheinen, ihre Klag und Antwort, so wie sie solche zuvor eingegeben, und ohne etwas neues, das nicht vorgebracht worden, einzumischen, vortragen, das Protocol ergänzen, die Urteil = Urkund verfertigen und besiglen lassen, welche dann mit Beyfügung der Ursachen und Gründen, so den Richter zu Ertheilung der Urteil bewogen, samt denen etwann eingelegten Documenten von dem Land = Schreiber zu verpitschieren, und der appellirenden Partey zuzustellen, damit sie solche mehrgedachtem Präses überliefferen kan.

Damit aber auch denen vielfältig = und weitläuffigen Rechts = Händlen so viel möglich Inhalt möchte gemacht werden, solle das Succumbenz = Geld dem Appellanten, wann es bey des Anderen Richters Urteil verbleiben wurde, zu keiner Zeit und unter keinem Prætext wieder zuruck gegeben werden.

Tit. XV.

So jemand über den Ober = Vogt oder andere für die Obrigkeit Klagen bringen wollte.

Selcher vor Uns der Obrigkeit etwas klagt ab dem Land = Vogt oder sonst jemanden, den wollen Wir nicht verhören noch ihme glauben, Wir haben dann den Ober = Vogt, oder dene, von dem er klagt, auch verhört, wie es um die Sachen sene.





Der
Landes-Ordnung
Hierdter Theil.

Von Vogteyen, Grohn = Diensten,
 Verrichtung der Linigs = Meistern,
 Amts = Pflegerey, auch allerhand
 Angebühr und Freveln.

Tit. I.

Von Waisen und unmündigen Kindern.



Ann jemand stirbt, und Kinder hinterläßt, die minderjährig und zu bevögten sind, so sollen die Ober = Beamte selbiger Kinder Gut beschreiben lassen, und die Kinder mit Vögten versehen, bis sie zu ihren Tagen kommen, und das ihrige selbstn verwalten können.

Bevög-
 tung der
 Waisen.

Was aber der Waisen halben ferners zu beobachten, ist in der den 5^{ten} Brachmonat 1752. in Druck ausgegangenen

Vogt-
 Ordnung
 erläutert.



und aller Orten publicirten Vogt-Ordnung enthalten, und ist hier nur noch dieses beizufügen, daß die Vögte vermög Erkenntnuß vom 3^{ten} Heumonath 1752. nach Endigung der Vogterey ihren gewesenen Pupillen noch zwey Jahr lang wegen ihrer Verwaltung in Verbindung stehen sollen.

Tit. II.

Von Frohn = Diensten.

Basel
Frohn und
deren Ord-
nung.

Wann man eine Frohnung, so man die Basel = Frohn nennet, in Unser Stadt oder in eines Unserer Schlößseren zu thun angefangen, soll es in allen Dörfferen umgehen, und darvon niemand befreyet seyn, welches dann die Amts = Pfleger jederzeit ohne Ansehen der Person behörig veranstalten; Und ist von Altem her auf jeden Wagen 2. Baken Frohn = Geld bezahlt worden.

Was für Persohnen nicht selbs einen ganzen Zug haben, da sollen zweyen zusammen spannen, auch allwegen zuvorderst die Ober = Beamte, was zu frohnen seye, befragt werden, damit die Under = Beamte, die Einigs = Meister und die Amts = Pfleger die Züge anzustellen wissen, welches auch also bey allen andern Frohnungen zu beobachten ist.

Frohnun-
gen nach
den Ge-
werben
einzuthei-
len.

Die Frohnungen sollen nach den Gewerben und Güterten und nicht anderst eingerichtet werden, und wird ein Mühle und ein Schmitten an und für sich selbst schon für einen Gewerb gerechnet.

Wann also ein Müller zu der Mühle, oder ein Schmid zu der Schmitten, so viel Gütere noch eigentümlich besizte, daß solche für ein Gewerb geachtet werden könnten, soll selbiger wann er schon die Aecker durch ande-

re um den Lohn fahren ließe, für zwey Gewerbe zu frohnen schuldig seyn.

Gleichfalls sollen auch die, so mit zweyen Pflügen zu Acker fahren, für zwey Gewerbe im Frohnen angelegt werden.

Wann aber zwey miteinander zu Acker fahren, und nicht so viel Güter haben, daß einer allein für sich selber fahren könnte; Ingleichen wann ihre zwey in einer Schmitten Gemeinder wären, und miteinander schmieden, sollen solche beyde zusammen nur für ein Gewerbe fahren, und soll es noch ferners also in Ansehung der ordinari Frohnungen, auf Unserer Landschaft sein Verbleibens haben; Was aber die extraordinari Frohnungen anbelangt, so behalten Wir Uns vor hierinnen alles dasjenige vorzuführen, was zum Besten des Lands für das ersprießlichste zu seyn man erachten wird.

Ausserordentliche Frohnungen.

Tit. III.

Von Ausscheidung Steeg und Weegs.

Soll die Unter-Beamte, als die Einigs-Meister und Amts-Pflegere von Altem her über Steeg, Weeg, Wasserkehrinen, Wueren und dergleichen zu erkennen, solches zu besichtigen, und zu entscheiden gehabt, soll es desfalls noch ferners bey der alten Uebung verbleiben, und denen die sich in solchen Fällen beschwäret zu seyn glauben, der Recours an höheren Ort offen behalten seyn; Jedoch dergestalten, daß auch alsobald in der erstern Instanz, wann es darbey um der Obrigkeit, Hochwald, Allmenten, oder andere Gerechtigkeiten, Item um Wapfen- und Vogts-Frohnen

Unter-Beamte erkennen über Steeg und Weeg.



Oder-Be-
 amte wän
 Sie darzu
 erfordert
 werden.

sohnen zu thun, die Ober=Amtleut auch darzu erforderet, zu-
 mahlen die Sachen durch niemand anders als die Landschrei-
 bereyen beschreiben werden.

Tit. IV.

Von Besichtigung der Mißbäuen.

Straf de-
 rer so die
 Gebäu
 nicht in
 Ehren un-
 terhalten.

Die Unter=Beamte, sollen ihr fleißiges Aufsehen haben,
 auf Häuser, Scheuren, Stallungen, Speicher, Heu-
 Häuslein zc. daß dieselben in Ehren, und besonders in
 Dachungen erhalten werden, und so sie befunden, daß Je-
 mand seine Gebäu aus Fahelässigkeit Dachung halben ein-
 faulen= oder sonst schad= und presthafft werden lasset, den oder
 dieselben sollen Sie ohne Ansehen der Person den Ober=
 Beamten angeben, welche alsdann den Fehlbahren (Wofert
 er um das Warnen nichts geben wollen) in fünff Pfund
 Straff verfallen, auch demselben seinen Mangel zu verbessern,
 bey noch höherer Vön auferlegen sollen; Unden soll auch bey
 allen und jeden Gebäuen keine Schwellen auf den Grund ge-
 legt, sonderen alle zum Mindesten einen Schuhe hoch außert
 dem Boden untermauret werden.

Schwellen
 sollen un-
 termauret
 werden.

Tit. V.

Von Besichtigung der Zieglen.

Ziegler sol-
 len wahr-
 schaffte
 Waar ver-
 fertigen.

Weil bisshero viel Klägten fürkommen auch erfunden
 worden, daß die Ziegler in den Nemteren ohne
 Zahl viele Bränd gethan, aber der Zeug, sonderlich die
 Ziegel, nicht währschafft, hierdurch nicht allein viel Holz
 vergeblich gebraucht, sonderen auch an den Gebäuen grosser
 Scha-

Schaden verspühret, indeme wegen der bösen Zieglen, die Dachstuhl und anderer Einbau, faul und presthafft worden; Als ist erkannt, daß jeder Ziegler seinen Zeug gut und währschafft in rechter Form und Grösse machen, auch keine Ziegel, biß sie durch die darzu Verordnete besichtiget, verkauffen oder sonst hinweggeben, und so sie nicht gut und währschafft befunden und erkennt werden mögen, er seinem Ober-Beamten fünf Pfund Straff verfallen seyn, darzu auch die Ziegel und Zeug anderst nicht dann in dem Preß, wie ihme solches durch die Ober-Beamte oder die Amts-Pflegere geschäht wird, hingeben, besonders aber ausserhalb weder wenig noch viel ohne Erlaubnuß der Ober-Beamten verkauffen solle, alles bey obgesetzter Straff: Und soll das Amt Homburg aus der Hütten zu Gelterkinden wie von Altershero mit Zeug versehen werden.

Ordnung
der Ziegleren.

Künfftigß sollen nebst denen Under-Beamten auch geschworene Maurer-Meister der Besichtigung der Zieglen, und anderer rothen Waar beywohnen, welche dem Ober-Beamten; ob die Waar währschafft seye oder nicht, den Bericht abzustatten haben, wurde dieses unterlassen werden, so sollen die Fehlbare von den Ober-Beamten gerechtfertiget, auch einem jeden Ziegler ein gewisse Quantität Holz zu einem Brand bestimmet, und von dem Amts-Pflegere, ob dieses Holz darzu angewendet worden seye, nachgesehen werden.

Besichtigung
der Zieglen.

Tit. VI.

Von der Einigß-Meisterten und Amts-Pflegere ren Belohnung.

Weil dieselben durch das Jahr oftmals hin und wieder erforderlichet, also von ihren Geschäften zu Haus abgehalten werden, und das ihrige versaumen müssen; So soll

R

der



derjenige, so sie berufft, einem jeden (Neben Futter und Mahl) fünf Schilling für einen Taglohn baar bezahlen, und sollen sie auch keinem Landmann mehrers abforderen.

Tit. VII.

Wie lang die Garben im Feld geschirmet seyen.

Garben
sollen nicht
über 3.
Tag im
Feld gelas-
sen wer-
den.

Ist von Altem her gewesen, und soll fürbas also gehalten werden, daß wann man die Zelgen aufthut oder aufthun wird, und einer wäre der sich saumte und mit dem Seinigen, es wäre Zehenden oder andere Frucht, nicht ab der Zelg wollte, dem soll man drey Tag Zuhl darzu geben, um daß er auch mit dem Seinigen heimkommen möge, und wann er in derselben Zeit sich mit seiner Sache nicht gefördert hat, und ihme dann daran von jemanden Schaden beschiehet, so soll er solchen an ihme selbst haben, es wäre dann Sach, daß ihne Leibes- oder Herren- Noth daran gehinderet hätte, und er solches erweisen könnte, so soll ihme solches behülflich seyn.

Tit. VIII.

Von Dienst- Knechten und Mägden.

Straf der
Dienst-
Knecht
und Mägd
so aus dem
Ziel gehen.

Wann ein Dienst- Knecht oder Magd dem Meister ohne redliche Ursach aus dem Ziel gienge, so ist der Meister ihme nicht mehr schuldig, als den dritten Theil des versprochenen Lohns nach Marzahl der Zeit, so er bey ihme gewesen ist, zu bezahlen, und soll auch in selbigem Jahr in derselben Kirchhöri nicht mehr dienen; Und welcher Meister in derselben Kirchhöri einem solchen Knecht oder Magd in gemeld-

gemeldetem Jahr Dienst gibt, der soll um drey Pfund Gelds gestrafft werden, und nichts destoweniger denselben Dienst gehen lassen.

Falls aber der Meister dem Dienst Urlaub gebe und ihn also hielte, daß er es nicht erlenden oder bey ihm bleiben möchte, dann soll der Meister dem Dienst ganzen Lohn schuldig seyn, nach Marzahl der Zeit so er bey ihme gewesen ist, und mag der Dienst in selbiger Kirchhöri einem andern Meister wohl dienen.

Meister soll den Dienst nicht ohne Ursach beurlauben.

Tit. IX.

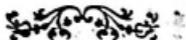
Von der Ungenossamme oder von der Ver- ehelichung mit ausländischen Per- sohnen.

Selcher Mann oder Knab weibet, und eine Ungenossamme, oder ausländische Weibspersohn nimmt, der besterret der Obrigkeit fünf Gulden Basler-Währung für ihren Ein-
sitz, und soll gleich alsobald seiner Frauen Abscheid und Ledig-
zehlung der Leib-Eigenschaft bey ihrer Obrigkeit ausbringen,
oder sein Land-Recht verlohren haben, und im Land mit ihm
nicht gedultet werden.

Wer eine fremde Weibspersohn heurathet bezahlet die Ungenossamme.

Und welche Wittib oder Tochter mannet, und einen Ungenossammen oder Ausländischen nimmt, die soll gestrafft, nach-
deme sie wegen der Leib-Eigenschaft und des Abzugs von ih-
ren Mittlen das gebührende wird bezahlet haben, mit ihrem
fremden Mann sich aus dem Land begeben, und darinnen
nicht mehr gelitten werden.

Welche einen Fremden heurathet verlohret das Land-Recht.



Tit. X.

Von Frefelen und darauf gehdrigen
Straffen.

Straff der
ungehors
sammen
Undertha
nen.

Die Underthanen sollen alle Tauen und Frohn- Dienste, die ihnen anbefohlen werden, getreulich versehen, auch anderen des Ober- Vogts Gebotten schuldigen Gehorsam leisten, widrigenfalls die Widersetzlichen in die Straffe, bey deren ihnen gebotten worden, angelangt, und wann sie sich noch nicht bequemen wollten, in Gefangenschafft gelegt werden, bis sie die Straffe bezahlt haben.

Wer an jemanden etwas forderet, das bereits vor Recht ist ausgemacht worden, und das kundlich wird, der besseret 3. Pfund 1. dn. ohne Gnad.

Straf der
rer so bey
dem Eid-
schwur-
sahen
brauchen.

Wann viel zugleich einen Eid schwören sollten, und einer oder mehr darunder wären, die deme so ihnen den Eid gebet, die Worte des Eids nicht nachsprechen thäten, in Meynung damit nicht geschworen zu haben, die sollen für Meyneidig gehalten werden und der Obrigkeit Leib und Gut verfallen seyn, auch ein solcher noch darbey ewiglich für einen verworffenen und unehrlichen Mann geachtet werden.

Item so
einer den
Eid erbie
tet, und
überwie
sen wird.

Wann einer sich vermisset, unschuldig zu seyn, und dafür seinen Eid erbietet, aber von dem Gegentheil überwiesen wird, dergleichen wer seine Unschuld, dafür er den Eid anerbotten, auf keine andere Art beweisen kan, ob schon er sich des Beweises berühmet, der soll Leib und Gut verfallen seyn, und wo er nicht alsobald die verschuldete Straff erleget, soll ihn sein Ober- Beamter in den Thurn thun lassen, Und dessen berichten und alsdann Unsers Befehls gewärtig seyn.

Wer

Wer auch sonst sich auf Zeugen wegen etwas beruffet, und sein Zeugnuß oder Beweißthum nicht vollführen kan, der ist 3. Pfund 1. dn. zur Besserung verfallen.

So einer sein Beweißthum nicht vollführen kan.

Wer den anderen auf dem Feld um drey Furren oder mehr übernußet, oder welcher seinen Nachbarn überhaget, weiter hinüber dann die Lohen und Marchen weisen, auch welcher über die March seines Guts auf ein Allment oder gegen dem Hochwald haget und den Zaun stellet, der soll, wo sich das befindet, einem Ober = Vogt fünf Pfund Gelds zur Straff verfallen seyn, darzu angehendß die Furren oder Haag hinweg thun, und wieder in die alte March stellen.

Straf des Feldfreßfelds.

Wer dem anderen auf dem Feld in seinen Güttern durch sein Vieh mit Abäßen, oder sonst an Säten und Früchten von ungefehr Schaden zugefügt, der soll einem Ober = Vogt 5. s. zur Besserung verfallen seyn; Wo es aber vorseßlicher Weiß beschehen 10. s. Beschehe es aber des Nachts, 3. Pfund oder mehr, wie es den beschaffenen Umständen nach erkandt wurde, doch also, daß deme, welchem solcher Schaden zugefügt worden, derselbe vor allen Dingen nach Billigkeit ersetzt werde; Es sollen derowegen die Ober = Beamte in allen Dörffern Geschworne setzen und ordnen, und wann jemand von einem anderen an seinen Güttern, Aeckern, Matten, Gärten, Zäunen, Obs = oder anderen Früchten, mit Fischen in den Bächen und Weyern, Zerbrechung der Zäunen, oder durch ungebührliche Weg in den Güttern, wie das Namen haben mag, Schaden zugefügt worden, soll der Beschädigte solches für die Geschwornen bringen, die dann den Schaden besichtigen, und dene, der solchen gethan hat, oder von dessen Kinderen und Gesind solcher verursacht worden, je nachdem der Schaden groß oder klein gewesen, zu gebührender Straffe ziehen, und solche Besserung niemanden nachlassen noch schencken sollen.

Wie des von dem Viehe oder auf den Güttern, sonst zu gefügte Schaden gebüßet wird.



Schlag-
Händel
sollen nicht
vertuschet
werden.

Wer Schelt = und Schlag = Händel nicht vor die Ober-
Beamte bringet, sondern die under sich selbst verhandlet und
vertuschet, auch wann fernere Ungelegenheit daraus entstehet,
oder er deswegen gerechtfertiget werden solle, aus dem Amt
weicht, und sich nicht underwerffen nochgehorsam seyn will,
der soll 10. Pfund Straff ohne Gnad verfallen seyn, auch ein
jeder Ober = Beamter in Hoher Obrigkeit Namen, auf dessen
Saab und Gut, so er im Amt hat, zur Stund greiffen, deme
austragen und verganten lassen, so lang, bis daß ihme um
solche Besserung, mit Abtrag aller Kosten, genug besche-
hen ist.

Straf
dessen der
den ihme
besche-
henen
Trefel ver-
schweiget.

Wann auch zwen oder mehr Trefel gegen ein andern
thun, und der, dem es beschiehet und billich klagen sollte,
sich mit dem Gegentheil vergleicht und nicht klagen will, oder
doch die Sach leichter klagt, als sie an ihro selbst ist, dersel-
be soll ebenfahls zehen Pfund zur Busse verfallen seyn, und
solche ohne Gnad von ihme bezogen werden.

Straf der
Verwun-
dung.

Wer den anderen dergestalten verwundet, daß man ihn
meißlen oder hefften muß, der besseret, wann es vorsehlich
beschehen, 10. Pfund 1. dn., und soll dem Verwundten den
Schärer = Lohn abtragen, auch mit ihme der Schmerzen
und Versaumnuß halben sich gebührend abfinden: Ist es aber
nicht vorsehlich = sondern von ungekehr, oder daß der Ver-
wundte der Anfänger zu den Händlen gewesen, beschehen, so
mag ihme, beschaffenen Umständen nach, ein milteres Urteil
gefället werden.

Messer-
zucken.

Wer Messer zuckt und den anderen schlägt, ohne daß er
blutet, der besseret 3. Pfund 1. dn.

Wer den anderen sonst mit gewaffneter Hand über-
lauffet und angreifen will, der besseret auch 3. Pfund 1. dn.

Stein-
werffen.

Wer einen Stein zuckt und gegen dem anderen wirfft,
und ihne trifft, also daß der, so geworffen wird, nicht davon
stirbt.

stirbt, der besseret 10. Pfund 1. dn. Und soll sich mit dem Geschädigten nach Gebühr abfinden; Fehlet aber der, so den Wurff thut, so besseret er 20. Pfund 1 dn.

Schlagt einer den anderen, daß er zu der Erden fallet, und man ihme aufhelfen muß, der so das thut, bessert 20. Pfund 1. dn. Kan aber der Geschlagene selbst wieder aufstehen, so besseret der, welcher ihn geschlagen hat, 10. Pfund 1. dn. Doch wann es ohne Blutrünst oder merckliche Beschädigung des Klägers abgegangen wäre, so soll man den dritten Theil von obgesetzter Straff nehmen, und das ohne Gnad, auch solle der, so den anderen zu Boden geschlagen, mit ihme annoch der Gebühr nach sich abfinden.

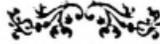
So einet
den an-
dern zu
Boden
schlägt,

Wer dem anderen Nachts auf das Seine gehet und ihne aus seinem Haus oder anderem dem Seinen heischet und aus- hin forderet, der besseret 21. Pfund und darzu einen Häl- ling; Beschiehet es aber Tags in solcher Weise, so besseret er 10. Pfund 1. dn. Wofern es jedoch auf offener Straß beschehe, sonderlich wo er dem anderen deswegen nachgienge, oder ihm aufpaffete, so soll die Straff bey der Hohen Obri- gkeit Ermäßigung stehen.

oder aus
dem Sei-
nen aus-
fordert
und auf-
paffet.

Sucht einer den andern Nachts nach der Bätt-Glocke in seinem Haus oder Zins-Gut, und schlägt oder sticht ihne darinnen zu tod, so ist er ein Mörder, und als ein solcher alsobald in gefänglichen Haft zu nehmen; Sticht oder schlägt aber der, so zu Haus ist gesucht worden, den zu tod, der ihne gesucht hat, so wird es für eine Nothwehr gehalten, und hat er deswegen nichts zu büßen. Kan jedoch der Gesuchte sich sonst erwehren, daß der andere weichen, und ohne etwas ausgerichtet zu haben, fortgehen muß, so soll der, welcher also gesucht worden, klagen und Recht suchen; Und mag sein Haus-Gesind, wo er deren hat, in dieser Sach als Zeugen abgehöret werden.

Schul



So einer
den ande-
ren einer
Missethat
beschuldi-
get und es
nicht er-
weisen kan.

Schuldiget einer den anderen eines Mords, Reheren, Raubs, Brands, oder dergleichen Unthaten, und mag solches zu Recht nicht genugsam erweisen, der besseret in seine Fußstapffen, das ist, er muß solche Schmach-Worte wieder zuruck nehmen, in sich schlucken, und dem anderen einen öffentlichen Widerruff thun; Und wo jemand in diesen oder anderen Schmach-Sachen (die er auch nicht seinem Berühmen nach erweisen kan) mit Recht einen Widerruff zu thun verfället wird, soll er solchen Widerruff alsobald vollziehen, und darneben 5. Pfund zu wohlverdienter Straffe erlegen, oder wo er solches zu thun sich waigerte, soll er in Haft genommen, ins Gefängnuß geführt, und nicht daraus gelassen werden, biß er das ihm Auferlegte vollziehen wird; Doch wann solches nicht vorsehlicher Weiß, sondern in der Hitz oder sonsten von ungefehr geschehen, und ihme solches layd wäre, mag er desto gelinder gehalten werden.

Auf des-
jenigen in
dessen
Haus
Feuer
aufgehet.

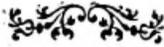
Wann in einem Haus Feuer aufgehet, und ein anderer noch vor dem Besitzer des Hauses das Feuer ausschreyet oder ruffet, so soll der, in dessen Haus das Feuer aufgangen ist, 5. Pfund 1. dn. zur Straff verfallen seyn; Beschreyet er aber das Feuer selber, soll man 3. Pfund 1. dn. von ihme nemen, und daran nichts nachlassen.

Tit. XI.

Von den Wirthen.

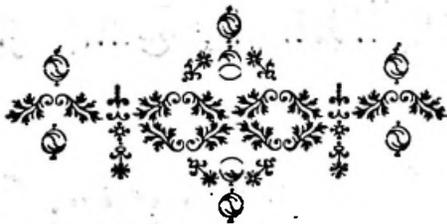
Ben den
Hochzei-
ten sollen
nicht mehr
als 36.
Personen
seyn.

Es sollen keine Gast-Wirth Unsers Lands und Gebieten, ben Unserer Straff, auf einige Hochzeit weder rüsten noch kochen, ihnen sene dann solches, an Unser statt, von Unsern Ober-Amtleuten, je nach Beschaffenheit der Sachen, erlaubt; die Ober-Amtleut aber sollen nicht gestatten, daß an einer Hochzeit mehr als sechs und dreyßig Hochzeit-Gäst, dar-



darunter Bräutigam und Braut, deren Eltern und Geschwister, auch die junge Leut zu rechnen, sich einfinden, und wann über diese Zahl der 36. mehrere geladen oder gepeiset wurden, für einen jeden derselben ohne Gnad zehen Gulden Straff abfordern, und bey ihren Enden in die Rechnung bringen, hierinfahls auch auf keine Weiß durch die Finger sehen oder dispensiren. In dem übrigen sollen die Wirth, nichts ungeschicktes in ihren Häusern fürgehen lassen, und die Einheimische zu Winters-Zeit länger nicht als bis neun, Sommers-Zeit aber bis zehen Uhr Abends gedulden: Gemeine unzüchtige Weibsbilder aber, durch Unsere Amtleut, allerdings ab den Strassen hinweg und ausgeschafft werden. Sie, die Wirth sollen auch alle 14. Tag ungefehr, von den Untervögten (darum dann zu Wanbeln, Untervögten, Meyern und Bannbrüdern in das fünfftige keine Wirth sollen genommen werden) gefragt werden, was etwann Lasterhafftes fürgegangen, und darauf selbiges unwaigerlich, bey einer Busse, vermelden und anzeigen. Aber die Wanbel, Untervögt, Mener, Geschworne und Bannbrüder, sollen von Unseren Ober-Amtleuten, Schultheiß und Ober-Vögten, nach deren gelegent und bequemlichsten Zeit, Monatlich oder aufs allerlängste Fronfastenlich, doch daß ein solches nicht unterlassen bleibe, gefragt werden. Es soll auch keiner Unserer Wirthen, in Weinkauffen, Zehrgelt, und anderm, niemanden weiters, dann bis auf einen Gulden borgen, widrigen Fahls ihnen, um alles mehrere, weder Gericht noch Recht, gar nicht gehalten werden.

Wirthen
Pflicht.





Geschluß.

Diesem nach ist Unser ernstlicher Will
 und Befehl, daß dieser Unserer pub-
 licirten Landes-Ordnung von allen
 Unseren Burgeren und Unterthanen geflis-
 sentlich solle nachgelebt, auch die Schatzung
 in Unseren Oberen Aemtern noch ferners
 benbehalten werden. Jedoch aber wollen
 Wir Uns diese Unsere Ordnung ganz, oder
 zum Theil, je nach befindenden Dingen,
 und Gelegenheit der Sachen, da Wir es
 noth und dem Land nutzlich zu seyn erach-
 ten werden, zu ändern, zu erläutern, zu
 mindern und zu mehrern, hiemit vorbehal-
 ten haben. Geben in Unserer grossen
 Rath's - Versammlung, den zwanzigsten
 Brachmonat im Jahr Eintausend Sie-
 benhundert Sieben und Fünzig.

Sankten Basel ssst.



C.

<i>Capitalien</i> , wie selbige abzulösen	Pag. 32
. . . so von 1638. angelegt worden	ibid.
. . . so nachgehends angelegt worden	33
<i>Capital</i> ist der Ausleiher nicht schuldig anzunehmen, der Schuldner zahle es dann aus seinen eigenen Mitteln	ibid.
<i>Collocation</i>	67
<i>Collocations</i> = Kosten	68
<i>Commodatum</i> , vid. Gebrauchsleihen.	
<i>Contrahiren</i> , welche Personen darzu befugt	30
. . . welchen solches nicht zugestanden wird	ibid.
<i>Creditor</i> oder Gläubiger so ein Urthel-Urkunds = Schein erhalten	72

D.

<i>Depositum</i> , vid. Hinterlag.	
Dienstknecht oder Magd, so ohne Ursach aus dem Ziel gehet	98
. . . oder von dem Meister beurlaubet wird	99

E.

Ehe = Steuer der Kindern gehört in die Erbschaft	13
Ehe = Abreden, denen sollen die Testamente nicht präjudicial seyn	19
. . . von weme sie zu unterschreiben	25
. . . mögen nach vollzogener Ehe nicht mehr errichtet werden	ibid.
Eigenthümer der von einem Falliten veräußerten Sachen mag solche ansprechen	67
Emigranten zuwider der Verordnung von 1749. sind ihres Erb- Rechtens verlustig	6
Enterbung der Kinderen	26
Entlehner eines Dings, dessen Pflicht	31
Erb = Recht derer so außert Land sesshaft	6
. . . der Ehegemächten, so ohne Kinder absterben	7
. . . der Eltern und Groß = Eltern in Ansehung ihrer Kindern	9. 10
Erbs = Theilung kan auf dreyerley Weise vorgenommen werden	12. 13
Erbs = Verzug soll innert 2. Monaten beschehen	27
. . . Pflicht dessen so selbigen thun will	27. 28
Erblehen	54
. . . wie es von dem Lehen unterscheiden	55.



Erb-Zinsmann hat das nützliche Eigenthum des Erblehens	Pag. 55
• • • kan solches auf gewisse Weise verkaufen	ibid.
• • • wann er sich dessen verlustig macht	ibid.
Erb-Zinsherr bleibt allzeit der Eigenthümer eines Erblehens	ibid.
Erblehen und Bodenzins	68
Erbgeld	80
Wyd der Gerichts-Leuthen	84
• • • für Gesehrdte	91
Wydschwur, darben sollen keine Gesehrdten gebraucht werden	100
• • • so angeboten wird	ibid.
F.	
Salliments-Ganten sollen den Creditoren wissend gemacht werden	66
• • • wie solche vorgenommen werden	ibid.
Sallit, dessen Ehefrau oder Wittib kan das nach des Manns Austritt Erworbene als ihr Eigenthum behalten	59
• • • der dessen Wittib heurathet zahlet seines Vorfahren Schulden nicht	ibid.
Patalia, bey ergriffener Appellation solle man nicht verstreichen lassen	90
Fertigung der ligenden Güthern in welcher Zeit sie beschehen solle	47
• • • Pflicht des Gerichts dabey	ibid.
Fertigungs-Taxe von ligenden Güthern	77
Feuer, so in einem Haus aufgehet	104
Frevel	100
• • • in den Gerichten	86
Seldfrevel und deren Bestrafung	101
• • • solle nicht verschwiegen werden	102
Frohn-Dienste	94
Frohning, davon solle niemand befreyt seyn	ibid.
• • • wie sie anzustellen,	ibid.
• • • ist nach den Gewerberer einzutheilen	ibid.
Frohngeld auf einen Wagen	ibid.
Frohningen (außerordentliche)	95

Register.

A.

A bänderungen in Testamenten	Pag. 23
Abfindung	54
Abtritt der Gerichtsleuten	84. 85
Abwartungs-Kosten	68
Abzug, zum besten des Armen-Seckels bey Verpfändungen	58
Acker-Lohn	69
Alter (gebührendes) für die so testiren können	19
Ammen-Lohn	68
Amtsleuth (Ober-) sollen nach abgenommenem Verzug die Massam besorgen	28
Appellation, bey deren Ergreifung was dem Gericht zu bezahlen	76
. wann sie kan ergriffen werden	90
. innert welcher Zeit solches geschehen muß	ibid.
. wann sie für desert zu halten ist	91
Appellant, dessen Pflicht nach angegebener Appellation	90
Arzt-Lohn	72
Ausfordern	103
Auskaufl, wie derselbe errichtet werden solle	13
Auskündung	59
. wegen Bürgschafften	42
. der Güthern oder Personen,	59. 60
. solle zu Stadt und Land publicirt werden	ibid.
. dabey soll man sich in bestimmter Zeit angeben	61
Auskündungs-Kosten	68
Ausleiher, solle dem Beständer einen Adtrag geben, wann ein Haus oder Guth vor der Zeit verkauft wird.	54.

B.

Basel = Frohn	Pag. 94
Begräbnuß = Rosten	68
Belohnung der Einigs = Meistern und Amts = Pflegere	97
Berein, das verlohrene Item darinn sollen die übrigen Einzins bezahlen	56
Bereinigung, wie sie geschehen solle	ibid.
Bestand	52
. . . wird durch Kauff aufgehoben	53
Bestand = Zeit wird durch des Ausleihers Stillschweigen als erneuert angesehen	54
Beständers Pflicht	53
. . . dessen Erben Schuldigkeit	ibid.
Bluts = Freunden Erb = Recht	12
Borgleihen, was es seye	31
Bott = Geld	78
Bott, der Schulden fordert, solle genugsamme Schein aufzuweisen haben	88
. . . deme solle nicht mehr bezahlt werden, als worzu er bevoll- mächtigt	ibid.
. . . solle den Empfang auf seinen Schein verzeichnen lassen	89
. . . dessen Tax	ibid.
Bürgen und Bürgschafften	40
Bürg, wie lang er verhaftet bleibt	42
. . . zu was er Bürg gehalten seye	40
. . . und deren Erben	ibid.
. . . kan vor dem Haupt = Schuldner nicht belanget wer- den	ibid.
. . . Ausnahm davon	ibid.
Bürgen in solidum, Unterscheid zwischen ihnen und denen so nicht in solidum verschrieben,	ibid.
. . . so sich nicht neuerdingen verbunden, wann der Bestand zu End, sind davon befreyet	54
. . . der Santmeistern und Käuffern sollen in das Gelübb ge- nommen werden	63
Bürgschafften, daraus soll kein Gewerch gemacht werden	ibid.
. . . Verordnung darüber	ibid.
. . . der Amts = Pfleger und Santmeistern	43



G.	
Ganten	Pag. 61
. . . darzu wird die Obrigkeitl. Einwilligung erfordert	ibid.
. . . dabey sollen keine Complot zum Schaden des Verganters gemacht werden	62
Gant-Bürgen	81
Gant-Geld	80
Gantmeister, dessen Pflicht	62
. . . und Ordnung	63
. . . sollen genugsamme Bürgschaft stellen	63
. . . sollen die Gant-Termin ordentlich entrichten	64
. . . deme kommt neben dem Aufgelt von Falliments-Ganten noch 1. pro Cento zu	ibid.
. . . was selbige in den untern Aemtern zu beziehen haben	65
Gantmeisters-Lohn	68
Gant-Rechte, gegen die Gantmeister und deren Bürgen	65
Gant-Modul, des Schreibers Gebühr davon in den untern Aemtern	65
Gant-Kösten	68
Gant-Schilling ist zu verbürgert	62
Garben auf dem Feld	98
Gebäu, wie die Fahrlässigkeit deswegen zu rechtfertigen	96
Gebrauchleihen	44
. . . davon bleibt der Aufleiher Eigenthums-Herr	ibid.
. . . zu was der Entlehner verbunden	ibid.
Geld (geliehenes) wie solches wieder zu erstatten	32
. . . curient was hardurch verstanden werde	ibid.
Gelübd, wie der anzusehen, so das angelobte nicht haltet	82
Gemein-Guth (Obrigkeitl.)	71
. . . auf der Landschaft	ibid.
Gericht (gekauft)	76
. . . (ordinari) wann sie sollen gehalten werden	78
. . . muß von dem Ober-Vogt begehrt werden	79
Gerichts-Gant, was dafür bezahlet wird	76

Geschwister



Geschwisterten (verstorbenen) Kinder, erben in die Stämme	Pag. 10, 11.
und wann sie allein sind in die Häupter.	ibid.
Geschwisterte erben einander zu gleichen Theilen	11
Groß-Eltern erben neben den verstorbenen Geschwisterten in die Häupter	9
Gült-Verschreibung, was es seye	34
. . . ist von der Handschrift unterscheiden	ibid.
. . . müssen durch die Landschreiberen aufgefertiget werden	ibid.
. . . wie derer Fertigung geschehen solle	36
. . . ist bey einer Collocation unter dem rechtmäßigen Titul anzugeben	39
. . . auf die Prediger und Kirchmeyer werden nicht für Gottshaus-Guth gehalten	ibid.
Gült-Verschreibung oder Handschrift (abbezahlte,) solle zerrissen werden	33
Güther sollen die Erben einander ledig machen	13
. . . sollen um das darauf geliehen Geld nicht genuzet werden	43
Güther (liegende) fallen nach des Vaters Tod auf die Söhne	2
Guth (geliehenes oder hinderlegtes)	72
H.	
Haab (fahrende) deren Abtheilung	2
. . . wantt sie als ein Special-Hypothec anzusehen	35
. . . so zu einem Unterpand eingesetzt	69
. . . wann solche ein Fallit entäußert, verliert der Gläubiger sein Recht daran	70
Handschrift	34
Hand-Schulden (einheimische)	72
Handwercks-Schulden	73
Haus (väterliches) weme es gebühret	4
Haus-Zins	68
Heurath-Guth, so ein Kind empfangen, gehört in die Erbschaft	13
Hinderlag	45
. . . geschieht mit oder ohne Genuss des Annehmers	ibid.
. . . so einem Wirth anvertraut wird	ibid.
. . . der Testamenten zc.	46
. . . des in der Noth geklücteten Guths, zu was der so es empfanget, verbunden	ibid.

Sinterfassen werden bey Collocationen nicht als Einheimische gehalten	73
Sochzeit, dabey sollen nicht mehr als 36. Gäste seyn	104
Hypothequen (general-) werden als Hand-Schulden angesehen	39
Hypothequen (special-)	69

I

Inventarium, darüm sollen sich innert 14. Tagen die anmelden, welche eine Erbschafft anzutretten Bedenkens tragen	27
Item in einer Berains-Trägeren, so verlohren gegangen	56
. . . gehöret zu allen Zeiten wieder in das Berain	ibid.
Juramentum Calumniae vid. Eyd für Geschröte	91

K.

Kauff und Verkauf.	46
. . . liegender Güthern soll durch die Fertigung beschehen	47
. . . der fahrenden Haab, und Pflicht des Käuffers und Verkäuffers.	48
Kauff-Schilling	80
. . . solle nicht höher angegeben werden zu Vermeydung des Zugrechens	51
Käuffer trägt die Gefahr der fahrenden Haab nach geschlossenem Kauff	48
Kinder (ohnverzogene) werden aus dem ohnvertheilten Vermögen verpflegt.	14
Kinds-Kinder erben in die Stämme	3
. . . erben die Groß-Eltern	7
. . . die keine Leibs-Erben haben, können ihr Guth nicht vergaben	9
. . . werden von den Eltern oder Groß-Eltern geerbet	ibid.
Kost-Geld	72
Kundschafft, der solche aussagt solle den Parthenen mit Zechen nicht überlästig seyn	87
. . . dessen Gebühr	ibid.

P.

Q.



L.

Land-Güter und Bauern-Gewerbe sind nur den Einheimischen zu kaufen erlaubt	48
Landschreiber, wie er sich in Fertigung der Obligationen und Signaturen zu verhalten habe	37
• • • • soll den Ober-Beamten die Hergangenheit über die Collocationen berichten	73
Lehen, dafür geleistete Bürgschaft wie lang sie gültet	42
Lehen-Zins	68
Lehr-Geld	72
Leibs-Angehörten (väterliche) weme sie gebühren	2
Leibeigenschaft	99
Leihen, dreyerley Gattung	31
Leistung der Gant-Bürgen	81
Lid-Lohn	68
<i>Locatio conductio</i> , vid. Verlehnung und Bestand	

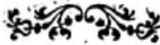
M.

Manumission.

Massen eines Falliten, davon solle das, so jemand andern zuständig, abgesondert werden	7
Messerzucken	102
Minderjährige, wie sie contrahiren mögen	30
Mißbau	96
Missethat, so deren jemand beschuldiget und nicht erwiesen wird	104
Morgen-Gabe	3
Mühle, ist ein Gewerbe	94
Mutter erbt einen Sohn vermittelst der Schakung	2
<i>Mutuum</i> , vid. Borgleihen	

N.

Noth-Erben in auf- und absteigender Linien	10
Nothwehr hat nichts zu büßen	103



D

- Ober-Beamte sollen der Falliten Aufführung der Obrigkeit ver-
zeigen 74
- Ober-Vogt, über dene geklaget wird 92
- Obligation, vid. Gült-Veranschreibung
- Oesterreichische Vorder-Unterthanen, wie sie bey Collocationen
anzusehen sind 73

P.

- Precarium, was es seye 45
- Priorität, oder Vorgangs-Streit, dessen Erörterung 73
- Prolongation des Termini deliberandi, darum soll man sich bey E. E.
Kleinen Rath anmelden 27
- Protocoll über die Gült-Veranschreibungen 36. 37
- Protocoll, Ergänzung 92

R.

- Rechts-Tage, wie selbige von dem Gläubiger ausgeführt wer-
den 79
- Ruff-Geld des Liechstaller-Amtes 64
- . . . In den Ober-Ämtern ibid.

S.

- Sätz- oder Spruch-Leute, für solche sollen die Parthenen nicht
anderst gewiesen werden, als mit Vorbehalt offener
Rechts 83
- Schatzung der ligenden Güthern unter den Erben 2
- . . . bey den Erbschaften! 2. 8
- Schatzungen, deren unterschiedliche Gattungen 17
- Schatzungs-Geld 80



Schagungs-Männeren Ernamsung	15
. . . deren Pflicht und Gelüb	15. 16
. . . welche davon ausgeschlossen werden	ibid.
. . . denenselben solle alles getreulich angegeben werden	ibid.
Schenkungen unter Lebenden	25
. . . sind den Eltern und Kindern vergönnet	26
. . . in Ansehung derselben und deren Widerrufung solle man sich nach der Gerichts-Ordnung richten	ibid.
Schieds-Richtere sind zugelassen, so fern die Parthenen selbige erwählen	83
Schlag-Zän del sollen den Ober-Beamten angezeigt werden	102
. . . so einer zu Boden geschlagen wird	103
Schleuß-Güther der Wittibi und deren Bestimmung	16
. . . kommen den Söhnen wieder zu	17
Schmitte ist ein Gewer	94
Schreiber, so bey Errichtung eines Testaments zu gebrauchen	21. 22
Schuld unter 10. Pfund, darum soll man sich bey dem Ober-Vogt anmelden	78
Schulden (privilegirte) so allen andern vorgehen	68
. . . versicherte	69
. . . geben den Fremden wie den Einheimischen gleiches Recht im Fahl des Gegen-Rechts	73
Schuldner solle vor dem Gerichts-Stab, unter welchem er gefessen, belanget werden	79
Schul-Geld	72
Schwellen sollen untermaurt werden	96
Signatur	36
Sohns-Söhne erben an ihres Vaters statt	2
Sparhafen gehört in die Erbs-Massen	14
Steeg und Weeg weme der darüber entstehende Streit zu entscheiden zukommt	95
Steinwerffen	103
Straff dessen, so vor Recht nicht erscheinet	87
Straffen, so die Ober-Beamte zu fordern haben	73
Succumbentz-Geld	90
. . . ist verfallen wann die Appellation nicht ausgeföhret wird	91
. . . wann es zuruckgegeben wird	92

E

Tanen und Frohndienst, Straff derer so sie nicht getreulich ver-	
sehen	100
Tausch, was es seye	49
. . . wie er von dem Kauff unterschieden	ibid.
. . . ligender Güthern, dabey sollen keine Gesehrdten unter-	
lauffen zum Nachtheil des Zugrechts	50
Taxe von Fertigung der Obligationen	38
. . . der Gerichts = Kösten der Obern Nemtern	75
. . . gerichtlicher, in Streit = Händlen	77
. . . der Botten	89
Testament wird durch erzeugte und wieder verstorbene Kinder	
nicht aufgehoben	24
Testamente sind entweder vor Gericht oder von den Land = Schrei-	
berern zu errichten	18. 21
. . . gerichtliche, sollen unter den Land = Schreibernen, wohin	
der Testirer gehöret, errichtet werden	20
. . . deren Formul	ibid.
. . . und Ausfertigung	21
. . . hat seine Krafft obgleich der Testirer vor der Zeit der Aus-	
lösung versturbe.	ibid.
. . . können inr Fahl der Noth von Schreibens = erfahrenen	
Bersohnen verfertigt werden	22
. . . wie sie zu publiciren	24
. . . welche den Gerichten oder sonsten in Verwahrung gegeben	
werden	46
<i>Testamentum reciprocum</i>	23
Testiren, weme es zugelassen	18
. . . können nicht, die, so Noth = Erben haben	19
. . . unehliche Kinder	ibid.
. . . die so das gebührende Alter noch nicht haben	ibid.
. . . die nicht bey guten Sinnen	20
. . . die Verschwendere	ibid.
Theilung, wie solche geschieht wenn ein Untertthan stirbt	1
. . . wann dessen Weib stirbt	4

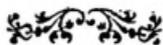


Theilung, in welchen Fällen selbige durch die Land-Schreiberen	
müssen perfertiget werden	14
Töchtern und Groß-Töchtern wie selbige erben	3. 4
Träger, was dem Gericht von Erwehlung desselben zukommt	77
. . . soll der Höchste im Tschupus seyn, oder der von dem Eigenthums-Heren begehret wird	57
. . . dessen Pflicht	ibid.
Trägerey, worinn schlechte Güther sich befinden, davon sollen die guten nicht weggeben werden	56
Trägereyen	57

U. B.

Unheliche Kinder sind zu testiren unfähig	19
. . . item Unsinige	ibid.
. . . Verschwendere	ibid.
Ungenossame	99
Unter-Beamte sollen auf die Gebäu Acht tragen	96
Unterpfänder (stillschweigende)	71
. . . auf deren Ueberbesserung kan mehr Geld aufgenommen werden	35
. . . wie sie gewürdiget werden sollen	39
Unzüchten in den Gerichten sollen seiner Behördte verzeiget werden	86
Urtheil-Urkund	76. 79. 92
Urtheil ist nicht gültig, wann ein oder mehrere Richter abtreten sollen	85
. . . solle von keinem Richter gemehret werden, der nicht weißt, was es antrifft	86
Verhlichung mit einer fremden Weibspersohn, darzu ist die Manumission derselben erforderlich	99
. . . einer Weibspersohn an einen Ausländischen, dadurch wird sie des Land-Rechtens verlurstig	ibid.
Verganter (freywilliger) solle die Versakungen auf den Güthern angeben, und dafür Bürgschaft leisten	61

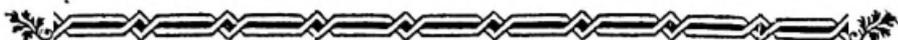
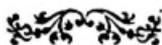
Der



Verjährung	82
Verkäufer der liegenden Güthern hat die Gefahr auf sich bis nach der Fertigung	49
. . . soll dem Käufer alle Beladenschafften anzeigen	ibid.
Verlehnung	52
Verpfändungen, weme sie erlaubt	57
. . . müssen durch die Schreibereyen verfertigt und von den Ober-Beamten besiglet werden	58
. . . wie sich beschwigen mit dem Armen-Seckel abzufinden	ibid.
Verschwender, dessen Auskündung solle von der Obrigkeit erlangt werden	60
Versprechen sind den Contracten gleich	29
. . . sollen redlich und aufrichtig beschehen	30
Verweysungs-Geld	80
Verwundung	102
Verzüg, vid. Erbs-Verzüg	
Viehe-Kauff.	49
Viehe-Käufer ist nicht befugt selbiges gleich wieder zu verkauf- fen	ibid.
Viehe, so auf den Güthern schadet	101
. . . auf den Mehrschak soll die Gemein-Band nicht damit beschwären	ibid.
Vögte stehen 2. Jahr nach ihrer Verwaltung noch in Verbindung	94

B.

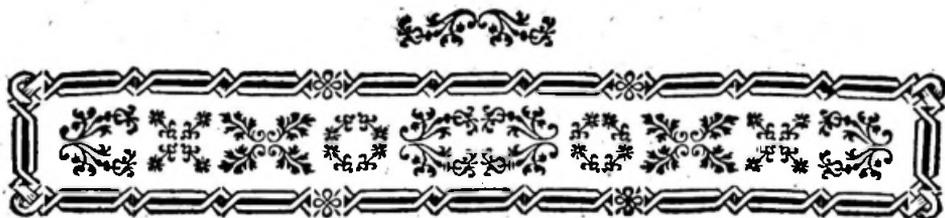
Waysen-Guth	71
Waysen sollen bevögigtet werden	93
Weib wird allzeit als Mitschuldneve angesehen	59
Weiber, auf was Weise sie contrahiren können	30
Weiber-Guth hat kein Borrecht	58
. . . wird von der Frauen eingeschossen	ibid.
. . . in welchem Fahl solches ausgenommen	ibid.
Weinganten verboten	63
Weinkauffe verboten	48
Wirthe sollen ohne Erlaubnuß nicht auf eine Hochzeit rüsten	104
Wittib beziehet nach des Manns Tod den 3ten Theil der vorhan- denen Mittlen	2
. . . deren erworbene Güther sind der Schakung nicht unter- worfen	5



3.

Zeugen bey Aufrichtung eines Testaments außser Gericht sind nebst dem Schreiber mehr nicht als 3. nöthig	22
Schenden, wie lang ein Bürg darfür verhaftet bleibet	42
Siegel sollen Währschafft seyn	96
. . . wer sie zu besichtigen hat	97
. . . ohne Erlaubnuß nicht außser dem Land zu verkaufen	ibid.
Siegel = Güten zu Gelterkinden	ibid.
Siegler solle das zum Brand bestimmte Holz zu nichts anders anwenden	ibid.
Zins von gelichenem Geld	31
. . . von der Frucht	ibid.
Zins = Guth	55
. . . dessen Besizer ist der wahre Eigenthümer	ibid.
. . . davon sollen nicht Gute weggegeben und die Schlechte zurückgelassen werden.	ibid.
Zinse von versicherten Schulden werden vier angerechnet in Faliments = Fählen	70
Züger trittet in des Käuffers Fuß = Stapsen	51
. . . solle sich keiner dargeben, der das Guth nach Jahr und Tag wieder verkaufen will	52
. . . soll sich in bestimmter Zeit anmelden	ibid.
Zug = Recht, in welchen Fählen es Blaz habe	50. 51
. . . in den Oberrn Nemtern, gebühret dem männlichen Geschlecht vor dem weiblichen	51
. . . deme sind die an öffentlichen Ganten erkaufte Gütter nicht unterworfen	52
Zusammenweisungen, (gerichtliche)	83





Anhang.

Wir Burgermeister Klein und
Grosse Râth der Stadt Basel,
geben allen und Jedem Unseren Angehörigen und
Unterthanen zu vernehmen, daß Wir in Betrachtung verschie-
dener Unrichtigkeiten, welche bey denen Gerichten auf Unse-
rer Landschaft je mehr und mehr überhandnehmen, auch der
Verzögerung der Processen, und dadurch verursachenden
Kosten, bewogen worden folgende Verordnung zu machen, und
der in dem Jahr 1757. im Truck ausgegangenen Lands-Ord-
nung anzuhängen.

Erstlich, daß die sogenannten Advocaten und Anwälb
ohne Ausnahm (nur allein die sogenannten Schuldentreiber
nicht mitbegriffen) bey den Gerichten auf der Landschaft von
nun an gänzlichen abgeschaffet seyn, und diejenige, welche vor
Gericht zu schaffen haben, nur allein befügt seyn sollen, aus
denen Richtern sich einen Fürsprech zu erwählen, und durch
denselben ihr Anliegen vortragen zu lassen, mit der Erläute-
rung, daß Wir zwar wohl gestatten wollen, daß Unsere Ver-
burgerte, wann sie an denen Gerichten auf der Landschaft
in ihrer eigenen Sach reden wollen, solches selbst thun,
oder die sogenannten Schuldentreiber darzu gebrauchen kön-
nen. Die von denen Parthenen zu Fürsprechen angesprochene

" D

Richt-

❦

Richter aber sollen für ihren Tax von einer einfachen Parthen 5. Schilling, und von einer doppelten Parthen 10. Schilling zu beziehen haben, und keineswegs in derjenigen Sache, in welcher sie als Fürspreche gedienet, in dem Gericht sitzen bleiben, sondern sich in den Abtritt begeben.

Zweitens: Sollen in Zukunft die Schreibern an den Gerichten auf der Landschaft, nicht vorzüglich aus denen Richtern gezogen, sondern von Unseren verordneten Obervögten und Landschreibern diese Verrichtung demjenigen in dem Gerichtsstab ohne Unterscheid, er seye Richter oder nicht, aufgetragen werden, welcher in dem Lesen und Schreiben wohl erfahren, und am tüchtigsten darzu erachtet wird, gleichwolen auch mit der ausdrücklichen Verordnung, daß ein jeweiliger Gerichtschreiber, er seye ein Gerichtsmann oder ein anderer, als Richter weder Sitz noch Stimme an dem Gericht haben, sondern nur allein das Schreiber = Amt versehen, in dem Gerichts = Buch eine rechte Ordnung halten, der Parthenen Vortrag, so viel möglich in das Buch einschreiben, die abgefaßte Urthel den Richtern jedesmahl vorlesen, und sich in allem der Deutlichkeit befließen solle.

Drittens: Da Wir beobachten müssen, und die Erfahrung es belehret, daß ohngeacht in dem Eingang der Lands = Ordnung Wir damalen schon den Richtern verboten (von denen Parthenen selbst eingeholte rechtliche Gutachten anzunehmen) die Ihnen Richtern vergönnte Erlaubnuß dergleichen Gutachten einzuholen, zu vielen Mißbräuchen, Irrungen und Verzögerung der rechtlichen Streitigkeiten, einfolglichen auch zu Vermehrung der Kosten Anlaß geben, die Richtere aber, dadurch nur nachlässig gemachet werden; als ist Unser Will und Befehl, daß in Zukunft auch die Richtere dergleichen rechtliche Gutachten; es sey in erheblichen oder andern Fällen einzuholen, keineswegs mehr beflügt seyn, sondern über die Ihnen vortragende Händel nach Unserer Lands = Ordnung, End und
Pflich



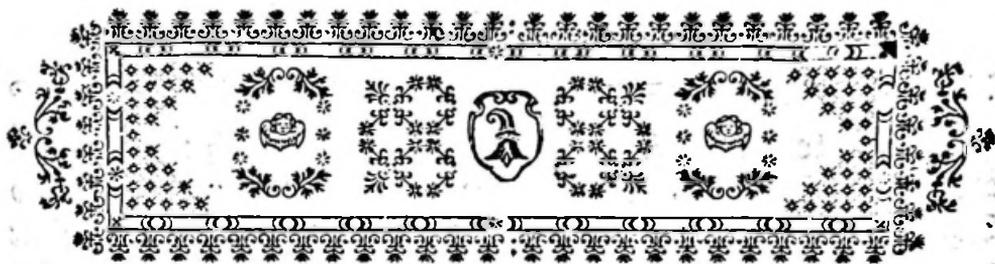
Pflichten, nach bestem Verstand, Wissen und Gewissen sprechen und die Urthel fällen sollen; Wornach sich also alle und Jede Unserer Unterthanen und Männiglich zu richten wissen wird. Geben in Unserer Grossen Rath's-Versammlung den 15. Tag Brachmonats des 1761sten Jahrs.

Ferners haben Unsere Gn. Herren E. E. Wohlweisen Rath's unterm 17. May 1758. eine Verordnung gemacht, daß allen Unterthanen auf Dero Landschaft verboten seyn solle, neuen Hausrath verfertigen, und aus Gewinnsucht, auf Mehrschatz, selbigen bey Gelegenheit anderer bewilligten Fahrnuß-Ganten, ohne Hoch-Obrigkeitliche Bewilligung, widerum verganten zu lassen.

Den 12. Septembris 1759. haben Hochgedacht=Unsere Gnädige Herren erkannt: Daß künftigs keine Gerichtliche, noch andere Haus- und Güter-Ganten ehender als acht Tag nach deren Publication gehalten, diese Publication auch an denjenigen Gemeinden, in deren Bähnen, von des Verganters Güther liegen, gleichermassen 8. Tag vorher beobachtet werden solle.

Unterm 7ten Junii 1760. haben Unsere Gnädige Herren das Weinausgeben an den Ganten ohne Unterscheid verboten; dergestalten, daß derjenige, so an einer Gant, an welcher dem Hochobrigkeitlichen Verbott zuwider Wein gegeben wurde, etwas erkaufet, an das Gebott nicht gebunden seyn solle, sondern solches wiederum auffagen könne. Ingleichem, daß an denen Tagen einer Zehenden-Verleihung keine Gant gehalten werden solle.





WIR Burgermeister und Rath
der Stadt Basel, entbieten allen
und Jeden Unseren G. L. Angehörigen Unseren Gruf
und Gnädigen Willen.

WA Wir zu allen Zeiten Uns angelegen seyn lassen, den Feldbau
zum Behuf des Landmanns nach Möglichkeit zu befördern,
und denselben zu dessen Aeufrung durch alle dahin einschlagende
Mittel anzufrischen; zu Unserem grossen Mißvergnügen aber
wahrnehmen müssen, daß hiß auf diese Stunde, die behörige
Besorgung der Gemeind- und Weit-Wanden (wovon gleich-
wohlen so wohl dem bemittelten als sonderheitlich dem armen
Landmann nicht geringer Vortheil zufällt) auffert Acht gesezet
worden, so haben Wir hierüber, hiß auf weitere Verordnung,
Nachgeseztes kund zu machen, und dessen Beobachtung allen
und jeden Gemeinden auf das Nachrücklichste anzubefehlen gut
befunden.

Erstens: Sollen alle und jede Weitwanden ohne Unterscheid
innert Jahres Frist von allem Gestrauch, Dörnen, Reckholder
und Brombeerstauden gesäubert, die Binsen ausgereutet, die
Maulwürfhäufen, oder andere dergleichen schädliche Hübel ver-
zogen, die Steine, so viel möglich entweder zusammen gehäuft,
oder gar weggeschaffet werden. Die zum Holzwachs taugliche,
und Obs-Bäume aber, welche auf den Weitwanden sich befinden,
sollen nicht nur fleißig besorget, und deren Aufwachs befördert,
sondern nach Beschaffenheit des Lands noch mehrere frucht-
tragende, ingleichem Aeschens- und Ulmen-Bäume auf denselben
gepflanzt werden.

★ ★

Zwey=

❦

Zweytens: Solle auf denen sumpfsicht- und mit Wasser angefüllten Wänden, das Wasser vermittelst der Gräben und Nuten fleißig abgeleitet werden, und im Fall die Ableitung nicht wohl angehen würde, solle solches durch Auswerfung eines tiefen Lochs geschehen, und in selbiges Quecksilber gethan, alsdann die Tiefe wiederum mit Steinen ausgefüllt werden; Damit aber

Drittens, diese Säuberung der Weitwänden gebührender massen vorgenommen, und vollzogen werde, als solle diese Arbeit auf eine Zeit, von denen samtlischen Einwohnern jeder Gemeind für die Hand genommen, und die Austheilung der Arbeit nach Verhältnuß der Güther, so ein jeder besizet, oder des Nutzens, so er von der Weitwand ziehet, gemacht werden, und sollen die Unterbeamte insonderheit darauf Acht haben, daß selbige nach der Billigkeit eingerichtet, mithin der Arme und Bedürftige nicht zu mehrerer Arbeit, als er etwann Nutzen von den Weitwänden zu hoffen hat, angehalten werde.

Viertens: Solle von denen Landleuten nicht mehrers Viehe überwintert werden, als sie Fuetter zu dessen Nahrung, und Unterhalt ab ihren Gütheren einsammeln oder sich sonstens kommlich anschaffen können; Wie dann auch

Fünftens, kein Viehe allzufrühe, und ehe das Gras nach Beschaffenheit der Witterung und der Landsart gehörig darzu erwachsen, auf die Wand getrieben werden solle, damit selbiges durch das allzufrühe Auslassen denen vielen widrigen Zufällen und Kranckheiten nicht ausgesetzt, noch die Wänden vor der dem Wandgang angemessenen Zeit, verderbet werden; zu dem End wird einer jeden Gemeind überlassen, nach Verhältnuß ihrer Lag und den Umständen, solche Zeit zu bestimmen, und darauf gefißentlich zu halten.

Sechstens: Sollen die Gemeinwänden nicht mit mehrerem Viehe, als sie ertragen mögen, übersetet, und hierinnfalls eine billichmäßige Eintheilung beobachtet, insonderheit aber der Armen und Bedürftigen, welche kein Haupt Viehe zu erhalten im Stande sind, Rechnung getragen werden, um ihnen genugsame Wand für das kleine Viehe bezubehalten, oder zu verschaffen. Damit

Sieben:



Siebentens und endlichen, dieser Unserer zum Besten des Landmanns abgesehenen Verordnung geflissentlich nachgelebt werde, als sollen Unsere Oberbeamte noch vor Ende dieses laufenden Jahrs, nebst denen Uuterbeamten, alle in ihrer Besamung liegende Weit- oder Gemein- Wanden besichtigen, und die Befolgung dieser Unserer Verordnung veranstalten, also und dergestalten, daß wann in Jahres Frist, ein Augenschein darüber wird eingenommen werden, und es wider alles Verhoffen sich ergeben sollte, daß dieser Unserer, allein zum Besten der Gemeinden abzweckenden, Verordnung kein Genügen geleistet worden, dieser Nachlässig- und Saumseligkeit wegen, nicht die Gemeinden, sondern die Unterbeamte zur Verantwortung, und befindender Dingen nach gar zur Bestrafung gezogen werden sollen.

Wann Wir nun auch schon ehedeme, durch die verordnete Oberbeamte Unserer Landschaft, Unseren Unterthanen nicht nur zu erkennen geben lassen, daß Wir aus vorangezogenem Beweggrund Unsere Gn. Einwilligung zu Einschlagung schlechten Ackerlands zu ertheilen nicht nur geneigt sind, sondern auch solches würcklich schon gegen unterschiedene derselben vermittelst Hochobrigkeitl. Erlaubnuß an Tag gelegt, so eröffnen Wir aus dieser Landesväterlichen Absicht, Unsere Gn. Willensmeinung nochmalen dahin, daß Wir zu Einschlagung dergleichen schlechten, vden, oder sonsten zum Ackerbau untauglichen Lands, insonderheit wann selbiges von denen Dorfschaften entfernet, und nicht in der Mitte einer Zelt lieget, die Einwilligung, in soferne der Begehrende sich nach bisheriger Ordnung darum anmelden wird, nicht versagen werden. Woben Wir aber austrücklich die billichmäßige Abfindung mit dem Zehndten- Herrn, und die Deffnung der Spatwand vorbehalten, auch daß zu keinen Zeiten ein solcher Einschlag zu einer eigenen Wand gemacht, jenige Einschläge aber, welche an den Hochwald stossen, sollen (wann dieses noch nicht bereits geschehen) gegen denselben recht ausgesteinert, und mit einem Graben, oder wo dieses nicht thunlich, mit einem Grünhag umgeben werden; wie daß überhaupt alle Einschläge alsofort mit Gräben oder Grünhagen, und keineswegs mit durren Hägen, Legenen, Scheuhägen u. dergl. verwahrt werden sollen, damit dem überhand nehmenden Holz- Mangel auch hierinnen möglichst vorgebogen werde.

Wie



Wir versehen Uns also zu Unseren Oberbeamten, daß sie nicht nur in Ansehung der einzunehmenden Augenscheinen über die Einschlags = Begehren sich nach dieser Unserer Verordnung richten, mithin nach erlangter Unserer Gn. Einwilligung gute Absicht tragen werden, damit alles darnach eingerichtet werde, sondern daß auch derselben von Männiglich; sonderheitlich aber denen sämtlichen Gemeinden geflissentlich werde nachgelebt und darob, bey Vermeidung Unserer Hochobrigkeitlichen Ungnade gehalten werden. Geben in Unserer Rathsversammlung den 28. Tag Augustmonats 1762.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

